



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in
Guatemala“

verfasst von / submitted by

Hannah Wilhelm, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 351

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Spanisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchhacker

Danksagung

Ich möchte mich zunächst bei Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchlhacker bedanken, der seit der ersten Einheit im Masterkolloquium nur Begeisterung für dieses Thema gezeigt hat, mich ermutigt hat, darüber zu schreiben und daran geglaubt hat, dass ich genügend und relevante Informationen dazu finden werde.

Außerdem möchte ich mich bei Frau María Luz García, PhD bedanken, die die erste war, die auf meine vielen E-Mails geantwortet und mir mit ihren Antworten den ersten Lichtblick für diese Masterarbeit geschenkt hat.

Gracias a Choli quien fue a buscar tantos documentos, invirtió su tiempo y me ayudó con varias dudas. Gracias también a Martín por hacer tantos mandados y ayudarme en mi búsqueda de documentos. Gracias a Chely y Kuzo que me motivaron y me dijeron que escribiera aunque sean dos líneas al día. Gracias a todxs lxs chapines que me ayudaron con esta tesis solo hablando, motivándome o respondiendo a mis correos y dándome esperanza.

Ich bedanke mich bei all meinen Kolleg:innen und Freund:innen, die mich in meinem Schreibprozess motiviert und unterstützt haben.

Ich möchte mich bei meinen Eltern bedanken, die jedes meiner Kapitel gelesen und korrigiert haben. Danke für eure Unterstützung und Motivation. Danke, dass ihr immer an meiner Seite steht. Danke auch an meinen Bruder, der immer für mich da ist und mir die nötige Energie schenkt, die ich brauche.

Y gracias a Matías que me apoyó en todo. Sin ti nunca hubiera escrito sobre este tema. Gracias por buscarme pdfs que yo no logré encontrar y por ayudarme con los excels y las gráficas. Gracias por tus palabras y por tu apoyo siempre.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	i
Einleitung	1
1. Forschungsstand	4
1.1. Grundbegriffe	4
1.1.1. Simultandolmetschen	5
1.1.2. Konsekutivdolmetschen	8
1.1.3. Gerichtsdolmetschen	10
1.2. Dolmetschen bei Strafgerichtshöfen	11
1.2.1. Nürnberger Prozesse	13
1.2.2. Tokioter Prozesse	16
1.2.3. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	19
1.2.4. Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda	21
2. Soziolinguistische, -kulturelle und historische Aspekte Guatemalas	24
2.1. Indigene Sprachen und Bevölkerung in Guatemala	25
2.2. Vor, während und nach dem internen bewaffneten Konflikt	31
2.2.1. Vor dem Konflikt: 1871-1954	31
2.2.2. Während des Konflikts: 1960-1996	39
2.2.3. Nach dem Konflikt: nach 1996	50
3. Dolmetschen in Guatemala	53
3.1. Ausbildung und Berufsvertretung für Dolmetscher:innen in Guatemala	53
3.2. Rechtliche Grundlagen des Dolmetschens in Guatemala	54
3.3. Zugang der indigenen Bevölkerung zum Gerichtsdolmetschen	57
4. Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala	59
4.1. Weltrechtsprinzip	59
4.2. Genozid-Gerichtsverfahren	61
4.3. Wichtigkeit des Verfahrens	67

5. Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren	70
5.1. Dolmetschmodus, Dolmetscher:innen und Sprachen	71
5.2. Zeug:innenaussagen und Arbeitsbedingungen	78
5.3. Eingriffe, Unterbrechungen und Anmerkungen	81
5.4. Lob, Kritik und die Wichtigkeit des Dolmetschens beim Genozid-Gerichtsverfahren.	87
6. Diskussion und Schlussfolgerungen.....	89
Literaturverzeichnis.....	94
Anhang	106
Tabelle 1	106
Zusammenfassung	109
Abstract	110

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Karte der <i>departamentos</i> Guatemalas (Vela Castañeda 2014: 30)	24
Abbildung 2: Sprachen Guatemalas (Richards 2003: 43)	26
Abbildung 3: Gerichtssaal (De Onís & Yates 2013: 00:04:35)	72
Abbildung 4: Ixiles mit Kopfhörern im Publikum (De Onís & Yates 2013: 01:20:01)	73
Abbildung 5: Ixiles mit Kopfhörern im Publikum (Acevedo 2016: 00:53:59)	73
Abbildung 6: Anzahl der Zeug:innenaussagen pro Sprache in %	76
Abbildung 7: Anzahl der Zeug:innenaussagen pro Geschlecht in %. Mit und ohne Dolmetschung	77

Einleitung

Zum Dolmetschen bei nationalen Gerichten für alltägliche Verhandlungen und zum Dolmetschen bei internationalen Strafgerichtshöfen im Hinblick auf Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen finden sich mittlerweile eine Reihe an Werken, die diese Themen behandeln. Doch zum Dolmetschen bei einem nationalen Genozid-Gerichtsverfahren, bei dem auch der angeklagte ehemalige Präsident verurteilt wurde, wird kaum Literatur gefunden.

Die vorliegende Arbeit soll sich folglich mit diesem Thema beschäftigen. Genauer gesagt soll sie den Ablauf des Dolmetschens beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala untersuchen. Dieses Verfahren ist von großer Bedeutung, da es das erste Mal war, dass ein ehemaliges Staatsoberhaupt wegen Völkermordes im eigenen Land vor Gericht gestellt und verurteilt wurde (Stuesse 2013: 658). Bei diesem Gerichtsverfahren wurde ein Großteil der Zeug:innenaussagen zwischen Spanisch und hauptsächlich der Maya-Sprache Ixil gedolmetscht, was maßgeblich zur Verurteilung führte. Da sich dem Dolmetschen bei diesem Verfahren nur eine sehr geringe Anzahl an Autorinnen und vorwiegend auf sprachlicher und kultureller Ebene gewidmet haben, soll diese Arbeit sich damit befassen, wie das Dolmetschen während dieses Verfahrens ablief.

Zunächst werden die theoretischen Grundlagen und der Forschungsstand für das Thema geschaffen. Im ersten Teil werden die Grundbegriffe des Dolmetschens definiert und es wird auf das Simultan-, Konsekutiv- und Gerichtsdolmetschen eingegangen. Dieser Teil stützt sich auf die Werke einer Menge an Autor:innen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Dolmetschen bei Strafgerichtshöfen und nimmt dabei genauer die Nürnberger Prozesse, die Tokioter Prozesse, den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in den Blick. Unter anderem wird hierbei auf die Werke von Gaiba (1998), Takeda (2010a), Schweda Nicholson (2010) und Fletcher (2021) eingegangen, die wichtige Arbeit zu diesem Thema geliefert haben.

Es folgt ein Kapitel über soziolinguistische, -kulturelle und historische Aspekte Guatemalas. Dieses soll dazu dienen, einen Überblick über dieses Thema zu geben und den Kontext, in dem das Genozid-Gerichtsverfahren 2013 stattfand, zu skizzieren. Zuerst werden die indigenen Sprachen und Bevölkerung Guatemalas in den Fokus gesetzt, mit einem Schwerpunkt auf der Maya-Sprache Ixil. Auch auf die Ungleichheiten, Diskriminierung und den Rassismus, die mit dieser sprachlichen und kulturellen Vielfalt einhergehen, wird eingegangen. Für diesen Teil sind vor allem die Werke von Richards (2003), Casaús Arzú (2009), INE (2019) und PNUD (2019) von großer Bedeutung. Im Anschluss folgt der

historische Teil, der geschichtliche Überblick über die Geschehnisse vor, während und nach dem *conflicto interno armado* (interner bewaffneter Konflikt). Vor allem die Herrschaft von Ríos Montt und die Massaker während dieser werden fokussiert, da er Angeklagter während des Genozid-Gerichtsverfahrens 2013 war (López 2016: 6). Dieser Teil stützt sich unter anderem auf die Werke von Gleijeses (1991), Molden (2007), Schirmer (1998) und Vela Castañeda (2014).

Um diese ersten beiden Teile der Arbeit miteinander in Verbindung zu bringen, folgt ein Kapitel zum Dolmetschen in Guatemala. Es soll auf die Ausbildungsmöglichkeiten, die Berufsvertretung, die rechtlichen Grundlagen des Dolmetschens und die Möglichkeiten des Zugangs zum Justizsystem der indigenen Bevölkerung eingegangen werden. Vor allem die Gesetze des *Congreso de la República de Guatemala* (2010, 2011) sowie die Berichte von CNSAFJ (2007) und ASIES & OACNUDH (2008) bieten wichtige Informationen dafür.

Im darauffolgenden Kapitel dieser Arbeit werden die Rahmenbedingungen des Genozid-Gerichtsverfahrens 2013 in Guatemala bestimmt. Zunächst wird die Verfolgung des Falls in Spanien anhand des Weltrechtsprinzips genauer betrachtet. Anschließend werden Informationen rund um das Verfahren und das Urteil untersucht. Es folgt die Erläuterung der Wichtigkeit des Gerichtsverfahrens. Dieses Kapitel auszuarbeiten, ist unter anderem durch die Arbeiten von ICG (2013), Kemp (2014) und Ross (2016) möglich gewesen.

Schließlich wird das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren analysiert. Die für die Analyse angewendete Methode wird hier kurz beschrieben, eine genauere Darstellung der Methode wird am Anfang des Analysekapitels gegeben. Folgende Forschungsfrage soll mit Hilfe der Methode beantwortet werden: Wie lief das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala ab? Unter anderem sollen auch folgende Unterfragen beantwortet werden: Welcher Dolmetschmodus wurde angewendet? Wer waren die Dolmetscher:innen und wie viele gab es? Für welche Sprachen wurde gedolmetscht? Welche Anforderungen gab es an die Dolmetscher:innen? Fügten die Dolmetscher etwas Eigenes hinzu? Welche Rückmeldungen gab es zur Dolmetschung? Wurden die Dolmetschungen überprüft? Um diese Fragen zu beantworten, wurden Audio- und Videoaufnahmen des Genozid-Gerichtsverfahrens untersucht. Aus den zwei Dokumentationen *Dictator in the Dock* von Paco De Onís und Pamela Yates (2013) und *El Buen Cristiano* von Izabel Acevedo (2016) wurden die Videoaufnahmen entnommen. Die Audioaufnahmen sind Aufnahmen der Zeug:innenaussagen, in denen man die Zeug:innen, die Richter:in, die Anwält:innen und die Dolmetschungen hört. Sie stammen aus zwei Beiträgen der Webseite des Online-Mediums *Plaza Pública* (o.J.a, o.J.b). Im ganzen wurden 101 Zeug:innenaussagen analysiert.

Hierbei werden der Dolmetschmodus, die Dolmetscher:innen, die Sprachen, die Arbeitsbedingungen, Eingriffe und Unterbrechungen der Dolmetschungen, Anmerkungen, Lob, Kritik und die Wichtigkeit des Dolmetschens beim Verfahren untersucht. Neben den Audio- und Videoaufnahmen dienten auch die Werke und Informationen von García (2019a, 2019b, 2023a, 2023b) und Patterson (2016) der Untersuchung zu diesem Thema.

Insgesamt soll die vorliegende Arbeit das Dolmetschen bei einem bestimmten nationalen Genozid-Gerichtsverfahren, das auch internationale Komponenten hatte, untersuchen und darstellen. Es soll ein Überblick über folgende Aspekte geschaffen werden: den Dolmetschmodus, die Sprachen, für die gedolmetscht wurde, die Dolmetscher:innen, deren Rekrutierung, deren Arbeitsbedingungen und die Anforderungen an sie, was gedolmetscht wurde, mögliche Rückmeldungen zur Dolmetschung und die Überprüfung der Dolmetschungen. Diese Arbeit soll dazu beitragen, Aufschluss über den Ablauf des Dolmetschens beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala zu geben.

1. Forschungsstand

Um im Anschluss einen guten Überblick über den Forschungsstand für das Thema der vorliegenden Arbeit zu haben, wird in diesem Kapitel zuerst im ersten Teil auf einige Grundbegriffe des Dolmetschens eingegangen: Simultan-, Konsektiv- und Gerichtsdolmetschen. Im zweiten Teil wird das Dolmetschen bei Strafgerichtshöfen in den Fokus gestellt. Vier wichtige Strafgerichtshöfe werden genauer beleuchtet: die Nürnberger Prozesse, die Tokioter Prozesse bzw. der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten, der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda.

1.1. Grundbegriffe

Zu Beginn müssen einige Grundbegriffe im Bereich des Dolmetschens definiert werden, damit beim Lesen der weiteren Kapitel ein gewisses Verständnis von diesen herrscht. Als Dolmetschen wird die Translation eines Textes verstanden, welcher meist mündlich und nur einmal in der Ausgangssprache vorgetragen wird, weshalb der Text in der Zielsprache nur geringfügig verändert werden kann (Kade 1968: 35). Im Unterschied dazu findet man das Übersetzen, das den wiederholten Zugang zum Ausgangstext und das Überarbeiten des Zieltextes erlaubt (1968: 35). Für diese beiden Begriffe Übersetzen und Dolmetschen dient Translation als Oberbegriff (Snell-Hornby 1999: 37). Die Dolmetscher:innen brauchen nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und translatorische Kompetenzen (Kalina 1998: 14). Beim Dolmetschen gibt es erstens die Differenzierung zwischen Dolmetschen in Lautsprache und in Gebärdensprache und zweitens kann nach zeitlichem Verhältnis zwischen dem Original und der Dolmetschung unterschieden werden, woraus sich die Dolmetschmodi Simultan- und Konsektivdolmetschen ergeben (Pöchhacker 2015a: 199). Es kann auch nach dem Setting zwischen inter-sozialen bzw. inter-nationalen und intra-sozialen Situationen unterschieden werden, woraus für die letzten das Kommunaldolmetschen hervorgeht, das in verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen, wie z.B. im Gericht, stattfinden kann (2015a: 199f.). Dies fällt unter den Begriff Dialogdolmetschen, bei dem die Dolmetscher:innen die Kommunikation zwischen zwei Seiten ermöglichen, die jeweils eine andere Sprache sprechen (Pöchhacker 2016: 16). Im Gegensatz dazu steht das Konferenzdolmetschen, das die multilaterale Kommunikation bei internationalen Konferenzen garantiert (2016: 16). Im Anschluss werden die Begriffe Simultan-, Konsektiv- und Gerichtsdolmetschen definiert und beschrieben, da diese relevant für die vorliegende Arbeit sind.

1.1.1. Simultandolmetschen

Unter Simultandolmetschen versteht man die Dolmetschung einer Rede in die Zielsprache (eine andere als die Ausgangssprache) mit einer minimalen Zeitverzögerung, auch *time lag* genannt (Diriker 2015a: 382f.). Die Dolmetschung passiert also gleichzeitig (simultan) mit dem Original (Pöchhacker 1999: 301). Die Simultandolmetscher:innen stehen folglich unter großem Zeitdruck und können Wörter, die sie bereits gesagt haben, nicht mehr zurücknehmen (Setton & Dawrant 2016: 253).

Simultandolmetschen zwischen Lautsprachen findet in schalldichten Kabinen statt, in denen die Dolmetscher:innen mit Kopfhörern dem Original zuhören und die Simultandolmetschung in ein Mikrofon sprechen (Diriker 2015a: 383). Bei multilingualen Konferenzen gibt es meist für jede Sprache eine Kabine und die Zuhörenden können den jeweiligen Kanal der Sprache auswählen, die sie hören möchten (Setton & Dawrant 2016: 254). In einer Kabine befinden sich normalerweise zwei bis drei Dolmetscher:innen, die sich ungefähr alle 20 bis 30 Minuten abwechseln (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 23), weil viel Konzentration für das Simultandolmetschen benötigt wird (Pöchhacker 1999: 303). Eine Dolmetschung, die länger als 30 Minuten dauert, erhöht den Stress für die Dolmetschenden und wird auch qualitativ schwächer (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 23). Deshalb ist Teamarbeit in der Kabine von großer Bedeutung: Der:die Dolmetscher:in, der:die gerade nicht in das Mikrofon spricht, unterstützt den:die aktive Dolmetscher:in mit Dokumenten, Zahlen, Namen und Termini im Glossar (Setton & Dawrant 2016: 254).

Simultandolmetschen findet auch ohne Kabinen in Form von Flüsterdolmetschen (*chuchotage*) oder zwischen einer Laut- und Gebärdensprache bzw. zwischen zwei Gebärdensprachen statt (Diriker 2015a: 383). Vom-Blatt-Übersetzen, Simultandolmetschen mit Text und Simultankonsekutiv sind auch Formen des Simultandolmetschens (2015a: 383). Beim Vom-Blatt-Übersetzen wird ein schriftlicher Text simultan in eine Laut- oder Gebärdensprache gedolmetscht (Čeňková 2015a: 374). Beim Simultandolmetschen mit Text wird gleichzeitig eine gesprochene Rede simultan gedolmetscht und die verschriftlichte Version mitgelesen (Setton 2015: 385). Bei Simultankonsekutiv (SimConsec) wird die Rede von den Dolmetscher:innen durch technologische Unterstützung aufgenommen und im Anschluss (konsekutiv) simultan gedolmetscht (Pöchhacker 2015b: 381). Wenn bei einer Konferenz Dolmetscher:innen in einer bestimmten Sprachkombination nicht vorhanden sind, wird Relais genommen, das heißt, über eine dritte Sprache gedolmetscht (Čeňková 2015b: 340).

In den 1920er Jahren kam zum ersten Mal das Simultandolmetschen auf, da nach zeitsparenderen Alternativen zum Konsekutivdolmetschen (siehe anschließendes Kapitel) gesucht wurde (Pöchhacker 1999: 301). Da es aufgrund geopolitischer Veränderungen und technologischer Fortschritte immer mehr internationale Konferenzen gab, stieg auch die Nachfrage nach Dolmetschungen bei diesen Konferenzen (Baigorri-Jalón et al. 2022: 11). Das Filene-Finlay-IBM-System zum Simultandolmetschen wurde entwickelt und zum ersten Mal bei der *International Labour Conference* 1927 eingesetzt (Pöchhacker 1999: 301). Beim Völkerbund und der ILO wurde aber nicht komplett simultan gedolmetscht, da die Dolmetscher:innen mitnotierten und dann eine:r dieser für alle konsekutiv dolmetschte, während die Dolmetscher:innen der anderen Sprachen in ihren Kabinen anhand ihrer Notizen ihre Dolmetschung lieferten oder simultan mit Text dolmetschten (Gaiba 1998: 31). Wirklichen Erfolg genoss das Simultandolmetschen aber erst nach den Nürnberger Prozessen (siehe Kapitel 1.2.1.) (Diriker 2015a: 383). Da diese so erfolgreich im Hinblick auf internationales Recht und Dolmetschen waren, waren sie ein Vorbild für andere internationale Militärtribunale, wie z.B. für die Tokioter Prozesse (siehe Kapitel 1.2.2.) (Baigorri-Jalón et al. 2022: 12). Daraufhin kam das Simultandolmetschen auch bei den Vereinten Nationen (Pöchhacker 1999: 302) und bei verschiedenen anderen internationalen Organisationen zum Einsatz (Diriker 2015a: 383). Das führte dazu, dass Simultandolmetschen oft mit Konferenzdolmetschen gleichgesetzt wird (2015a: 383).

Unter Konferenzdolmetschen wird das Dolmetschen zwischen zwei (Laut- oder Gebärden-) Sprachen bei (in)formellen Konferenzen oder in konferenzartigem Rahmen verstanden, welches sowohl simultan als auch konsekutiv durchgeführt werden kann (Diriker 2015b: 78). Bei diesen Konferenzen werden mehrere Sprachen gesprochen, aus denen und in welche gedolmetscht wird (Baigorri-Jalón et al. 2022: 9). Die Nachfrage nach Konferenzdolmetschen stieg mit der steigenden Anzahl an internationalen Konferenzen (Baigorri-Jalón et al. 2022: 11), weshalb es mehr ausgebildete Dolmetscher:innen brauchte (Diriker 2015b: 79) und daher schon während des Zweiten Weltkriegs Dolmetschschulen und -institute entstanden (Stolz 1999: 308). 1953 wurde die AIIC (*Association Internationale des Interprètes de Conférence*), die *International Association of Conference Interpreters*, gegründet (Baigorri-Jalón et al. 2022: 13), was ein wichtiger Schritt für die Professionalisierung des Konferenzdolmetschens war (Diriker 2015b: 79). Die AIIC etablierte nicht nur einen Berufskodex und Normen in diesem Bereich (Baigorri-Jalón et al. 2022: 13), sondern setzt sich unter anderem auch für die Arbeitsbedingungen der Dolmetscher:innen ein (Diriker 2015b: 79). Außerdem klassifizierte die AIIC auch die Sprachkombination der Dolmetscher:innen

(Pöchlhacker 2016: 21). Diese arbeiten mit verschiedenen Sprachkombinationen in einem A-B-C-Schema, bei dem die A-Sprache die aktive Erst- oder Muttersprache, die B-Sprache die aktive Zweitsprache und die C-Sprache(n) die passive(n) Fremdsprache(n) ist bzw. sind (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 27). Aktiv bedeutet, dass in und aus diesen Sprachen gedolmetscht wird und passiv heißt, dass nur aus dieser Sprache gedolmetscht wird, aber nicht aktiv in diese (2022: 27).

Wie bereits erwähnt, wird mit einem *time lag* gedolmetscht, der im Durchschnitt zwei bis drei Sekunden dauert (Setton & Dawrant 2016: 256), der aber auch bis zu zehn Sekunden lang sein kann (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 20) und oft je nach Dolmetscher:in variiert (Setton & Dawrant 2016: 304). Weil oft nicht so lange auf gewisse Wörter gewartet werden kann, wird oft antizipiert (2016: 256), was möglich ist, weil bestimmte Sprachstrukturen frühzeitig erkannt werden oder der Inhalt dank Vorbereitungs- oder Allgemeinwissen antizipiert wird (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 20). Im Durchschnitt werden (englische) Originalreden als angenehm zu dolmetschen empfunden, wenn sie 95 bis 120 Wörter pro Minute enthalten (2022: 23). Jedoch sprechen viele Redner:innen schneller, weshalb Dolmetscher:innen zu gewissen Strategien greifen müssen, um damit umgehen zu können, zu welchen das Antizipieren dazuzählt (2022: 23).

Wie bereits beschrieben, ist Simultandolmetschen also Multitasking und fordert die kognitiven Fähigkeiten der Dolmetscher:innen heraus (2022: 21). Auf diese geht Daniel Gile in seinen *Effort Models* genauer ein (Gile 2015: 135): Vorgänge, die beim Dolmetschen ablaufen, sind nicht automatisch und brauchen daher gewisse Verarbeitungskapazitäten, welche jedoch ihre Grenzen haben (Gile 2009: 159). Gile (2009: 167f.) beschreibt Simultandolmetschen als einen Prozess, der aus den folgenden vier *Efforts* besteht: *Listening and Analysis Effort*, *Short-term Memory Effort*, *Speech Production Effort* und *Coordination Effort*. Es braucht also gewisse Anstrengungen beim Zuhören und der Analyse des Gehörten, Anstrengung des Kurzzeitgedächtnisses, Anstrengung bei der Spracherzeugung und Koordinationsanstrengung, wenn simultan gedolmetscht wird (Gile 2009: 160ff.). Setton und Dawrant (2016: 259) bezeichnen folgende fünf Punkte als die wichtigen Elemente, um eine erfolgreiche Simultandolmetschung zu garantieren: Verstehen der Ausgangssprache, Allgemeinwissen und Themenvorbereitung, aktive Zugänglichkeit der Zielsprache, Geschwindigkeit und geeignete Formulierung sowie Eigenkontrolle.

1.1.2. Konsektivdolmetschen

Beim Konsektivdolmetschen wird zuerst das Original angehört und dieses im Anschluss, also konsektiv, in eine andere Sprache gedolmetscht (Gillies 2019: 5). Es gibt, anders als beim Simultandolmetschen, keine zeitliche Überlappung der Dolmetschung mit dem Original (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 25). Das Original kann aus nur einzelnen Wörtern oder Phrasen bestehen (2022: 25), die Länge kann aber auch zwischen wenigen und 15 bis 20 Minuten variieren (Déjean Le Féal 1999: 305). Dabei kann zwischen *short consecutive* und *long consecutive* unterschieden werden (Gillies 2019: 5). Normalerweise dauert bei der letzten das Original fünf bis sechs Minuten, kann jedoch auch bis zu 20 Minuten andauern (Andres 2015: 84). Während die Dolmetscher:innen dem Original zuhören, notieren sie gleichzeitig mit, um anschließend für ihre Dolmetschung eine Gedächtnisstütze zu haben (Déjean Le Féal 1999: 305). Da der Ausgangstext, im Gegensatz zum Simultandolmetschen, beim Konsektivdolmetschen zuerst gehört wird, kann dieser auch, sogar noch lange nachdem er gehört wurde, verarbeitet und (um)strukturiert werden (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 25). Andererseits wird das Gedächtnis stark beansprucht (Ahrens & Orlando 2022: 34).

Auch beim Konsektivdolmetschen wird Multitasking betrieben (2022: 25). Gile (2009: 175f.) beschreibt auch für diesen Modus ein Effort Model: Dieses besteht aus zwei Phasen, der Verständnis-Phase und der Spracherzeugungs-Phase. Die erste setzt sich aus *Listening and Analysis*, *Note-taking*, *Short-term Memory Operations* und *Coordination* zusammen und die zweite aus *Remembering*, *Note-reading* und *Production* (und *Coordination*) (Gile 2009: 175f.). Damit der Ausgangstext verstanden werden kann, muss zugehört und analysiert werden, während Notizen gemacht werden und das Kurzzeitgedächtnis aktiviert wird (2009: 175). Damit gedolmetscht werden kann, müssen sich die Dolmetscher:innen an das Original erinnern, sie müssen ihre Notizen lesen, die den Erinnerungsprozess erleichtern sollten, und erzeugen die Dolmetschung (2009: 176). Eine weitere Besonderheit des Konsektivdolmetschens ist, dass die Dolmetscher:innen sichtbar sind, weshalb zusätzlich auch auf die Körpersprache geachtet werden muss (Bartłomiejczyk & Stachowiak-Szymczak 2022: 27). Außerdem sind sowohl Original als auch Dolmetschung für das Publikum hörbar, was dazu führen kann, dass Menschen, die beide Sprachen verstehen, mögliche Fehler oder Auslassungen bemerken könnten (2022: 27).

Bezüglich der Notizentechnik war Jean Herbert der erste, der sich mit dieser beschäftigte (Dingfelder Stone 2015: 145) und Notizen als sehr wichtigen Teil des Konsektivdolmetschens, aber als nicht unterrichtbar sah (Herbert 1968: 32). Jean-François

Rozan hingegen vertrat die Meinung, dass Notizen sehr wohl unterrichtbar und lernbar sind (Dingfelder Stone 2015: 146). Im Hinblick auf die Notizentechnik entstand auch Seleskovitchs *théorie du sens* (Andres 2015: 85), wo es darum geht, den Sinn des Ausgangstextes zu erfassen (Seleskovitch 1988: 36ff.). Wenn die Dolmetscher:innen den Text verstanden haben, was passiert, indem Vorwissen aus dem Langzeitgedächtnis mit dem Text verbunden wird, dann erinnern sie sich auch an ihn (Ito 2017: 30). Für Heinz Matyssek war eine gut angeeignete Notizentechnik von besonderer Wichtigkeit für das Konsekutivdolmetschen (Dingfelder Stone 2015: 147). Er entwickelte ein Notizensystem, das auf Symbolen basiert (Matyssek 2012: 37ff.). Im Allgemeinen sollen Ideen notiert werden und diese klar voneinander getrennt werden (Ahrens & Orlando 2022: 35). Außerdem ist die Notizentechnik individuell, das heißt, alles was das Gedächtnis der Dolmetscher:innen unterstützen könnte, kann in die Notizentechnik aufgenommen werden und unterscheidet sich je nach Dolmetscher:in (Albl-Mikasa 2017: 72). Dennoch ersetzen die Notizen das Kurzzeitgedächtnis nicht, sondern unterstützen dieses nur (Ahrens & Orlando 2022: 37). Worüber sich verschiedene Autor:innen jedoch nicht einig sind, ist die Sprache, in der notiert werden sollte (Dingfelder Stone 2015: 145). Die Frage ist, ob in der Ausgangssprache oder in der Zielsprache notiert werden soll (Abuín González 2012: 55f.). Matyssek wiederum ist der Meinung, dass Notizen sprachenunabhängig sein sollten (Matyssek 2012: 38; 132). Studien erforschten auch, ob in der A- oder der B-Sprache notiert wird und zeigten, dass oft ein Wechselspiel zwischen der Unterscheidung von A- und B-Sprache und Ausgangs- und Zielsprache herrscht (Dam 2021: 224).

Vor dem Zweiten Weltkrieg bestand Konferenzdolmetschen nur aus Konsekutivdolmetschen, da die Technik für Simultandolmetschen noch nicht erfunden worden war (Gillies 2019: 5). Jedoch entstand der Begriff Konsekutivdolmetschen erst nach den 1920er Jahren, um diesen vom neuen simultanen Dolmetschmodus zu unterscheiden, welcher das Konsekutivdolmetschen immer mehr aus den Konferenzen drängte (Andres 2015: 84f.). Laut der AIIC liegt der Prozentsatz der Konsekutivaufträge mittlerweile nur noch zwischen sechs und sieben Prozent, ohne jedoch Dialogdolmetschen dazuzuzählen, welches oft im konsekutiven Modus stattfindet (2015: 87). Dennoch wird Konsekutivdolmetschen weiterhin bei kleineren Treffen angewendet, wo oft nur zwischen zwei Sprachen gedolmetscht werden muss, unter anderem da es kosteneffizienter ist als Simultandolmetschen, keine technische Anlage braucht und daher überall durchgeführt werden kann (Setton & Dawrant 2016: 133f.).

1.1.3. Gerichtsdolmetschen

Gerichtsdolmetschen wird da angewendet, wo Menschen die Sprache des Gerichts nicht (ausreichend) beherrschen oder Sprach- oder Hörbehinderungen haben, damit die erfolgreiche Kommunikation im Gericht ermöglicht werden und die Verhandlung stattfinden kann (Morris 2015: 91). Es können sowohl Zeug:innen, Angeklagte, Rechtsbeistand, Geschworene oder Richter:innen eine Dolmetschung erhalten (2015: 91). Seit der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU müssen in der EU allen „verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren [...] zur Verfügung gestellt werden.“ (EU 2010: Art.2 (1))

Gerichtsdolmetscher:innen brauchen dementsprechend nicht nur sprachliche und kulturelle Kompetenzen, sondern müssen auch mit der Gerichtssprache und dem gerichtlichen Fachwissen vertraut sein (Kadrić 2009: 31). Außerdem müssen sie sinngetreu und vollständig dolmetschen, sie müssen neutral bleiben und unterliegen der Schweigepflicht (Driesen et al. 2018: 22). Normalerweise legen Gerichtsdolmetscher:innen diesbezüglich auch einen Eid ab (Morris 2015: 92). Eine Herausforderung für die Gerichtsdolmetscher:innen ist also, dass sie auf die Genauigkeit ihrer Dolmetschung achten müssen, gleichzeitig aber auch die Anforderungen der rechtlichen Institutionen und ihre persönliche Einstellung zu vereinbaren haben (Hale 2004: 238). Je nach Situation werden unterschiedliche Dolmetschmodi bei Gericht angewendet: Es kann konsekutiv (mit oder ohne Notizen), flüsternd simultan gedolmetscht oder vom Blatt übersetzt werden (Driesen et al. 2018: 23ff.). Gerichtsdolmetscher:innen arbeiten aus und in beide ihre aktiven Sprachen und bekommen oft nicht genug Zeit, um sich auf eine Verhandlung vorzubereiten (Hertog 2015: 231). Oft benötigen Menschen auch eine Dolmetschung, die sehr unsicher sind oder die eine Sprachvarietät sprechen, die von der Standardsprache abweicht (2015: 231).

Bei Gericht gibt es eine dominante Sprache, was dazu führt, dass die Beteiligten, die diese Sprache sprechen, auch eine machtvollere Position einnehmen (Angermeyer 2009: 4). Gerichtsdolmetscher:innen befinden sich auch in einer machtvollen Position, da sie die einzigen sind, die beide Sprachen beherrschen (Hale 2004: 236). Oft sind Gerichtsdolmetscher:innen jedoch auch Teil der dominierten Sprachgemeinschaft, aus welcher die Beteiligten kommen, die die Dolmetschung benötigen (Angermeyer 2009: 4). Das führt zu einem Machtkonflikt zwischen Anwält:innen, Zeug:innen und Dolmetscher:innen (Hale 2004: 236).

Bei Gericht sind daher eine Dolmetschung und ihre Wirkung von ganz zentraler Relevanz (Pöchhacker 2016: 142). Die Gerichtsdolmetscher:innen haben eine gewisse

Verantwortung, da Rechtssicherheit und Menschenrechte eine wichtige Rolle bei Gericht spielen (Driesen et al. 2018: 19). Wie die Dolmetscher:innen Aussagen formulieren, kann die Entscheidungen von Richter:innen und Geschworenen beeinflussen (Hertog 2015: 234). Wie sich Dolmetscher:innen entscheiden, bestimmte Ausgangstexte in der Zielsprache zu formulieren, bringt also rechtliche Auswirkungen mit sich (2015: 234). Hale (2004: 235ff.) beschreibt, dass Dolmetscher:innen auch die Sprechweise der Beteiligten verändern, Dinge auslassen oder hinzufügen, was aber nicht immer zu deren Gunsten ist. Es besteht die Möglichkeit, dass Dolmetscher:innen Bedeutungen und Absichten der Beteiligten vermitteln, die so nicht gesagt oder gemeint waren (Hertog 2015: 233). Es kann auch dazu kommen, dass Dolmetscher:innen eigene Äußerungen tätigen, wenn z.B. die Dolmetschung unterbrochen wird oder die eigene Meinung geäußert wird (Hale 2004: 237). Außerdem gibt es Fälle, bei denen Gerichtsdolmetscher:innen noch andere Funktionen einnehmen, die eigentlich andere Justizbeamt:innen übernehmen sollten (Morris 2015: 92).

Die Nürnberger Prozesse haben auch für das Dolmetschen bei internationalen Gerichten den Grundstein gelegt (Driesen et al. 2018: 19). Es folgten die Tokioter Prozesse bzw. der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten (Takeda 2015: 424), der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (Stern 2012: 7). Bei diesen Gerichten waren Dolmetscher:innen von großer Bedeutung, da dank diesen die Angeklagten eine Dolmetschung erhalten konnten und dadurch die Gerichtsverfahren stattfinden konnten (Takeda 2015: 424). Das anschließende Kapitel wird sich daher näher mit dem Dolmetschen bei Strafgerichtshöfen beschäftigen.

1.2. Dolmetschen bei Strafgerichtshöfen

Sowohl bei internationalen als auch bei nationalen multilingualen Strafgerichtshöfen braucht es Dolmetscher:innen, um das Gerichtsverfahren zu ermöglichen (Takeda 2015: 424). Meistens handelt es sich um internationale Strafgerichtshöfe, vor welche Kriegsverbrecher:innen gestellt werden (2015: 424) und wo es um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord geht (Stern 2012: 9). Genozid wird in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wie folgt definiert: „any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such” (UN 1948: Art. II). Folgende Handlungen werden aufgelistet: Mitglieder dieser Gruppe zu töten, bei Mitgliedern dieser Gruppe schwere körperliche oder geistige Schäden zu verursachen, dieser Gruppe gezielt Lebensbedingungen aufzuerlegen, die auf ihre vollständige oder teilweise körperliche Vernichtung abzielen, Maßnahmen aufzuerlegen, die die Geburtenverhinderung

innerhalb dieser Gruppe zum Ziel haben, gewaltsam Kinder dieser Gruppe in eine andere Gruppe zu überführen (1948: Art. II).

Die folgenden Strafgerichtshöfe sind von größerer Bekanntheit und Bedeutung. Die Nürnberger Prozesse trugen wesentlich dazu bei, dass sich Simultandolmetschen entwickeln konnte (Takeda 2015: 424) und waren der erste internationale Strafgerichtshof (1945-1946), bei dem gedolmetscht wurde (Stern 2020: 173). In Nürnberg wurde aus und ins Deutsche, Englische, Französische und Russische gedolmetscht (Stern 2020: 174). Von 1946 bis 1948 folgten die Tokioter Prozesse, bei denen ebenfalls gedolmetscht (Takeda 2015: 424) und hauptsächlich Englisch und Japanisch verwendet wurde (Takeda 2010a: 17). 1993 wurde der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gegründet (Schabas 2006: 8), wo, abgesehen von Englisch und Französisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch und später auch Mazedonisch und kosovarisches Albanisch gedolmetscht wurde (Stern 2020: 174). Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda wurde ein Jahr später, im Jahr 1994, gegründet (Schabas 2006: 27ff.) und verwendete Kinyarwanda, Englisch und Französisch (Stern 2020: 174). 2002 wurde dann der Internationale Strafgerichtshof gegründet (Schabas 2006). Dieser fokussierte sich unter anderem auf Kriegsverbrechen in Afrika, weshalb Regionalsprachen eingesetzt werden mussten, die davor noch nie in internationalem Umfeld gedolmetscht wurden (Stern 2020: 174). Deshalb werden Dolmetscher:innen für diese Sprachen sorgfältig rekrutiert und für den Simultandolmetscheinsatz trainiert (2020: 190). 2002 wurde außerdem der Sondergerichtshof für Sierra Leone von den Vereinten Nationen und Sierra Leone gegründet, der bis 2013 tätig war und folgende Sprachen verwendete: Englisch, Mende, Temne, Limba, Mandingo, Kono, Krio sowie weitere Sprachen, wobei die Dolmetscher:innen hier auch in den vielen Sprachen trainiert werden mussten (Elias-Bursać & Askew 2018: 178ff.). 2005 wurden die Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha als Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha gegründet, bei welchen Khmer, Englisch und Französisch verwendet wurden (2018: 179).

Heutzutage werden bei internationalen Strafgerichtshöfen Englisch und Französisch als (offizielle) Arbeitssprachen verwendet und andere erforderliche Arbeitssprachen hinzugefügt (Stern 2012: 10). Meistens sprechen wichtige am Verfahren Beteiligte nicht die offizielle Sprache des Gerichts, weshalb für diese gedolmetscht werden muss (Stern 2020: 171f.). Bei multilingualen und internationalen Strafgerichtshöfen wird simultan gedolmetscht, weshalb Kabinen für die Dolmetscher:innen bereit stehen, in denen sie in Teams arbeiten (Stern 2012: 10ff.). Auch beim internationalen Strafgerichtsdolmetschen können Schwierigkeiten auftreten, welche unter anderem folgende Gründe haben können: die juristische Fachsprache, die

regionalen Sprachvarietäten der Zeug:innen, die Dolmetschung spezifischer kultureller Eigenheiten, Gräueltaten und militärischer oder rechtlicher Termini oder Konzepte ohne Entsprechung in der Zielsprache (Stern 2020: 172). Es kann auch dazu kommen, dass Dolmetscher:innen eine indirekte Traumatisierung beim Dolmetschen von Gräueltaten entwickeln (Takeda 2015: 425).

Das Dolmetschen bei den Nürnberger Prozessen, bei den Tokioter Prozessen, beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda wird in Folge genauer betrachtet, um einen Überblick über wichtige (inter-)nationale multilinguale Strafgerichtshöfe und das Dolmetschen bei diesen zu schaffen.

1.2.1. Nürnberger Prozesse

Am 20. Oktober 1945 wurden die Nürnberger Prozesse eröffnet (Gaiba 1998: 25), wobei bereits am 18. Oktober in Berlin eine Eröffnung des Internationalen Militärtribunals stattgefunden hatte (Herz 2011: 31). Es ging um Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen während des Zweiten Weltkriegs (Gaiba 1998: 26). Für das Militärtribunal wurde Nürnberg ausgewählt, da unter anderem in dieser Stadt die Massenauftritte der NSDAP stattgefunden hatten und im Jahr 1935 dort die antisemitischen Nürnberger Gesetze verabschiedet worden waren (Radisoglou 2008: 66). Der Prozess endete am 1. Oktober 1946 nach mehr als 10 Monaten (Gaiba 1998: 27) und 216 Gerichtstagen (Behr & Corpataux 2006: 26). Die Alliierten entschieden sich dazu, 24 Hauptkriegsverbrecher vor Gericht zu stellen (Herz 2011: 31), welche die Hauptverantwortlichen aus verschiedenen Bereichen des Nationalsozialismus waren (Kastner 2008: 26). Letztendlich standen 21 Angeklagte vor Gericht, die alle auf unschuldig plädierten (Herz 2011: 40f.). Zwölf Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, drei bekamen eine lebenslange Haftstrafe, vier wurden zu einer Haftstrafe zwischen zehn und 20 Jahren verurteilt und drei wurden freigesprochen (Gaiba 1998: 27). Außerdem wurden die SS, SD, Gestapo und das Führerkorps der NSDAP als verbrecherisch eingestuft (Kastner 2008: 28). In der Nacht des 15. Oktobers 1946 wurden die Todesurteile vollstreckt (Herz 2011: 49)

Vor dem Zweiten Weltkrieg wurde, wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, hauptsächlich konsekutiv oder geflüstert gedolmetscht (Behr & Corpataux 2006: 25). Konsekutivdolmetschen dauerte jedoch sehr lange und Flüsterdolmetschen brachte oft Stimmenüberlappungen mit sich, weshalb Simultandolmetschen zur schnelleren und optimaleren Option für multilinguale Konferenzen wurde (Gaiba 1998: 29). Da allen

Angeklagten ein gerechtes Verfahren ermöglicht werden sollte, musste das gesamte Verfahren auch in einer Sprache verfügbar sein, die die Angeklagten verstanden (Deutsch), aber auch die Anwält:innen und Richter:innen aus England, Frankreich, Russland und den USA hatten das Recht auf ein Verfahren in ihrer Muttersprache, weshalb Simultandolmetschen die Lösung war (1998: 32ff.). Deshalb wäre Konsekutivdolmetschen in Nürnberg auch keine Option gewesen, da sich die Dauer des Verfahrens sonst möglicherweise verdoppelt oder verdreifacht hätte (Behr & Corpataux 2006: 26). Sowohl Léon Dostert, später Leiter der Translationsabteilung des Verfahrens, als auch Justice Jackson, US-amerikanischer Hauptankläger, werden als die beiden Personen genannt, die Simultandolmetschen nach Nürnberg brachten (Gaiba 1998: 34f.). Viele Personen hatten ihre Zweifel gegenüber dem Simultandolmetschen, doch später zeigte sich, dass dieses die richtige Entscheidung gewesen war (1998: 37ff.). Die Dolmetschanlage kam von IBM, welche so schnell wie möglich vor Ort aufgebaut werden musste, damit mit dieser noch geübt werden konnte (1998: 38ff.).

Doch das Schwierigste bei den Vorbereitungen auf die Nürnberger Prozesse war die Rekrutierung von Simultandolmetscher:innen (Herz 2011: 59). Zuerst wurden in den USA Dolmetscher:innen von Dostert rekrutiert, der bezüglich Deutschkenntnisse von Peter Uiberall unterstützt wurde (Behr & Corpataux 2006: 29). Auch in Europa wurde nach Dolmetscher:innen gesucht (Herz 2011: 60) und vor allem die Rekrutierung von französischen und russischen Dolmetscher:innen stellte sich als besonders schwierig heraus (Behr & Corpataux 2006: 29). Nachdem die Dolmetscher:innen rekrutiert worden waren, mussten sich diese einem Sprachentest unterziehen (Gaiba 1998: 42ff.). Diejenigen, die diesen bestanden, wurden nach Nürnberg gebracht, wo sie einen Simultandolmetschtest bestehen mussten (1998: 45ff.). Es arbeiteten ca. 300 Menschen im Sprachendienst der Nürnberger Prozesse, aber nur fünf Prozent davon waren als Simultandolmetscher:innen tätig (Behr & Corpataux 2006: 30). Diese unterliefen ein Trainingsprogramm vor Ort, das zwischen zwei Wochen und zwei Monaten dauerte (Gaiba 1998: 49). Es folgten auch simulierte Gerichtsverhandlungen unter anderem mit Richter:innen und Anwält:innen, damit alle das Dolmetschsystem kennenlernen konnten (1998: 50). Der Sprachendienst war in folgende Abteilungen gegliedert: Dolmetsch-, Übersetzungs-, Berichterstattungs- und Korrekturabteilung (Behr & Corpataux 2006: 32).

Die Dolmetschabteilung bestand aus 36 Gerichtsdolmetscher:innen, die sich in drei Teams zu je 12 Personen teilten, so wie zusätzlichen zwölf Dolmetscher:innen für andere Sprachen, wie z.B. Polnisch oder Jiddisch, und zwei Dolmetscher:innen, die die Beratungen der Richter:innen dolmetschten und hinter diesen saßen (Gaiba 1998: 51). Die Gerichtsdolmetscher:innen saßen in vier sprachenspezifischen Kabinen, die jedoch nicht

schalldicht waren, da sie oben offen waren, weshalb die Dolmetscher:innen leise sprechen mussten (1998: 61f.). Es befand sich immer ein Team zu je 12 Dolmetscher:innen im Gerichtssaal (drei Dolmetscher:innen pro Sprache, eine:r für jede Sprachkombination (Deutsch-Englisch, Französisch-Englisch, Russisch-Englisch; De-Fr, En-Fr, Ru-Fr; De-Ru, Fr-Ru, En-Ru; En-De, Fr-De, Ru-De) die immer nur in ihre Sprache dolmetschten) und von welchen immer nur drei Dolmetscher:innen gleichzeitig sprachen (1998: 62). Das heißt, dass die Kabine, die ihre eigene Sprache hörte, nicht dolmetschte, sondern nur die anderen drei Kabinen (Behr & Corpataux 2006: 37). Die Kabinen standen in zwei Reihen: in der vorderen die englische und russische und in der hinteren, leicht erhöhten die deutsche und französische (2006: 34). So konnten die Dolmetscher:innen den ganzen Gerichtssaal sehen (Gaiba 1998: 65). Die drei Dolmetschteams wechselten sich immer ab: Ein Team mit 12 Dolmetscher:innen befand sich in der Kabine, während das zweite Team in einem Raum nahe des Gerichtssaals war, zuhörte und im Falle eines Ausfalls zur Verfügung stand, das dritte Team hatte frei (1998: 70). Zur Überwachung, Betreuung und Unterstützung der Dolmetscher:innen wurde auch ein *Monitor* eingesetzt, der z.B. anhand eines Lichtes den Redner:innen Bescheid gab, wenn sie zu schnell sprachen (gelb) oder etwas wiederholen sollten, weil die Dolmetscher:innen das Gesagte nicht gehört oder verstanden hatten oder nicht weiter dolmetschen konnten (rot) (1998: 77ff.). Manchmal mussten Dolmetscher:innen ersetzt werden, da diese zusammenbrachen, zu weinen begannen oder vor Schock aufhörten zu dolmetschen, wenn es um Gräueltaten, KZs und Massaker ging (1998: 80). Die psychische Belastung war für manche Dolmetscher:innen zu hoch (Behr & Corpataux 2006: 73).

Alles, was während der Nürnberger Prozesse gesagt wurde, wurde aufgenommen, damit das Gesagte wiederholt für die Verhandlung angehört werden konnte, die Prozesse historisch dokumentiert wurden und die Dolmetschungen auf ihre Richtigkeit überprüft werden konnten (Gaiba 1998: 95). Die Dolmetschungen wurden aufgenommen und transkribiert, wobei es die Tonaufnahmen der Dolmetschungen nicht mehr gibt (Behr & Corpataux 2006: 42). Zusätzlich wurden die Prozesse auch gefilmt (Gaiba 1998: 96). Es gab sowohl Kritik gegenüber dem Dolmetschsystem als auch gegenüber den Dolmetscher:innen, aber auch Lob (1998: 112ff.). Natürlich kam es, zusätzlich zur psychischen Belastung der Dolmetscher:innen, auch zu anderen Schwierigkeiten beim Verfahren: Alle Beteiligten mussten langsam sprechen, weil simultan gedolmetscht wurde, was die Art der Vernehmung und des Kreuzverhörs der Anklage und Verteidigung veränderte; die deutsche Syntax machte den Dolmetscher:innen manchmal Probleme; auch entstanden manchmal Übersetzungs- und Dolmetschfehler im Deutschen, was der Hauptangeklagte Göring zu seinen Gunsten ausnutzte (1998: 101ff.). Als ein weiteres

Problem stellte sich die Unterbringung so vieler Beteiligter des Gerichtsverfahrens heraus, da Nürnberg im Krieg stark zerstört worden war, weshalb Dolmetscher:innen in Häusern untergebracht wurden, aus welchen die Besitzer:innen delogiert worden waren (1998: 124f.).

Als die Nürnberger Prozesse beendet waren, blieben einige Dolmetscher:innen für die Folgeverfahren in der Stadt, andere kehrten in ihr Land und zu ihrer ursprünglichen Arbeit zurück und für manche war dies der Startpunkt einer Karriere als Simultandolmetscher:in (1998: 157), da einige gleich nach den Prozessen bei den Vereinten Nationen zu arbeiten begannen (1998: 162f.). Anhand der Nürnberger Prozesse wurde ein neues Berufsfeld geschaffen, mit dem die Kommunikation bei multilingualen Konferenzen erleichtert werden und dank welchem viele internationale Organisationen entstehen konnten (1998: 159).

1.2.2. Tokioter Prozesse

Die Tokioter Prozesse, offiziell der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten genannt, verliefen vom 3. Mai 1946 bis zum 12. November 1948 (Takeda 2010b: 10). Die Tokioter Prozesse begannen also sechs Monate später als die Nürnberger Prozesse und stellten 28 führende japanische Persönlichkeiten des Militärs vor Gericht, die während des Zweiten Weltkriegs gedient hatten (Watanabe 2009: 57). Sie wurden wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt (Takeda 2010a: 12f.). Von diesen Angeklagten wurde einer freigelassen, zwei waren gestorben, sieben bekamen die Todesstrafe, 16 Angeklagte bekamen eine lebenslange Haftstrafe, einer wurde zu 20 Jahren und einer zu sieben Jahren Haft verurteilt (Watanabe 2009: 57). Das Verfahren wurde von den USA durchgeführt und setzte Richter:innen, Anwälte:innen und Zeug:innen aus mehr als zwölf Ländern ein (Takeda 2016: 226). Die Richter:innen kamen aus Australien, China, Frankreich, Kanada, Neuseeland, den Niederlanden, der Sowjetunion, den USA und dem Vereinigten Königreich (Takeda 2010a: 12).

Als offizielle Gerichtssprachen wurden aber nur Englisch und Japanisch ausgewählt (Takeda 2010a: 17). Dennoch kam es auch zu Dolmetschungen mit Chinesisch, Deutsch, Französisch, Mongolisch, Niederländisch und Russisch (2010a: 17). Die Dolmetscher (es wurde für das Gerichtsdolmetschen nur nach Männern gesucht (2010a: 30)), die die Sprachkombination Englisch und Japanisch hatten, dolmetschten in und aus beiden Sprachen und für die anderen Sprachen wurde meist Relais genommen (Watanabe 2009: 60). Englisch und Japanisch wurde konsekutiv gedolmetscht, Russisch wurde, wenn gebraucht, für den sowjetischen Richter, der weder Englisch noch Japanisch verstand, simultan gedolmetscht (Takeda 2010a: 17). Wie in Nürnberg wurde auch in Tokio eine Simultananlage von IBM

installiert, jedoch wurde das Simultandolmetschen bei den Tokioter Prozessen nicht gleich eingesetzt wie bei den Nürnberger Prozessen (Watanabe 2009: 59). Da außerdem keine Vorbereitungen bezüglich anderer Sprachen als Englisch und Japanisch getroffen worden waren, wurde zu Beginn des Verfahrens viel Zeit dafür aufgewendet, dies zu diskutieren (Takeda 2010a: 17). Es wurde sogar ein Telegramm nach Nürnberg geschickt, in dem einige Fragen bezüglich der Verwendung mehrerer Sprachen gestellt wurden (2010a: 19f.). Aufgrund der Verwendung des Konsekutivmodus dauerten die Tokioter Prozesse zweieinhalb Jahre, im Gegensatz zu den Nürnberger Prozessen, die nur zehn Monate dauerten (Watanabe 2009: 74).

Bei der Rekrutierung der Dolmetscher wurde darauf geachtet, dass diese sowohl Japanisch als auch Englisch beherrschten; Dolmetscherfahrung hatten nur die wenigsten (Takeda 2010a: 29f.). Zwei Monate vor Prozessbeginn wurden simulierte Verhandlungen durchgeführt, um die Dolmetscher auszuwählen, die jedoch anschließend kein Training erhielten (Watanabe 2009: 61). Es arbeiteten 27 Dolmetscher für Englisch und Japanisch bei den Tokioter Prozessen, aber nur elf von diesen waren regelmäßig anwesend (Takeda 2010a: 53). Es befanden sich meist zwei Dolmetscher in einer Kabine, einer für Englisch-Japanisch und einer für Japanisch-Englisch, die jeweils ca. 30 Minuten lang dolmetschten, sich aber gegenseitig auch unterstützen konnten (Watanabe 2009: 62). Sie arbeiteten immer zwei Tage und hatten den dritten Tag frei (Takeda 2010a: 39).

Mehr als die Hälfte der 27 Dolmetscher stand mit dem japanischen Außenministerium in Verbindung, die anderen waren ebenfalls japanisch und waren zweisprachig aufgewachsen (Takeda 2010a: 53). Einer der Dolmetscher war der Sohn eines Verdächtigten, der sogar während des Verfahrens für die Seite der Angeklagten aussagte (2010a: 2), das heißt, dass die Dolmetscher dort arbeiteten, wo das Leben ihrer ehemaligen Vorgesetzten gefährdet war (Takeda 2010b: 13). Wie in Nürnberg gab es auch in Tokio *Monitore*, die im Gegensatz zu den Dolmetschern nicht aus Japan sein sollten (Watanabe 2009: 63). Es gab vier männliche *Monitore*, die alle *Nisei* (japanische US-Amerikaner der zweiten Generation) und *Kibei* waren (*Nisei*, die in Japan zur Schule gegangen und wieder in die USA zurückgekehrt waren) und zur Überwachung der Dolmetschung dienten (Takeda 2010a: 2). Die *Monitore* lasen auch wichtige Dokumente vor, die nicht von den japanischen Dolmetschern vorgetragen werden durften (Watanabe 2009: 63). Unter diesen *Monitoren* waren drei, die auch, wie viele andere Japaner:innen und japanische US-Amerikaner:innen, gewaltsam in Internierungslager gebracht worden waren, nachdem Japan Pearl Harbour 1941 angegriffen hatte, und anschließend von den USA rekrutiert und trainiert wurden (Takeda 2010b: 15). Sie unterstützten die Dolmetscher aber auch, indem ein rotes Licht eingeschaltet wurde, wenn die Redner:innen eine Pause

machen sollten, damit gedolmetscht werden konnte (Watanabe 2009: 64). Wie Takeda (2010a: 2) beschreibt, standen Personen vor Gericht, die aus dem Land ihrer Eltern kamen. Weiters gab es auch noch die Sprachschiedsstelle, die drei Mitglieder hatte: eines der Verteidigung, eines der Anklage und eines des Gerichts (2010a: 3). Die des Gerichts waren die Sprachschiedsrichter, von denen es während des Verfahrens zwei gab und die Beamte des US-amerikanischen Militärs waren (2010a: 63). Wenn es Probleme mit dem Übersetzen oder Dolmetschen bestimmter Wörter gab, dann wurde die Sprachschiedsstelle beigezogen, die dann eine offizielle Entscheidung zur Übersetzung traf (Watanabe 2009: 76). Leiter des Sprachendienstes gab es während des Verfahrens vier verschiedene, die auch alle militärische Beamte waren (Takeda 2010a: 65). Es arbeiteten auch viele Übersetzer:innen bei den Prozessen und es gab auch Prüfungsübersetzer:innen (2010a: 44).

Takeda (2010a: 68) beschreibt eine dreistufige Hierarchie im Sprachendienst: unten die japanischen Dolmetscher, in der Mitte die *Nisei Monitore* und oben die Sprachschiedsstelle. Dies erklärt sich auch dadurch, dass die Dolmetscher alle Japaner waren und somit Staatsbürger eines besetzten Landes waren (2010a: 122). Dadurch, dass die Sprachschiedsrichter das letzte Wort bei Sprachproblemen hatten, standen sie an der obersten Stelle der Hierarchie (2010a: 124). Je höher die Personen aber in der Hierarchie im Sprachendienst standen, desto weniger beherrschten diese die japanische Sprache (Takeda 2010b: 25). Es gab also auch eine zweite unausgesprochene Hierarchie: die der zweisprachigen Kompetenzen, die bessere Beherrschung des Japanischen (Takeda 2010a: 125).

Zu Schwierigkeiten beim Dolmetschen zählten: Redner:innen, die schnell sprachen, lange Sätze formulierten oder lateinische Gerichtssprache verwendeten; die unterschiedliche Syntax des Englischen und Japanischen und mehrdeutige japanische Formulierungen (Takeda 2010a: 39). Aufgrund des Konsekutivmodus mussten die Redner:innen auch nach fast jedem Satz eine Pause für die Dolmetschung machen und der Prozess wurde, wie bereits erwähnt, stark in die Länge gezogen (2010a: 49). Die *Monitore* griffen öfter ein, wenn aus dem Englischen ins Japanische gedolmetscht wurde (Watanabe 2009: 73). Takeda (2010b: 22f.) erklärt, dass dies vermutlich deshalb der Fall war, da diese die englische Ausgangssprache besser und Japanisch weniger verstanden und sich beweisen wollten. Außerdem gab es auch Fälle, in denen sie eingriffen, obwohl die Dolmetschung richtig gewesen war oder in denen sie Dolmetschungen falsch korrigierten (2010b: 18). Ein *Monitor* unterbrach die Dolmetscher auch in mehreren Fällen (Takeda 2010a: 114). Die Dolmetscher widersprachen den *Monitoren* aber nicht, vielleicht, wie Takeda (Takeda 2010b: 19) erklärt, aufgrund der hierarchischen Stellung, die die Dolmetscher innehatten.

Die Dolmetscher bekamen ihr Feedback in Form von Kommentaren, Wünschen oder Anweisungen, reagierten auf diese und ihre Antwort auf das Feedback wurde meistens anhand der Sprachschiedsstelle ausgedrückt (Takeda 2010a: 144). Das Gericht musste sich aber auch an die Dolmetscher anpassen, indem kürzer und langsamer gesprochen wurde, damit gut gedolmetscht werden konnte (2010a: 145). Im Gegensatz zu den Nürnberger Prozessen arbeiteten die Dolmetscher der Tokioter Prozesse später nicht in diesem Berufsfeld weiter (Takeda 2016: 227).

1.2.3. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Am 25. Mai 1993 wurde der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) in Den Haag noch während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien (Schweda Nicholson 2010: 42f.) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegründet (Schabas 2006: 22). Es sollten die Menschen vor Gericht gestellt werden, die im ehemaligen Jugoslawien ab 1991 schwere Menschenrechtsverletzungen, wie Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgepflogenheiten, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen hatten (Schweda Nicholson 2010: 42). Als Beispiel kann das Massaker in Srebrenica 1995 genannt werden (Elias-Bursać 2012: 34), bei dem ca. 8.000 muslimische Männer und Jungen von bosnischen Serben ermordet wurden (Schweda Nicholson 2010: 42). Die Arbeit des IStGHJ wurde im Jahr 2017 beendet (UN ICTY o.J.), aber innerhalb dieses Zeitrahmens gab es auch einen besonderen Fall, der erst nach über 13 Jahren abgeschlossen wurde (Timmermann 2017: 133). Der IStGHJ war zwar ein internationaler Gerichtshof, basierte aber auf *Common Law* (anglo-amerikanischer Rechtskreis) und nicht auf *Civil Law* (römisch-germanischer Rechtskreis) (Stern 2004: 63).

Englisch und Französisch wurden als Arbeitssprachen, jedoch nicht als offizielle Sprachen des IStGHJ festgelegt (Schweda Nicholson 2010: 44). Angeklagte und Zeug:innen hatten das Recht, in ihrer Muttersprache zu sprechen, weshalb Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS) auch täglich verwendet wurde (2010: 44). Später wurde in einigen Fällen auch Mazedonisch und Albanisch aus dem Kosovo gedolmetscht (Stern 2020: 174), aber auch andere Sprachen, wie Deutsch, Italienisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch oder Spanisch, kamen in manchen Fällen zum Einsatz (Schweda Nicholson 2010: 45). Im Gericht wurde simultan gedolmetscht (Elias-Bursać 2012: 34). Zu Beginn des Prozesses gab es drei Simultankabinen, doch später wurde eine vierte hinzugefügt (Schweda Nicholson 2010: 44). Da Albanisch und BKS damals keine Konferenzsprachen waren, wurden die Dolmetscher:innen auch aus NGOs (*non-governmental organizations*) rekrutiert und daher

waren manche Sprachkombinationen eher selten, weshalb oft Relais genommen wurde (2010: 44f.). Im Jahr 2005 wurde eine Renovierung der drei Gerichtssäle durchgeführt, sodass jeder Gerichtssaal die Möglichkeit hatte, Simultandolmetschungen in vier Sprachen zu hören (2010: 45f.). Aber auch außerhalb des Gerichtssaals wurde gedolmetscht, zum Beispiel begleiteten Dolmetscher:innen Ermittler:innen ins Einsatzfeld (Elias-Bursac 2012: 37). In diesem Fall und auch bei allen Tätigkeiten vor Prozessbeginn wurde konsekutiv gedolmetscht (Schweda Nicholson 2010: 46).

Für den IStGHJ gab es einen Konferenz- und Sprachendienst (Schweda Nicholson 2010: 42), der nach Sprachen in mehrere Übersetzungsabteilungen und die Konferenzdolmetschabteilung aufgeteilt war (Elias-Bursac 2012: 36f.). Es gab über 100 interne Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen, es wurden aber auch externe eingestellt (2012: 37). Die Gerichtsdolmetscher:innen waren professionelle und erfahrene Dolmetscher:innen (Schweda Nicholson 2010: 42f.). Ihre Arbeitsbedingungen waren sehr gut: Die Kabinen waren groß und gut belüftet und die Dolmetscher:innen hatten Zeit zum Vorbereiten, weshalb auch die Qualität ihrer Arbeit hoch war (Stern 2012: 13ff.). Obwohl der IStGHJ bereits 1993 gegründet worden war, entstand erst im Jahr 1999 ein Ehrenkodex für die Dolmetscher:innen (Schweda Nicholson 2010: 42). Wenn das Gericht Sommer- oder Winterpause machte und Dolmetscher:innen nicht auf Urlaub waren, arbeiteten sie auch als Übersetzer:innen (Elias-Bursac 2012: 37). Generell herrschte eine gute Zusammenarbeit zwischen Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen bezüglich Terminologie (2012: 37). Weiters ist anzumerken, dass von jeder Sitzung ein Protokoll auf Englisch erstellt wurde, das dann auf Bildschirmen für die Verfahrensbeteiligten angezeigt wurde (2012: 39). Alle Protokolle wurden sowohl auf Englisch und Französisch sowie einige auch auf BKS der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (2012: 39).

Folgende Schwierigkeiten traten für die Dolmetscher:innen während des IStGHJ auf: Aufgrund der zwei verschiedenen Rechtskreise bedeutete das für die Dolmetscher:innen, sich mit beiden Rechtssystemen und den jeweiligen Konzepten und Termini auseinanderzusetzen (Schweda Nicholson 2010: 39). Die Dolmetschung und Übersetzung rechtlicher Termini bzw. deren Entsprechung in der Zielsprache zu finden war von besonderer Schwierigkeit, vor allem beim Dolmetschen aus dem Englischen ins Französische oder BKS (Stern 2004: 65). Es kam auch zu Schwierigkeiten bei unterschiedlicher Benennung ein und derselben Sache in den verschiedenen BKS-Sprachen oder bei unterschiedlicher Bedeutung in verschiedenen Dialekten (Stern 2020: 187f.). Auch mit der Art und Weise der Dolmetschung von ethnischen Beschimpfungen kämpften die Dolmetscher:innen (2020: 189). Außerdem bestand eine hohe

Wahrscheinlichkeit, dass die tätigen Dolmetscher:innen beim IStGHJ selbst vom Krieg betroffen waren und Gräueltaten mitbekommen hatten (Schweda Nicholson 2010: 45). Die psychische Belastung war generell für alle Dolmetscher:innen sehr hoch und es konnte auch zu indirekter Traumatisierung kommen (2010: 46). Auch der Feldeinsatz konnte sehr belastend sein, wenn Mitglieder unterschiedlicher Gruppen aufeinandertrafen oder streng vertrauliche Treffen stattfanden (2010: 47).

Es kam, wie auch bei den Tokioter Prozessen, zu Schwierigkeiten mit der rechtlichen Fachsprache sowie zu Herausforderungen bezüglich kulturell spezifischer und dialektaler Ausdrücke (Stern 2020: 196). Während des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien wurden die Dolmetschungen und ihre Richtigkeit regelmäßig hinterfragt, jedoch zeigte das Dolmetschen beim IStGHJ auch die Wichtigkeit des Sprachendienstes und des Dolmetschens selbst auf (2020: 196).

1.2.4. Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Am 8. November 1994 wurde der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegründet (Schabas 2006: 29). Dieser fand in Arusha in Tansania statt (Fletcher 2021: 1597) und wurde nach über 20 Jahren am 14. Dezember 2015 geschlossen (Hla & Nyseth Brehm 2016: 61). Es wurden die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord vor Gericht gestellt (2016: 59). Vor allem ging es aber um die Täter:innen des Genozids von 1994 (Fletcher 2021: 1597), bei welchem innerhalb weniger Monate zwischen 500.000 und einer Million Menschen ermordet worden waren (Hla & Nyseth Brehm 2016: 59). Als historischer Kontext ist der Konflikt zwischen den zwei Ethnien Hutu und Tutsi zu nennen: Die Minderheit der Tutsi übte während der Kolonialzeit Macht aus, während nach der Unabhängigkeit die Mehrheit der Hutu die Regierung übernahm und gegen die Tutsi vorging, was zu einem Bürgerkrieg führte und im Völkermord endete (Schabas 2006: 24f.). Der IStGHR stellte lediglich Personen von hohem Rang vor Gericht, da es hunderttausende Menschen gab, die des Genozids verdächtigt wurden (2016: 59). Für alle Verbrechen während des Bürgerkriegs 1990-1994 waren es über eine Million Menschen, die vor Gericht gestellt gehörten, weshalb zusätzlich zum IStGHR auch die nationalen Gerichte Ruandas und lokale Gerichte Verfahren durchführten (2016: 59f.). Die lokalen Gerichte, auch Gacaca genannt, hatten vor allem zum Ziel, den Völkermord zu dokumentieren, die Gesellschaft zu versöhnen und Wiedergutmachung in den Vordergrund zu stellen, indem die Angeklagten ihre Entschuldigung, ihr Bedauern und ihre Reue ausdrücken mussten (Towner 2013: 288ff.). Die lokalen Gacaca-Gerichte fanden auf kommunaler Ebene

und dort statt, wo die Verbrechen begangen worden waren, sodass dabei die Gemeinschaft inklusive Angeklagte, Opfer, Zeug:innen und deren Familien anwesend war (2013: 293). Während der Arbeit des IStGHR kam es 1998 zur ersten Verurteilung wegen Genozids durch ein internationales Gericht (Holo & Nyseth Brehm 2016: 61) und Vergewaltigung wurde zum ersten Mal als Mittel zur Ausübung von Völkermord anerkannt und verfolgt (Fletcher 2021: 1598). 73 Personen wurden vor den IStGHR gestellt, von denen 14 freigesprochen und 59 verurteilt wurden, von welchen wiederum 52 des Genozids schuldig gesprochen wurden (Holo & Nyseth Brehm 2016: 61). Die nationalen Gerichte Ruandas stellten über 10.000 und die Gacaca-Gerichte über eine Million Menschen vor Gericht (2016: 63f.)

Die Arbeitssprachen des IStGHR waren Französisch und Englisch, zusätzlich wurde Kinyarwanda bei 90% der Zeug:innenaussagen verwendet (Fletcher 2021: 1597f.), da alle Zeug:innen und Personen vor Gericht das Recht hatten, in ihrer Muttersprache zu kommunizieren (Karton 2008: 15). Außerdem arbeiteten beim IStGHR insgesamt 53 Richter:innen aus den verschiedensten Ländern (Holo & Nyseth Brehm 2016: 61), von denen immer elf zusammenarbeiteten und nicht die gleiche Staatsbürgerschaft haben durften (Fletcher 2021: 1601). Die Rekrutierung der Kinyarwanda-Dolmetscher:innen war zu Beginn etwas schwieriger (Karton 2008: 40), weshalb anfangs noch konsekutiv in und aus Kinyarwanda gedolmetscht wurde (UN ICTR 2003: §4). Aber ab 2001 konnten dann Simultandolmetschungen durchgeführt werden (UN ICTR 2002: §111). Außerdem wurde ein Trainingsprogramm für Simultandolmetschen in und aus Kinyarwanda eingeführt (UN ICTR 2004: §74). Es gab Englisch-Französisch-Dolmetscher:innen, die kein Kinyarwanda verstanden und die Dolmetscher:innen für Kinyarwanda bekamen zuerst Training in Konsekutivdolmetschen und anschließend in Simultandolmetschen (Elias-Bursac & Askew 2018: 181). Oft kam es auch zu Relaisdolmetschungen, bei denen Kinyarwanda-Französisch und Französisch-Englisch gedolmetscht wurde (Fletcher 2021: 1601).

Die größte Schwierigkeit des IStGHR war wohl das fehlende soziolinguistische und kulturelle Wissen im Hinblick auf Ruanda und dessen Gesellschaft (2021: 1601). Eine Schwierigkeit beim Dolmetschen war das in Ruanda herrschende Tabu gegenüber Sexualität und vor allem Vergewaltigung, das so weit geht, dass es auf Kinyarwanda kein Wort für Vergewaltigung gibt (2021: 1598f.). Es gab vier Termini auf Kinyarwanda, wie z.B. „heiraten“, die als Synonyme dafür verwendet wurden (2021: 1607). Es wurden außerdem viele Euphemismen verwendet, die die Dolmetscher:innen aus dem Kontext verstehen mussten (2021: 1598ff.). Das waren alles soziokulturelle Aspekte, die (nicht nur) beim Dolmetschen beachtet werden mussten (2021: 1599). In einem Fall kam es auch zur Kritik an der

Dolmetschung durch den Angeklagten (der sowohl Kinyarwanda als auch Französisch beherrschte), als einer dieser vier Termini aus dem Kontext heraus als Vergewaltigung gedolmetscht wurde und nicht nur der reine Bezeichnungswert (2021: 1610). Jedoch geht es beim Dolmetschen vor allem darum, den Sinn zu übermitteln (siehe Kapitel 1.1.2. und 1.1.3.) (2021: 1610). Ein weiteres Problem war auch, dass der Großteil der Dolmetscher:innen Teil der Tutsi-Ethnie war und daher deren Kompetenzen und Unparteilichkeit oft hinterfragt wurden (2021: 1610). Außerdem kam es auch bei den Dolmetscher:innen des IStGHR zur Entwicklung von Trauma oder indirekter Traumatisierung, weshalb ab 2005 auch Trauma-Workshops für alle Mitarbeitenden angeboten wurden (Elias-Bursac & Askew 2018: 188).

Dennoch hat die Arbeit der Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda vor allem aus dem Kinyarwanda dazu beigetragen, dass die Zeug:innenaussagen und somit die Verbrechen zum Ausdruck gebracht werden konnten (Fletcher 2021: 1612).

Dieses Kapitel hat den Forschungsstand für die vorliegende Arbeit geliefert. Das darauffolgende Kapitel wird auf die soziolinguistischen, -kulturellen und historischen Aspekte Guatemalas eingehen.

2. Soziolinguistische, -kulturelle und historische Aspekte Guatemalas

Der zentralamerikanische Staat Guatemala grenzt im Norden und Westen an Mexiko, im Nordosten an Belize und im Südosten an Honduras und El Salvador und hat im Süden Zugang zum Pazifik und im Nordosten zur Karibik (Vela Castañeda 2014: 30), wie in Abbildung 1 ersichtlich wird. Das Land ist von einer großen Sprachenvielfalt geprägt (Richards 2003: 4) und seine indigene Bevölkerung macht fast 44% der Gesamtbevölkerung aus (PNUD 2019: 51). Gegen diese herrscht starker Rassismus (Casaús Arzú 2009), welcher seinen Höhepunkt während des internen bewaffneten Konflikts 1960-1996 fand (CEH o.J.: 19ff.; Duyos 2011: 11) und zum Völkermord führte (Casaús Arzú 2011: 5).



Abb. 1: Karte der *departamentos* Guatemalas (Vela Castañeda 2014: 30)

2.1. Indigene Sprachen und Bevölkerung in Guatemala

In Guatemala werden 24 Sprachen gesprochen (Richards 2003: 4) (siehe Abb. 2). Die Verfassung der Republik Guatemala hält fest, dass Spanisch die Amtssprache ist, die Vernakularsprachen jedoch als kulturelles Erbe des Landes gelten (Republik Guatemala 1993: Art. 143). Aufgrund historischer Abfolgen hat Spanisch die linguistische und politische Vorherrschaft im Land und vor allem in den Ballungszentren wird fast nur Spanisch gesprochen (Richards 2003: 4). Es ist die am meisten gesprochene Sprache, da es von nicht indigenen Menschen als Muttersprache und von einem Großteil der indigenen Bevölkerung als Zweitsprache gesprochen wird (2003: 5). Jedoch gibt es auch viele Personen, die nicht Spanisch sprechen und ausschließlich indigene Sprachen zur Kommunikation verwenden (2003: 4). Die Anzahl der indigenen Sprachen in Guatemala beläuft sich auf 23 (2003: 16). 21 von diesen sind Maya-Sprachen, die anderen zwei sind Xinca und Garífuna (2003: 4ff.). Xinca zählt zu den uto-aztekischen Sprachen, die mit dem Nahuatl verwandt sind, und wird im *departamento* (Bundesland) Santa Rosa, im Südosten des Landes, gesprochen (2003: 4), wie in Abbildung 2 erkenntlich ist. Garífuna ist Teil der Arawak-Sprachen und wird im *departamento* Izabal, im Nordosten des Landes, gesprochen (2003: 4) (siehe Abb. 2). Vor allem die afrokaribische Bevölkerung in Livingston und Puerto Barrios spricht Garífuna (2003: 4). Manchmal werden die beiden Sprachen Xinca und Garífuna auch als amerindische Sprachen bezeichnet (2003: 5). Zu den Maya-Sprachen zählen folgende Sprachen: Achi, Akateko, Awakateko, Ch'orti', Chuj, Itza', Ixil, Kaqchikel, K'iche', Mam, Mopan, Popti', Poqomam, Poqomchi', Q'anjob'al, Q'eqchi', Sakapulteko, Sipakapense, Tektiteko, Tz'utujil, Uspanteko (2003: xii). Die *Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala* (Akademie der Maya-Sprachen in Guatemala) nennt in ihrer Verordnung Jakalteko anstatt Popti' (ALMG 1991: 33), es handelt sich jedoch um die gleiche Sprache: Früher wurde sie Jakalteko genannt, da sie in der Gemeinde Jacaltenango gesprochen wird; die Bevölkerungsgruppe wird jedoch Popti' genannt (Richards 2003: 68).

Es folgt nun eine genauere Beschreibung der Maya-Sprache Ixil, die eine bedeutende Rolle für die vorliegende Arbeit spielt. Ixil wird auch oft *Ixhil* geschrieben, da diese Schreibweise eher der Rechtschreibung der Sprache entspricht (García 2019a: 322, Fußnote 1). Wie García (2019a: 322, Fußnote 1) erklärt, wird der Begriff *Ixil* häufiger verwendet und auch die *Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala* verwendet diesen (ALMG 1991: 33). Dementsprechend wird auch in der vorliegenden Arbeit die Schreibweise *Ixil* verwendet. Ixil wird im *departamento* El Quiché, im Nordosten Guatemalas, in den drei folgenden Gemeinden gesprochen: San Gaspar Chajul, San Juan Cotzal und Santa María Nebaj (Richards 2003: 56) (siehe Abb. 2). Dementsprechend ergeben sich drei verschiedene ethnische Gruppen der Ixiles,

die auch drei verschiedene Dialekte sprechen: Chajul, Cotzal und Nebaj (Romero 2017: 2). Oft können sich Sprecher:innen verschiedener Dialekte nur schwer oder gar nicht verstehen (2017: 8). 2001 sprachen 69.137 Personen Ixil (Richards 2003: 56). Die Ixil-Region ist von Dörfern umgeben, in denen andere Sprachen gesprochen werden (2003). In den 1970er Jahren wurde die *Jejleb'al Yolb'al K'uy Kumam Ixhil*, die Akademie der Ixil-Sprache, gegründet (Romero 2017: 7), die ihren Hauptsitz im Zentrum der Ixil-Region an einer Kreuzung hat, wo sich die Straße von Nebaj nach Chajul und die nach Cotzal treffen (2017: 9).

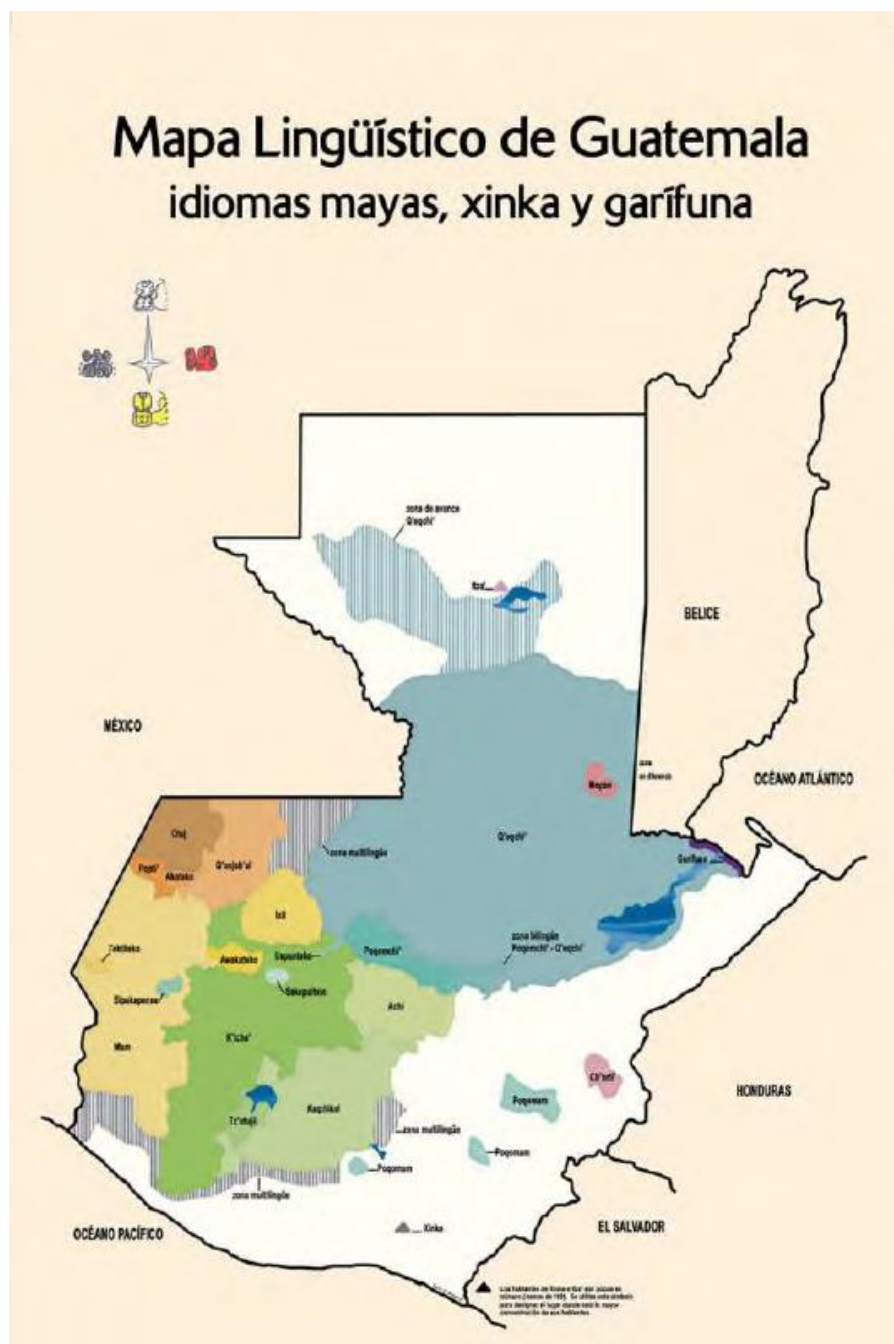


Abb. 2: Sprachen Guatemalas (Richards 2003: 43)

Im Jahr 1990 wurde *la Ley de la Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala*, das Gesetz der Akademie der Maya-Sprachen Guatemalas, erlassen (ALMG 1991). Dieses besagt in Artikel 1, dass die *Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala* eine autonome staatliche Einrichtung ist und mit den Ministerien und anderen staatlichen Einrichtungen zusammenarbeiten wird (ALMG 1991: 8). Der Zweck der *Academia* ist unter anderem die Wissensförderung und die Verbreitung der Maya-Sprachen, wie dies Artikel 2 festhält (1991: 8). Die *Academia* ist autonom und darf daher ihre eigenen Verordnungen, Beschlüsse, Abkommen und Bestimmungen erlassen (Artikel 3) und hat folgende Ziele (Artikel 4): wissenschaftliche Forschung, Bildungs- und Kulturentwicklungsprogramme, ein- und zweisprachige Verlagsprogramme, den Gebrauch der Maya-Sprachen in Guatemala zu normalisieren, die Anerkennung, Achtung und Förderung der Maya-Sprachen und ihrer Werte und die Beratung der Regierung in ihren Zuständigkeitsbereichen (1991: 8f.). Außerdem sollen unter anderem Schulungszentren für Maya-Sprachen geschaffen und gefördert werden, Rechtstexte sollen in die Maya-Sprachen übersetzt werden, die zweisprachige Bildung wird unterstützt, Wörterbücher, Grammatik und Schulbücher sollen ausgearbeitet werden, Fachkräfte für die Forschung und das Lehren von Maya-Sprachen sollen ausgebildet werden, und Maya-Sprachen sollen vor dem Aussterben bewahrt werden (Artikel 5) (1991: 9f.).

Guatemala hat einen hohen Anteil an indigener Bevölkerung: Laut der Volkszählung von 2018 sind 41,7% der Bevölkerung Maya, 1,8% Xinka und 0,1% Garífuna (INE 2019:10). Das heißt, der Anteil der indigenen Bevölkerung Guatemalas liegt bei 43,6%, in Personenanzahl sind das 6,9 Millionen (PNUD 2019: 51). 56% der Bevölkerung ist Ladino/Ladina (die Bevölkerungsgruppe, die durch die Kolonisation als „*producto de la mezcla de razas y culturas*“ (Richards 2003: 22) entstand), 0,2% der Bevölkerung sind „*Afrodescendiente/Creole/Fromestizo*“ (INE 2019: 10) und 0,2% sind Ausländer:innen (INE 2019: 10). Im 19. Jahrhundert kamen viele Immigrant:innen nach Guatemala, weshalb es Gemeinden gibt, wo Englisch oder Deutsch gesprochen wird, jedoch sind auch Kantonesisch und Mandarin sowie Koreanisch, Türkisch und Arabisch aus dem Libanon, Palästina und Syrien vertreten (Richards 2003: 16). 69,9% der Gesamtbevölkerung hatte laut der Volkszählung 2018 Spanisch als Muttersprache und 29,6% eine Maya-Sprache (INE 2019: 12). Dies zeugt von der Multikulturalität und Mehrsprachigkeit Guatemalas (Richards 2003: 5). Daher spielt auch folgendes Abkommen eine wichtige Rolle.

Die Vereinten Nationen leiteten 1995 das Abkommen über die Identität und die Rechte der Indigenen Völker in die Wege, welches zwischen der guatemalteken Regierung und der Partei *Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca* (URNG) abgeschlossen wurde (UN

1995: 1). Es gibt einen Unterpunkt zur Sprache, welcher im Überkapitel zu den kulturellen Rechten zu finden ist (1995: 5ff.). Die indigenen Sprachen sollen wiederhergestellt und bewahrt werden und es soll zur Förderung der Entwicklung und des Gebrauchs dieser Sprachen kommen (1995: 6). Der Staat soll unter anderem Maßnahmen setzen zur Verfassungsreform, zur Förderung des Gebrauchs der indigenen Sprachen im Bildungssystem und bei staatlichen Sozialleistungen, zur Informationsverbreitung über Rechte und Verpflichtungen in indigenen Sprachen, zur Förderung für Ausbildungsprogramme für zweisprachige Richter:innen und Gerichtsdolmetscher:innen, zur Statusaufwertung der indigenen Sprachen und zur Förderung der Anerkennung der indigenen Sprachen als Amtssprachen (1995: 6f.). Außerdem widmet die guatemaltekische Verfassung ihren dritten Abschnitt den indigenen Gemeinschaften (Republik Guatemala 1993). Artikel 66 (1993) beinhaltet den Schutz von ethnischen Gruppen und Anerkennung, Respekt und Förderung deren Lebensweise, Bräuche, Traditionen, Formen der sozialen Organisation, die Verwendung der indigenen Tracht von Männern und Frauen, Sprachen und Dialekte durch den Staat. 20 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über die Identität und die Rechte der indigenen Völker wurde ein Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Fortschritte und Herausforderungen diesbezüglich veröffentlicht (PNUD 2016). Laut dieses Berichts wurden sechs von elf Verpflichtungen der Regierung für den Kampf gegen Diskriminierung umgesetzt (2016: 21). Bei der Strafverfolgung von Diskriminierungsfällen gäbe es unzureichende Fortschritte (2016: 22), da unter anderem die Erstattung von Anzeigen eine Herausforderung ist (2016: 26). Im Bereich Kultur bezieht sich das Abkommen auf Sprachen, (Familien-)Namen und Ortsbezeichnungen, Spiritualität, Tempel, zeremonielle Zentren und heilige Stätten, die indigene Tracht, Wissenschaft und Technologie, die Bildungsreform und Massenmedien (UN 1995: 5ff.). Von 24 Verpflichtungen wurden bis 2016 bei sechs von diesen Fortschritte verzeichnet (PNUD 2016: 28). 2003 wurde das Gesetz der Nationalsprachen, *Ley de Idiomas Nacionales*, erlassen und im Bildungsbereich kam es zu Fortschritten bezüglich Multikulturalität und Zweisprachigkeit (2016: 28). Trotz Erlassung dieses Gesetzes sind die meisten öffentlichen Dienstleistungen nur auf Spanisch verfügbar, abgesehen vom Justizsystem, wo Dolmetschdienste zugänglich sind (2016: 28f.). Im Bildungsbereich wurde stark auf Zweisprachigkeit gesetzt, wo es einige Fortschritte gab, die jedoch nur formal und nicht praktisch waren (2016: 30f.). Im Bereich der zivilen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte wurden nur sechs von 29 Verpflichtungen umgesetzt, da es noch viele Herausforderungen unter anderem bezüglich folgender Punkte gibt: Einstufung Guatemalas als multiethnischen, multikulturellen und mehrsprachigen Staat, Landrechte und politische

Teilhabe (2016: 33ff.). Dementsprechend ist das Abkommen über die Identität und die Rechte der indigenen Völker auch noch über 20 Jahre nach Abschluss aktuell, da nur wenige der Verpflichtungen innerhalb dieser 20 Jahre umgesetzt wurden, die tatsächlichen Umsetzungen dennoch sehr wichtig sind (2016: 39).

Es sollte erwähnt werden, dass sich die verschiedenen Sprachen Guatemalas mit der Zeit entwickelt haben (Richards 2003: 16). Die Eroberung und Unterdrückung der indigenen Bevölkerung ab dem 14. Jahrhundert und die damit verbundenen Prozesse, die bis heute andauern, hatten jedoch am meisten Einfluss auf die Sprachen (2003: 16). Zwischen 1524 und 1700 erfuhren die indigenen Sprachen wesentliche strukturelle Veränderungen, vor allem, weil sich das Spanische immer weiter verbreitete und sich auch in Grammatik und Vokabular der indigenen Sprachen hineindrängte (2003: 16f.). Dadurch kam es während dieser Zeit zur Vereinheitlichung und Verfestigung von vielen Sprachen und außerdem zur Abnahme der indigenen Bevölkerung aufgrund der verheerenden Folgen von Krieg, Krankheiten und Sklaverei (2003: 20). Weiters gingen aus unehelichen Beziehungen *Mestizo*-Kinder hervor, was die Gesellschaft veränderte und auch Auswirkungen auf die Sprachveränderung hatte (2003: 21). Dazu trug auch bei, dass Personen, die eine Sprache benutzten, in andere Sprachregionen abwanderten oder umgesiedelt wurden, was außerdem dazu führte, dass ganze Sprachen ausstarben und sich die Sprachenvielfalt verringerte (2003: 21f.).

Seit dieser Zeit haben die indigenen Sprachen in Guatemala gegenüber dem Spanischen an Stärke verloren, die Verlustrate ist aber mittlerweile so gering, dass dies auf eine starke Neigung zur sprachlichen und kulturellen Beständigkeit der indigenen Bevölkerung deutet (2003: 94). Auch ist die Rettung einiger Sprachen ein wichtiger Gewinn (2003: 94). Meist wird die Sprache von der älteren Bevölkerung gesprochen und gepflegt, während die junge Bevölkerung dazu neigt, Spanisch zu sprechen (2003: 95). Richards (2003: 98ff.) und sein Team haben die Dichte der Bevölkerung, die eine indigene Sprache spricht, und das generationenübergreifende Verhältnis vom Sprachgebrauch aller guatemaltekischen Gemeinden mit signifikativem Anteil indigener Bevölkerung analysiert und so das Verlustrisiko indigener Sprachen in den verschiedenen Gemeinden erarbeitet. Es gibt einige Gemeinden, in denen ein höheres Verlustrisiko herrscht als in anderen (2003: 106ff.). Viele Gemeinden, die an Mexiko oder andere Gemeinden grenzen, in denen viele spanischsprachige Menschen leben, haben ein maximales Verlustrisiko (2003: 114). Es gibt aber auch Gemeinden mit nur minimalem Verlustrisiko der indigenen Sprachen (2003: 124). Weiters gibt es auch einige Gemeinden, wo die Dichte der Bevölkerung, die eine indigene Sprache spricht, sehr niedrig, das generationenübergreifende Verhältnis jedoch sehr hoch ist (2003: 126f.). Dies sind

oft kleine, aber stabile Bevölkerungsgruppen einer indigenen Sprache, die in Gemeinden leben, wo vor allem Spanisch gesprochen wird (2003: 126f.). Außerdem kann eine Verbindung zwischen hohem Analphabetismus und geringem Verlustrisiko aufgestellt werden, da dort, wo die indigenen Sprachen bewahrt werden und ein geringes Risiko an Sprachverlust herrscht, die Bevölkerung weniger in die Bereiche des Staates integriert ist, wo vorwiegend Spanisch gesprochen wird und die Bildungsrate am höchsten ist (2003: 128).

Das bedeutet, dass diese Vielfalt an Ethnien, Sprachen und Kulturen auch Ungleichheit und Marginalisierung mit sich bringt (Casaús Arzú 2009: 171). Guatemala hat nicht nur eine der höchsten Armutsraten in Lateinamerika, sondern auch einen der höchsten Ungleichheitsindizes der Welt (2009: 171). Das Land lag 2019 beim Index der menschlichen Entwicklung, dem HDI (*Human Development Index*), auf Platz 127, wobei beobachtet werden kann, dass der HDI der indigenen Bevölkerung niedriger ist als der der nicht indigenen Bevölkerung und sogar unter dem Durchschnitt Guatemalas liegt (PNUD 2019: 45ff.). Die Bevölkerungsschicht, die in extremer Armut lebt, ist vorwiegend indigen, während die Bevölkerungsschicht, die ohne Armut lebt, vorwiegend nicht indigen ist (Casaús Arzú 2009: 172). Wenn man sich die Punkte Gesundheit und Bildung ansieht, kann man auch einen Unterschied zwischen indigener und Ladino-Bevölkerung beobachten, da auch die Regierung den Regionen, wo es mehr indigene Bevölkerung gibt, nicht so viel Aufmerksamkeit schenkt wie anderen Regionen (2009: 172f.) Sowohl der Index für Bildung als auch der für Einkommen und der für Gesundheit sind bei der indigenen Bevölkerung niedriger als bei der nicht indigenen Bevölkerung (PNUD 2019: 51). Zusätzlich dazu bestehen weitere Ungleichheiten, die die Frauen treffen (2019: 56) Als Beispiel kann genannt werden, dass ein nicht indigener Mann im Durchschnitt fast doppelt so viele Jahre in die Schule geht wie eine indigene Frau¹ (2019: 57). „In Guatemala, poverty has an indigenous woman’s face.” (Kliksberg 2004, zitiert nach Casaús Arzú 2009: 173)

Diese Ungleichheiten finden ihren Ausdruck auch im Rassismus, welcher sich in Guatemala als Segregation und Diskriminierung zeigt und während der Kolonialzeit entstand (Casaús Arzú 2009: 174). Klassen und ethnische Vorurteile über die indigene Bevölkerung, abwertend *indios* genannt, sind tief in der Geschichte des Landes verwurzelt (2009: 175). Dieser Rassismus war während des 19. und 20. Jahrhunderts direkt von der Regierung spürbar und auch in der Verfassung verankert (2009: 175f.). Rassismus war Teil der neuen liberalen Regierungen, die auf Oligarchie aufbauten und der indigenen Bevölkerung ihre Rechte

¹ Im Durchschnitt waren Guatemalteken:innen über 15 Jahren 6,23 Jahre in der Schule, nicht indigene Männer 7,63 Jahre, nicht indigene Frauen 7,16 Jahre, indigene Männer 5,19 Jahre und indigene Frauen 4,07 Jahre (PNUD 2019: 57).

entzogen (2009: 176). In den 1920er und 1930er Jahren sprach sich die Elite für ein rassistisches, ausgrenzendes und autoritäres Staatsmodell aus, das Kontrolle durch Gewalt schuf (2009: 177). Die Kultur der indigenen Bevölkerung wurde unterdrückt, da an die „Gleichung Ladinisierung = Entwicklung = Modernisierung = Fortschritt“ (Molden 2007: 56) geglaubt wurde. Mit den Militärregimen ab 1963 kam der staatliche Rassismus zu seinem Höhepunkt, da Rassismus als Staatsideologie fungierte (Casaús Arzú 2009: 177). Es entstanden neue Stereotype gegenüber der indigenen Bevölkerung und alte wurden verstärkt; sie wurden als der Feind dargestellt (2009: 178). Und auch heute noch basieren diese Stereotypen auf der gleichen Angst wie früher und auf Rassismus, der geleugnet wird (2009: 202).

Im anschließenden Kapitel wird näher auf die Zeit des 19. und 20. Jahrhunderts eingegangen. Rassismus der Elite und der Regierung und die verheerenden Konsequenzen für die indigene Bevölkerung werden ebenfalls zum Thema gemacht. Vor allem die Zeit während 1960 und 1996 wird in den Fokus gerückt.

2.2. Vor, während und nach dem internen bewaffneten Konflikt

Zwischen 1871 und 1944 gab es in Guatemala verschiedene liberale Diktaturen (Molden 2007: 59), von welchen auf die letzte im Anschluss genauer eingegangen wird. Von 1944 bis 1954 folgte die „Dekade des Frühlings“ (Kurtenbach 1998: 73), auch „demokratischer Frühling“ (Molden 2007: 59) oder „*Diez Años de Primavera*“ (zehn Jahre Frühling) (Adams 2011: 135) genannt. Der Kalte Krieg spielte auch für Zentralamerika, insbesondere für Guatemala, eine wichtige Rolle (Gleijeses 1991: 99) und führte zur Einmischung der USA und dem Sturz des Präsidenten Arbenz 1954 (Adams 2011: 134). Zwischen 1954 und 1996 hatte das Militär die Vorherrschaft (Vela Castañeda 2014: 27). Während dieser Zeit kam es zum *conflicto armado interno* (interner bewaffneter Konflikt) (Sabino 2016: 163), auch *enfrentamiento armado interno* (interne bewaffnete Auseinandersetzung) genannt (Molden 2007: 95), bis es dann 1996 zu den *Acuerdos de Paz* (Friedensabkommen) kam (Schirmer 1998: 269).

2.2.1. Vor dem Konflikt: 1871-1954

1871 gab es in Guatemala eine liberale Reform, woraufhin bis 1944 viele liberale Regierungen folgten (Sifontes 1988: 237ff.). Wirtschaftlich gesehen genoss Guatemala für lange Zeit keine internationale Aufmerksamkeit, bis der Kaffee in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ins Spiel kam (Gleijeses 1991: 10). Dank der Nachfrage nach Kaffee, die immer höher wurde, fand Guatemala seinen Platz in der Weltwirtschaft (1991: 10). Es wurden Kaffeeplantagen errichtet und Eisenbahnstrecken gebaut, damit der Kaffee an den Hafen gebracht werden konnte

(1991: 10). Es wurden Landreformen durchgeführt, durch welche die indigene Bevölkerung ihres Landes enteignet wurde, sie verlor ungefähr 50% ihres Landes für den Bau von Kaffeeplantagen (Molden 2007: 73). Es wurden Arbeitsgesetze erlassen, die Zwangsarbeit erlaubten und zur Folge hatten, dass die indigene Bevölkerung auf diesem Land arbeitete (Gleijeses 1991: 10). Dass es zu dieser liberalen Reform gekommen war, wurde von Ladinos (Molden 2007: 71) als Folgendes gesehen: „*triumph of the Ladino element of the population, over the Indian*“ (Handy 1994: 9). Letztendlich hatte die *International Railways of Central America*, die IRCA, die in US-amerikanischem Besitz war, ab 1912 die komplette Kontrolle über alle Eisenbahnstrecken Guatemalas (Gleijeses 1991: 10). Zusätzlich kaufte die *United Fruit Company*, die UFCO, auch in US-amerikanischem Besitz, innerhalb der folgenden 20 Jahre viele Grundstücke zu einem sehr geringen Preis (1991: 10).

An diesem Punkt ist die letzte Diktatur der liberalen Regierungen von General Jorge Ubico von 1931 bis 1944 zu erwähnen, der Autokrat war und seine persönlichen Interessen vertrat (Sifontes 1988: 263ff.). Während seiner Amtszeit war er z.B. die Privatperson, die am meisten Land in Guatemala besaß (Gleijeses 1991: 18). Damals herrschte in der Elite Guatemalas Angst vor der Verbreitung des Kommunismus, nachdem dieser im Nachbarland El Salvador so erfolgreich war (1991: 8f.). Jegliche Versuche kommunistischer oder Arbeiterbewegungen wurden blutig niedergeschlagen (1991: 9). Auch die indigene Bevölkerung wurde während Ubicos Regierung unterdrückt, er schuf zwar die Leibeigenschaft ab, erlies aber *la Ley contra la Vagancia*, das Vagantengesetz (Molden 2007: 76). Dies bedeutete, dass alle indigenen Personen, die kein oder nur unter einem bestimmten Mindestwert Land besaßen, dazu verpflichtet waren, mindestens 100 Tage im Jahr bei Landbesitzenden zu arbeiten (Gleijeses 1991: 13). Außerdem legalisierte Ubico während seiner Amtszeit die Todesstrafe und erlaubte den Landbesitzenden, indigene Arbeitende zu töten (1991: 13). Das Militär war zu dieser Zeit überall präsent und Teil der Regierung (1991: 15ff.). Ubico setzte sich für eine gute Beziehung zu den USA ein und sprach auch während des 2. Weltkriegs seine Unterstützung für diese aus (1991: 20).

Dementsprechend setzte er sich auch für eine gute Beziehung mit US-amerikanischen Unternehmen ein und schloss einen Vertrag mit der UFCO ab: Der Staat würde dem Unternehmen zweihunderttausend Hektar Land geben, im Austausch dafür, dass das Unternehmen innerhalb von sieben Jahren einen Hafen am Pazifik bauen würde (1991: 21). Die Landelite würde sich dadurch Transportkosten sparen, da sie ihren Kaffee nicht mehr mit der IRCA zum Hafen in Puerto Barrios, beim Karibischen Meer bzw. Atlantik, befördern müsste (1991: 21). In diesem Falle hätte die IRCA jedoch große Verluste gemacht und die UFCO besaß

bereits 17% von deren Aktien, was dazu führte, dass die beiden Unternehmen einen Vertrag abschlossen: Die UFCO kaufte noch mehr Aktien der IRCA (letztendlich besaß sie 42,68%) und garantierte, diesen Hafen nicht zu bauen (1991: 21). Bananen und Kaffee mussten also mit der IRCA nach Puerto Barrios transportiert werden, wobei die IRCA der UFCO weniger als die Hälfte verrechnete (1991: 21). Solch ein Vertrag wäre nicht möglich gewesen, wäre Ubico nicht so nachsichtig gewesen: Er erlöste die UFCO von ihrer Baupflicht und das Unternehmen zahlte \$50.000 für das Land (1991: 21).

1944 begannen bereits Demonstrationen gegen Ubicos Regierung und am 1. Juli 1944 übergab er die Macht an ein Militärtriumvirat, welches sich nach drei Tagen jedoch auflöste (Sifontes 1988: 270). Einer der drei Generäle wirkte anschließend für 108 Tage als vorübergehender Präsident (1988: 270). Dieser verpflichtete sich dazu, freie Wahlen abzuhalten, wollte jedoch selbst offiziell an die Macht kommen (Glejeses 1991: 27). Nach längerer Spannung (1991: 27f.) kam es dann am 20. Oktober 1944 zu einem großen Aufstand, an dem sowohl Lehrende und Studierende als auch Menschen aus Politik und Militär teilnahmen (Sifontes 1988: 271). Nach dieser Oktoberrevolution wurde die Führung des Landes an einen Verwaltungsrat übergeben, der aus einem Zivilisten, Jorge Toriello Garrido, und zwei Militärpersonen, Francisco Javier Arana und Jacobo Arbenz Guzmán, bestand (1988: 273). Arbenz war dafür zuständig, dass auch Zivilisten und nicht nur Militärpersonen involviert waren, da ihm das wichtig war (Glejeses 1991: 140). Diese Übergangsregierung war dafür da, die Dekrete, die während Ubicos Zeit erlassen wurden, wieder aufzuheben und 1945 wurde eine neue Verfassung verabschiedet, die Guatemala zu einem republikanischen und repräsentativ demokratischen Staat machte, in dem es zu keiner Wiederwahl kommen konnte (Sifontes 1988: 273f.).

Daraufhin kam es zu Präsidentschaftswahlen und Juan José Arévalo wurde am 15. März 1945 zum Präsidenten Guatemalas gewählt (1988: 274). Sein Sieg galt als „Sieg der ‚Revolution‘“ (Glejeses 1991: 36). Während Arévalos Regierung kam es zu vielen Fortschritten: Das Arbeitsgesetzbuch (*Código de Trabajo*) wurde erlassen, das *Instituto Guatemalteco de Seguridad Social*, IGSS, das Guatemaltekeische Institut für Sozialversicherung, und *el Banco de Guatemala* wurden gegründet (Sifontes 1988: 275). Die Einführung des *Código de Trabajo* war sehr wichtig, da dieser unter anderem das Recht auf Gewerkschaften enthielt (Glejeses 1991: 41). Das IGSS wurde von allen Seiten gelobt und bis zum Ende Arévalos Amtszeit waren viele Arbeitende versichert (Glejeses 1991: 42). Arévalos Präsidentschaft brachte außerdem Meinungsfreiheit und das freie Wahlrecht für seine Bürger:innen (1991: 43). Arévalo versuchte auch das Leben am Land zu vereinfachen, indem

er auch Landarbeitenden das Recht zusprach, sich unter gewissen Bedingungen gewerkschaftlich zu organisieren (1991: 43). Nichtsdestotrotz kam es aber zu keiner Landreform und stattdessen versuchte er eine teure Agrarkolonie im Norden des Landes zu errichten (Handy 1994: 80). Und obwohl er Bildung auf das Land zur indigenen Bevölkerung bringen und diese unterstützen wollte (Gleijeses 1991: 45f.), war er nicht wirklich an einer Landreform interessiert (1991: 47). Am Land kamen Gewerkschaften nur bei großen Unternehmen wie der UFCO zu Stande und *la Ley contra la Vagancia* wurde abgeschafft, jedoch hatten viele indigene und auch Ladino-Menschen keine andere Möglichkeit, als Lohnarbeit zu verrichten (1991: 46). Die Elite Guatemalas war von Arévalos Regierung nicht begeistert, da sie keinen Diktator mehr hatte, der sie beschützte, und begann bald zu behaupten, die Regierung sei kommunistisch (1991: 49). Sie behaupteten auch, dass das Militär mit Kommunisten überlaufen sei (1991: 123). Die USA stimmte dem in ihren Berichten 1948-1950 jedoch nicht zu (1991: 123). Die UFCO lieferte mehrmals Vorschläge, in die guatemaltekeische Politik einzugreifen, doch dies wurde von der US-amerikanischen Regierung zurückgewiesen (1991: 129f.). Arévalos Regierung hatte mit ca. 30 Putschversuchen und Aufständen und Verschwörungen zu kämpfen (Kurtenbach 1998: 76), unter anderem auch durch Francisco Javier Arana (Gleijeses 1991: 52ff.), während Arbenz sich nie gegen Arévalo verschworen hatte (1991: 140). Letztendlich wurde dann bei den nächsten Wahlen 1951 ein neuer Präsident gewählt (Sifontes 1988: 276).

Dieser neue Präsident war Jacobo Arbenz, Teil des Militärs, der, wie Arévalo auch, von vielen als Kommunist angesehen wurde (Gleijeses 1991: 75). Er gewann mehr als die Hälfte der Stimmen bei einer „freien“ Wahl, die jedoch nicht frei war, da Analphabeten nur öffentlich wählen durften und Analphabetinnen gar kein Wahlrecht hatten (1991: 83f.). Die USA waren bei Arbenz' Sieg positiv gestimmt und beruhigten sich, dass dieser eine wichtige Rolle im Militär spielte und dass das Militär gut gegen Kommunismus wirken würde (1991: 127). Doch schon bald merkten sie, dass dem nicht so war (1991: 134). Drei Dinge lassen sich hervorheben, wenn man von Arbenz' Präsidentschaft spricht: 1) die erste wirkliche Landreform Zentralamerikas, 2) die enge Zusammenarbeit mit der Kommunistischen Partei PGT (*Partido Guatemalteco del Trabajo*) und 3) der sich daraus ergebende Widerstand gegen die USA (1991: 134). Seine politische Einstellung, seine Zusammenarbeit mit den Kommunisten und die sozialen Reformen machten Arbenz aber unbeliebter beim Militär, welches antikommunistisch eingestellt und gegen soziale Veränderung war (1991: 200). Die Landreform war sein Herzensprojekt und untypisch für jemanden, der aus der Mittelschicht kam und Ladino war, aber nicht untypisch für jemanden, der einen großen Wunsch nach sozialer Gerechtigkeit hatte

(1991: 144). Bereits Ende 1951 begann er die Landreform mithilfe von drei kommunistischen Politikern zu planen und im April 1952 präsentierte er ein vollständiges Programm für eine Landreform (1991: 145). Dadurch machte er sich viele Feinde, vor allem bei Privateigentümern großer Grundstücke, der katholischen Kirche und beim Militär (Kurtenbach 1998: 77). Es trat sowohl Angst als auch Hoffnung auf, viele versuchten ihn davon abzubringen, er ließ sich jedoch nicht umstimmen (Gleijeses 1991: 145f.) und am 17. Juni 1952 wurde der Gesetzesentwurf angenommen (Handy 1994: 86). Außerdem musste der gesamte Ablauf der Enteignung innerhalb sechs Wochen durchgeführt werden (Gleijeses 1991: 152).

Mit dieser Landreform fokussierte sich die Regierung Arbenz auf die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung und hatte zum Ziel, jegliches Brachland zu enteignen, das Teil von privaten Grundstücken war, die zwischen 224 und 672 Acre oder größer waren, aber nur weniger als zwei Drittel davon bewirtschafteten (1991: 150). Die *Fincas Nacionales* der Regierung sollten komplett in Parzellen aufgeteilt werden (1991: 150). Das enteignete Land konnte in Privateigentum oder lebenslange Pacht übergehen (Handy 1994: 90). Bis Juni 1954 kam es zur Enteignung von mehr als 1,4 Millionen Acre Land, was ein Viertel des guatemaltekischen Ackerlands ausmachte (Gleijeses 1991: 155). Zwischen 80.000 und 138.000 Familien konnten von dieser Reform profitieren und erhielten Land (1991: 156), das waren ca. 15% der Gesamtbevölkerung und ein Großteil davon Teil der indigenen Bevölkerung (Molden 2007: 89). Außerdem wurden an diese Personen auch Kredite vergeben und zwischen März 1953 und Juni 1954 wurden fast \$12 Millionen in Form von Krediten genehmigt (Gleijeses 1991: 156f.). Wider Erwarten kam es zu steigenden Ernten (Handy 1994: 95) und die Gehälter der Landarbeitenden erhöhten sich (Gleijeses 1991: 160). Ein sehr wichtiger Punkt der Landreform von Arbenz ist auch, dass dies das erste Mal seit der Kolonisierung Spaniens war, dass die guatemaltekische Regierung der indigenen Bevölkerung Land zurückgegeben hatte (1991: 160).

Bezüglich der Beziehung zwischen der *United Fruit Company* und der *International Railways of Central America* und Guatemala lässt sich Folgendes anmerken: Es gab keine Straßen, die zum Hafen Puerto Barrios führten, nur die Eisenbahnstrecken der IRCA, was dazu führte, dass diese das Monopol über die Strecken nach Puerto Barrios und auch über die einzige Anlegestelle dort hatte (Gleijeses 1991: 87). Es gab noch zwei weitere, kleinere Häfen, die jedoch auch US-amerikanischen Unternehmen (einer der IRCA) gehörten (1991: 87). Die UFCO war, als Arévalo an die Macht kam, das Unternehmen, das am meisten Bananen auf der ganzen Welt anbaute und exportierte und hatte ein größeres Budget als einige der Länder in Zentralamerika (1991: 89). 1945 war die UFCO auch die größte private Landbesitzerin und

größte Arbeitgeberin Guatemalas (1991: 90). Die IRCA, UFCO und die *Empresa Eléctrica*, auch im Besitz der USA, bekamen Steuererleichterungen und die beiden letzteren entzogen sich sogar niedrigeren Zahlungsverpflichtungen, was Arévalo unter seiner Regierung nicht änderte (1991: 91).

Obwohl die UFCO ihre Arbeitenden nicht gut behandelte, zahlte sie immer noch besser als andere Landbesitzende der Kaffeeplantagen (1991: 92f.). Das von Arévalo eingeführte Arbeitsgesetzbuch erfreute die UFCO allerdings nicht und das Unternehmen versuchte sogar, mit der Regierung darüber zu verhandeln, um Artikel zugunsten der UFCO umzuschreiben, was die Regierung aber nicht tat (1991: 94ff.). Das Unternehmen fühlte sich durch das Arbeitsgesetzbuch diskriminiert (Molden 2007: 86) und beschuldigte Arévalos Regierung des Kommunismus (Glejises 1991: 96). Während dieser Zeit verstärkte sich der Kalte Krieg und zwischen 1945 und 1946 war der US-amerikanische Präsident Truman noch für Demokratie und gegen Diktaturen in Lateinamerika (1991: 99). Jedoch spätestens ab 1948 wurden Diktaturen als der beste Schutz vor Kommunismus gesehen (1991: 99). Außerdem waren Diktatoren den US-amerikanischen Unternehmen gegenüber positiver gestimmt als Präsidenten, die vom Volk gewählt wurden (1991: 99). Die UFCO stellte sich weiterhin gegen das Arbeitsgesetzbuch, denn die Möglichkeit einer Einmischung von außen, auch wenn die Einmischung von der Regierung des Landes ausging, verärgerte die UFCO (1991: 103). Guatemala verlangte von der UFCO, dass alle Konflikte mit der Gewerkschaft vor Gericht geklärt werden sollten, woraufhin das Unternehmen in einem Gegenangriff viele seiner Arbeitenden entließ und alle Lieferungen von Puerto Barrios anhielt (1991: 105). Letztendlich kam es zu einem Kompromiss und die Beziehungen normalisierten sich wieder, auch wenn beide Seiten einander stark misstrauten (1991: 105).

Die UFCO besaß während der 1950er Jahre 42% des guatemalteckischen Ackerlandes (Kurtenbach 1998: 78). Mit Arbenz' Landreform kam es aber in den Jahren 1952 und 1954 zur Enteignung von riesigen Flächen Brachlands großer Plantagen der UFCO (Glejises 1991: 164). Nachdem die UFCO vor 1952 zu Steuerzwecken dem Land einen niedrigen Wert gegeben hatte, gab die Regierung Arbenz dem enteigneten Land den gleichen Wert, woraufhin die UFCO protestierend meinte, das Land wäre aber viel mehr wert (1991: 164). Es folgte das Argument, dass die UFCO diskriminiert werden würde, da so viel Land enteignet wurde (1991: 164). Abgesehen von der Landenteignung plante Arbenz auch den Bau eines Straßenverkehrsnetzes, vor allem eine Straße nach Puerto Barrios und einen zweiten Hafen am Karibischen Meer, worauf bis zu jenem Zeitpunkt die US-amerikanische IRCA das Monopol hatte (Kurtenbach 1998: 78). Außerdem sollte ein Wasserkraftwerk gebaut werden, um nicht

mehr von US-amerikanisch kontrolliertem und teurem Strom abhängig zu sein (Gleijeses 1991: 165). Zusätzlich wurde aufgrund des hohen Bedarfs der Regierung das erste Einkommenssteuergesetz Guatemalas erlassen (1991: 169f.).

Ab 1952 wurde an der Operation Fortune geschmiedet, unter anderem von der CIA und der UFCO, wo es zu keinem direkten Eingriff der USA kommen sollte, sondern das Militär Guatemalas mit Hilfe des Offiziers Castillo Armas einen Aufstand gegen die Regierung starten sollte; es kam aber nie zur Umsetzung (1991: 230). Ende 1952 wurde in Guatemala, als einzigem Land in Lateinamerika, die Kommunistische Partei legalisiert (1991: 231), doch nach der Landreform wuchs die Angst vor einer Verbreitung des Kommunismus in ländlichen Bereichen (Handy 1994: 178). 1953 wurde Eisenhower Präsident der USA und John Foster Dulles Außenminister (Gleijeses 1991: 234). Dessen Bruder war Allen Dulles, der Leiter der CIA, mit welchem er sich in stetigem Austausch befand (1991: 236f.). Beide hatten davor in einer Anwaltskanzlei gearbeitet, deren Klient die UFCO war (Handy 1994: 173). Der stellvertretende Außenminister für Lateinamerika und der Botschafter der UNO gehörten zur Familie Cabot, welche Großaktionäre der UFCO waren (Gleijeses 1991: 361), und Eisenhowers Privatsekretärin war die Frau des Leiters für Öffentlichkeitsarbeit der UFCO (1991: 361). Im Sommer 1953 begannen dann die Pläne für die Operation Success (Molden 2007: 94) (PBSUCCESS), an welcher nur ganz wenige Personen beteiligt waren und von welcher auch nur sehr wenige wussten: Eisenhower, die Brüder Dulles, und wenige hochrangige Mitglieder der US-amerikanischen Regierung und der CIA, wobei Allen Dulles die Gesamtleitung innehatte (Gleijeses 1991: 243ff.). Ohne die UFCO wäre es vermutlich nie so weit gekommen (1991: 361).

Der Plan war, Guatemala zu isolieren und psychologische Kriegsführung durch die CIA einzusetzen, die zum Ziel hatte, guatemalteckische Offiziere zu überzeugen, dass ihre Sicherheit gefährdet wäre, und sie so zum Verrat zu verleiten (1991: 246). Die Guatemalteken im Exil wurden ebenfalls mobilisiert und sollten als Hilfe dienen, falls das Militär allein nicht für einen Putsch bereit wäre (1991: 246). Die Operation wurde so geplant, dass das Eingreifen der USA bestritten werden konnte, jedoch lag der Erfolg der Operation an der Überzeugung der guatemalteckischen Offiziere, dass die USA Teil davon war (1991: 247). Antikommunismus und Ignoranz wurden international als Legitimierung für den Eingriff der USA und deren Verstöße gesehen (1991: 248). Castillo Armas wurde ausgewählt, um gegen Arbenz vorzugehen, denn dieser war zu allem bereit, solange er nach Arbenz an die Macht kommen würde (1991: 249f.).

Zu Beginn 1954 wurden die Beziehungen zu den USA immer schlechter und ein militärisches Eingreifen der USA wurde immer mehr befürchtet (1991: 204f.). Die Loyalität

des Militärs gegenüber Arbenz verringerte sich, da dieser weiterhin mit den Kommunisten zusammenarbeitete (1991: 205). Ein Putsch wurde in Erwägung gezogen, doch dies hätte die Gefahr, die von den USA ausging, nur vergrößert (1991: 206). Nach der zehnten Interamerikanischen Konferenz Anfang 1954 in Caracas (1991: 256) verschärfte sich die diplomatische Situation weiter (Handy 1994: 179). Bei der Konferenz hielt Foster Dulles eine Rede, die er mit der Hilfe seines Bruders Allen geschrieben hatte und in welcher er über die Gefahren des Kommunismus sprach (Glejjeses 1991: 270ff.). Darauf antwortete der guatemaltekische Außenminister Guillermo Toriello mit einer Rede, in der er über die Gefahren der USA sprach, die sich in die lateinamerikanische Politik einmischte und dies auch noch rechtfertigen wollte (1991: 272). Das war das erste Mal, dass eine „Bananenrepublik“ die USA in einem internationalen Rahmen herausforderte (1991: 272). Toriellos Rede bekam großen Applaus und wurde international und national gefeiert (1991: 273ff.).

Bereits seit 1949 bekam Guatemala keine Waffen mehr von den USA geliefert (Handy 1994: 187) und als Arbenz Ende 1953 erfuhr, dass die USA seinen Sturz planten, importierte er mithilfe der Kommunistischen Partei PGT heimlich Waffen aus der Tschechoslowakei (was das erste Mal war, dass ein Land des Ostblocks Waffen in den Westen liefern würde) (Glejjeses 1991: 279). Gleichzeitig versuchte die Regierung, die USA zu beruhigen, indem unter anderem Kommunisten von hochrangigen Posten zurücktraten (1991: 284). Im Mai 1954 kam die Schiffladung Waffen in Puerto Barrios an, was die USA stark alarmierte und dazu brachte, Operation Success so bald wie möglich umzusetzen (1991: 296ff.), und was das guatemaltekische Militär immer mehr beunruhigte und verunsicherte (Schirmer 1998: 14). Das Militär spürte, dass eine Invasion der USA nahe war und dass Castillo Armas daran beteiligt war (Glejjeses 1991: 307). Die Lage spitzte sich immer weiter zu und im Juni kam es zu einer Zensur und zu vielen Verhaftungen von Verschwörer:innen (1991: 317).

Am 17. Juni kam es schließlich durch die rebellischen Truppen von Castillo Armas zu Angriffen im Osten Guatemalas und in Puerto Barrios (1991: 320) und es herrschte die Angst, dass die USA eingreifen würde, sollte Castillo Armas versagen (1991: 328). Arbenz fokussierte sich jedoch weiterhin auf die USA und versuchte, auf diplomatischem Weg an die Vereinten Nationen zu appellieren (1991: 328). Der Sicherheitsrat entschied sich aber nach tagelanger Diskussion gegen eine Hilfe (1991: 329ff.). Die USA hatte zu diesem Zeitpunkt noch immer Zweifel an der Umsetzbarkeit der Operation (1991: 335f.), doch dann begehrte am 25. Juni das Militär im Osten des Landes auf (1991: 332). Am 26. Juni rief die Regierung nach Freiwilligen und am 27. Juni trafen sich fünf Oberste, beschlossen den Putsch gegen Arbenz, aber auch gegen Castillo Armas (1991: 343ff.). Noch am gleichen Tag sprachen sie mit Arbenz und dieser

willigte ein, zurückzutreten und die Macht an einen der Oberste, Díaz, zu übergeben (1991: 346f.), was er noch am selben Abend öffentlich verkündete (Handy 1994: 4)². Doch das war nicht der Plan der USA, es folgten fünf kurze Übergangsregierungen, bis Castillo Armas ab 7. Juli an der Macht war und am 1. September zum Präsidenten ernannt wurde (1991: 351ff.).

Zusammenfassend können zwei Seiten erkannt werden. Eine Reihe von Autoren kritisiert Arbenz als Verräter und Verbrecher, weshalb sein Sturz und die Einmischung der USA gerechtfertigt werden (Chaulón 2019: 129ff.). Nájera Farfán (1956: 141) z.B. betitelt das Kapitel über die Präsidentschaft von Arbenz und die Landreform in seinem Buch mit „*La Peste!*“ („Die Pest!“). Der Sturz von Arbenz wird als „Strafe für die Sünde der Unruhe“ gesehen (Torres-Rivas 1979: 299). Gleijeses (1991: 380f.) hingegen argumentiert, dass die Regierung von Arbenz unter anderem mit der erfolgreichen Landreform die beste Regierung war, die Guatemala jemals hatte. Er fährt fort (1991: 381), dass die Einmischung der USA in keinem anderen zentralamerikanischen oder karibischen Staat so ausschlaggebend und verheerend für die Zukunft eines Landes war.

2.2.2. Während des Konflikts: 1960-1996

Castillo Armas machte vieles, was die Regierung Arbenz‘ erreicht hatte, wieder rückgängig (Molden 2007: 99). Das erste war die Landreform (2007: 99). Die Unterdrückung der Bevölkerung setzte sich mit Beginn der Machtübernahme wieder fort (Kurtenbach 1998: 82). Castillo Armas wurde 1957 ermordet (1998: 83) und durch General Ydígoras Fuentes ersetzt (Schirmer 1998: 15), der auch Teil von Ubicos Regierung und auch für die USA in der Operation Success ein Kandidat neben Castillo Armas gewesen war (Kurtenbach 1998: 82). Aber bereits 1960 begann Widerstand im Militär aufzukommen (Molden 2007: 104), als Guatemala die USA unterstützte und Kubanern aus dem Exil für einen kubanischen Sturz Land zum Trainieren zur Verfügung stellte (Kurtenbach 1998: 83). Am 13. November 1960 kam es zu einem Aufstand des Militärs, welcher niedergeschlagen wurde, doch Anfang 1962 bildete sich dann aus diesen Menschen *el Movimiento Revolucionario 13 de Noviembre*, MR-13 (Molden 2007: 105), die sich später unter anderem mit den *Fuerzas Armadas Rebeldes*, FAR, und dem Militärzweig der PGT vereinten (Schirmer 1998: 16). Oft wird der Aufstand am 13. November 1960 als der Beginn des bewaffneten Konflikts gesehen (Molden 2007: 105).

1963 kam es wieder zu einem Putsch, diesmal durch Oberst Peralta Azurdia, und es kam zu mehr Militarisierung und Unterdrückung (Kurtenbach 1998: 85). Während dieser Zeit wurde

² Weiters ist erwähnenswert, dass sich Che Guevara in Guatemala befand, als Arbenz gestürzt wurde, was stark zu seiner Radikalisierung beitrug und ihn zu seiner Zusammenarbeit mit Fidel Castro brachte (Gleijeses 1991: 372).

auch die Institutionelle Demokratische Partei gegründet, in welcher das Militär die Vorherrschaft hatte (Schirmer 1998: 17). 1965 wurde eine neue Verfassung erlassen, in der unter anderem der Kommunismus verboten wurde, und bei den Wahlen im Jahr darauf durften einige Parteien nicht antreten, was die Opposition allerdings nur vereinte (Kurtenbach 1998: 87). Der neu gewählte zivile Präsident Méndez Montenegro musste sich unter anderem dazu verpflichten, weiterhin gegen den Kommunismus zu kämpfen, sich nicht ins Militär einzumischen und keine Abkommen mit den Guerillas abzuschließen (1998: 87f.). Er ließ sich allerdings von den USA bei der Guerillabekämpfung helfen und rief den Ausnahmezustand aus, weshalb die Gewalt weiter anstieg (1998: 88f.). Es kam zum Verschwindenlassen von Mitgliedern der FAR und der PGT (Molden 2007: 107). Das Militär war den Guerillas überlegen und 1972 erlitt die Guerilla große Verluste (Kurtenbach 1998: 90).

Zwischen 1970 und 1974 litt Guatemala unter der Regierung Arana Osorios, die auch auf Repression abzielte (Molden 2007: 115). Ab den 1970ern setzte das Militär Taktiken der Aufstandsbekämpfung ein (Schirmer 1998: 18). 1974 erfolgten Präsidentschaftswahlen, bei denen zum ersten Mal keine Bedrohung von den Guerillas ausging (Kurtenbach 1998: 97). Dennoch enthielten sich 69% der Wahlberechtigten, da diese sehr misstrauisch waren (1998: 97). Zu Recht, denn es gab einen großen Wahlbetrug: Der Kandidat General Ríos Montt lag während der Stimmenauszählung in Führung, weshalb diese unterbrochen und nach einigen Anpassungen der offizielle Kandidat General Laugerud García zum Präsidenten gewählt wurde (1998: 97). Während dessen Regierung (1974-1978) wurde 1975 José Luis Arenas, auch *el Tigre de Ixcán* genannt und der größte Landeigentümer der Region, durch *el Ejército Guerrillero de los Pobres*, EGT, die Guerilla-Armee der Armen, in der Ixil-Region umgebracht, was eine Veränderung im bewaffneten Konflikt mit sich brachte (Vela Castañeda 2014: 111f.). Außerdem ereignete sich im Jahr 1976 ein starkes Erdbeben (Molden 2007: 115), bei welchem 27.000 Menschen starben (Kurtenbach 1998: 98). Im Anschluss kam es wieder zu vermehrter gesellschaftlicher Organisation, weshalb es noch im selben Jahr eine Demonstration von Studierenden gab (Molden 2007: 115). 1977 kam es zur „größten Massendemonstration seit 1954“ (Kurtenbach 1998: 99) durch streikende und entlassene Arbeitende (1998: 99). Es wurde das *Comité de Unidad Campesina*, CUC, das Komitee der bäuerlichen Einheit, gegründet, bei dessen Zusammenkunft es 1978 zur „größten Demonstration der indianischen [sic] Bevölkerung der Geschichte des Landes“ (1998: 100) kam. Außerdem fanden die Guerillas auch vermehrt Unterstützung unter der indigenen Bevölkerung und die aktive Teilhabe dieser am Aufstand wurde offensichtlicher (Adams 2011: 141). Im Anschluss wurden die *patrullas de autodefensa civil*, PAC (Selbstverteidigungspatrouillen) (Joras 2007: 139) gegründet, die

Unterstützung durch das Militär bekamen (Molden 2007: 110), welche sich vor allem gegen die indigene Bevölkerung wandten (Adams 2011: 141).

Von 1978 bis 1982 war Lucas García Präsident Guatemalas, unter dessen Regierung sich die Repression weiter verstärkte und Willkür herrschte (Schirmer 1998: 18). Der Fall des nicaraguanischen Präsidenten Somoza 1979 veränderte und intensivierte den bewaffneten Konflikt Guatemalas stark (Vela Castañeda 2014: 111ff.). Das Massaker von Panzós 1978, bei welchem 150 Menschen des Q'eqchi' Volkes ermordet wurden (Schirmer 1998: 41), leitete die Zeit der Massenmorde ein (Molden 2007: 108). Indigene Menschen, die friedlich demonstriert hatten, wurden vom Militär ermordet (Kurtenbach 1998: 101). 1980 folgte ein zusätzliches Massaker, was dazu führte, dass die indigene Bevölkerung in die Hauptstadt demonstrieren ging und in die spanische Botschaft eindrang, um internationale Aufmerksamkeit zu erhalten (1998: 101f.). Die Polizei griff die Botschaft an und legte Feuer (Joras 2007: 101). Alle Demonstrant:innen, die die Botschaft besetzt hatten, wurden dabei umgebracht (2007: 101) und Spanien beendete seine diplomatischen Beziehungen zu Guatemala (Kurtenbach 1998: 102).

An diesem Punkt ist eine wichtige Persönlichkeit Guatemalas zu erwähnen: Rigoberta Menchú. Sie wurde 1959 in einer indigenen Familie, in einem kleinen Dorf im *departamento* El Quiché geboren und erlebte bereits früh Gewalt (1998: 72). Sie arbeitete bereits als Kind auf einer Kaffeeplantage und anschließend als Dienstmädchen bei Ladinis und lernte erst spät lesen und schreiben (1998: 72). Während des bewaffneten Konflikts wurde fast ihre gesamte Familie ermordet, weshalb sie nach Mexiko ins Exil floh (1998: 72). Anstatt sich der Guerilla anzuschließen, setzte sie sich ab dem Jahr 1981 von Mexiko aus für die indigene Bevölkerung ein (1998: 72). Von vielen wurde sie als „Guerillapropagandistin“ bezeichnet (Molden 2007: 125). Menchú erhielt im Jahr 1992 den Friedensnobelpreis (Adams 2011: 146).

Im März 1982 wurden mehrere Putsche geplant, einer davon vereinte mehrere Leutnante und letztendlich auch General Ríos Montt (Schirmer 1998: 20). Lucas García erklärte sich bereit zurückzutreten (1998: 20f.) und Ríos Montt wurde zum Leiter der Militärjunta, welche die Macht übernahm (Duyos 2011: 7). Laut Spitzel des Geheimdienstes war die CIA stark an diesem Putsch beteiligt, da sie diesen als positives Ereignis nach der instabilen Lage in Nicaragua, El Salvador und Guatemala mit Lucas Garcías Regierung sahen (Schirmer 1998: 21). Schirmer (1998: 22) beschreibt, dass das Militär der Ansicht war, dass der Anschein einer Demokratie herrschen musste, um selbst seine Existenz aufrechterhalten zu können. Politische Parteien und der Kongress wurden dennoch verboten und militärischen Schätzungen zufolge hatten die Guerillas zu dieser Zeit über 300.000 Anhänger:innen (1998: 22). Jedoch gab es auch Schätzungen, dass sogar zwischen 250.000 und 500.000 Indigene Unterstützer:innen der

Guerillas waren (1998: 39). *El Ejército Guerrillero de los Pobres* war sehr stark im Ixil-Dreieck vertreten (im *departamento* El Quiché), wo es regelmäßig Demonstrationen in Chajul, Cotzal und Nebaj veranstaltete und der indigenen Bevölkerung Hoffnung gab (1998: 39f.). Die EGT zählte zwischen 4.000 und 6.000 Kämpfer:innen aus der Ixil-Region (1998: 41). Dies war das erste Mal, dass sowohl Aufstand/Guerilla als auch Aufstandsbekämpfung/Militär beide die Herzen und Köpfe der indigenen Bevölkerung erobern wollten (1998: 38). Zwischen 1982 und 1983 gab es eine Amnestiekampagne, wo allen Guerilleros und Anhänger:innen Amnestie gewährt werden sollte, wenn sie sich der Polizei stellen würden (1998: 54). Guerilleros, die sich stellten, wurden häufig gefoltert oder verhört und später Teil der PACs oder des Militärs (1998: 85). Alle Personen, die sich nicht stellten, würden innerhalb dieser legalen Amnestieverordnung erschossen werden (1998: 145).

1981 war die Wehrpflicht implementiert worden, die zu Beginn zwei Jahre und anschließend 30 Monate lang war (Kurtenbach 1998: 104). Eine große Anzahl junger Männer wollte der Wehrpflicht aber entgehen, weshalb das Militär vorrangig indigene Männer zwangsweise zu rekrutieren begann und Kinder und Jugendliche entführte, welche es zum Wehrdienst zwang (1998: 104). Weiße Männer aus der Mittel- und Oberschicht konnten dem jedoch dank guter Beziehungen entgehen (1998: 104). Der Grund für die Zwangsrekrutierung war, dass das Militär 1981 schnell größer werden musste, es aber keine Freiwilligen oder nicht einmal „Halbfreiwillige“ gab und jene, die gezwungen wurden, schnell desertierten (Vela Castañeda 2014: 121). Deshalb wurden oft innerhalb der indigenen Dörfer junge Männer „rekrutiert“ und gleich dort trainiert (2014: 121).

Die Regierung von Ríos Montt verfolgte eine Politik der „Befriedung und Versöhnung“ (Schirmer 1998: 23) und eine 30/70 Politik (1998: 35). 30% der Menschen wurden umgebracht und 70%, also die Überlebenden, wurden umerzogen (Duyos 2011: 8). Es wurde auch folgendermaßen gesehen: 30% der Arbeit war das Töten von Menschen und 70% das Bereitstellen von Lebensmitteln und Unterbringung, im Gegensatz zu davor, wo 100% getötet wurden (Schirmer 1998: 35). So entstanden dann auch Strategien wie *Fusiles y Frijoles* (Gewehre und Bohnen) und *Trabajo, Techo y Tortillas* (Arbeit, Obdach und Tortillas), wodurch dann Personen von den *aldeas modelo* (Modelldörfern) und *polos de desarrollo* (Entwicklungszentren) überzeugt werden sollten, welche vom Militär kontrolliert wurden und Menschen unterbrachten, die dorthin zwangsumgesiedelt worden waren (Molden 2007: 110). All dies zählte zur Entwicklungsstrategie des Militärs (2007: 111). Ríos Montt, überzeugter Evangelikaler und Teil der evangelischen *Iglesia El Verbo*, hielt viele Reden, die im Fernsehen ausgestrahlt wurden, in denen er evangelische Nachrichten verbreitete, welche die Moral hinter

seinen Kampagnen waren (Schirmer 1998: 28). Während er herrschte, wurde die katholische Kirche stark unterdrückt und evangelische Sekten unterstützt, die gegen den Kommunismus arbeiteten (Molden 2007: 113).

Es gab vier Hauptentwicklungszentren, in welchen 49 Dörfer und 100.000 Personen beherbergt werden sollten, letztendlich lebten dort ca. 50.000 (Schirmer 1998: 70). Die Ixil-Region wurde am meisten umstrukturiert und war für andere Aufständische eine Warnung (1998: 70). Der Sinn hinter diesen *polos* war, die Bevölkerung an einem Ort zu konzentrieren und dieser unter anderem Wasser, Strom, Bildung und Sicherheit zu gewähren (1998: 71). Während Ríos Montts Herrschaft bat die Regierung um finanzielle Unterstützung von US-AID, um das Landproblem zu lösen, und bis März 1985 wurde in den Entwicklungszentren Land oftmals an die Leiter der PACs oder Anhänger:innen des Militärs vergeben, damit dieses bewirtschaftet würde (1998: 72). Dies brachte Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre Probleme mit sich, als Geflüchtete wieder zurückkamen, ihr angestammtes Land aber nicht mehr zurückbekamen und auch ihre Verwandten in ihren eigentlichen Dörfern nicht besuchen konnten (1998: 72). Das bedeutete die Zerstörung einer Gemeinschaft, kulturelles Trauma und den Bruch mit einer ethnischen Geschichte und Erinnerung, damit sie umgeschrieben werden konnte (1998: 72).

Die PACs waren auch dafür zuständig, mit freiwilliger Arbeit Infrastruktur zu errichten (1998: 73) Diese Arbeit wird auch als *forzovoluntario* bezeichnet, also gezwungenermaßen freiwillig (1998: 74). Für die Arbeit, die Menschen in den *polos* verrichteten, bekamen diese vor allem Lebensmittel als Bezahlung (1998: 73). Dadurch, dass aber auch in manchen *polos* Geld für Unterkunft und Land verlangt wurde, übernachteten viele am Rand der Modelldörfer (1998: 74f.). Und obwohl es Menschen gab, die ihr eigenes Land bewirtschaften konnten, mussten Grundnahrungsmittel und Mais zu hohen Preisen gekauft werden, was dazu führte, dass viele Familien nicht genug zu essen hatten (1998: 75). Bezüglich der PACs wurde das Wachpersonal von jeder *aldea* (kleines Dorf) in der Ixil-Region selbst bestimmt, die drei höchsten Befehlshaber wurden allerdings vom Militär ausgesucht (1998: 91). Die PACs mussten für 24 Stunden auf Streife, auf militärische Suchaktionen gehen, Bauarbeiten vornehmen und waren gezwungenermaßen freiwillig mitschuldig für das Töten von Zivilist:innen (1998: 91).

Die 30/70 Politik enthielt eine Aufstandsbekämpfungskampagne mit mehreren Phasen bzw. Operationen bis zum Jahr 1985: Die erste war die Befriedungskampagne 1982 (1998: 23), auch *Victoria 82* (Sieg 82) genannt, die den Plan „Verbrannte Erde“ enthielt (Duyos 2011: 8). Duyos (2011: 9) beschreibt, dass die Offiziere die Operationen der „Verbrannten Erde“

konzipierten, obwohl sie genau wussten, dass nicht Land, sondern Menschen dem Erdboden gleichgemacht wurden. Darauf folgte 1983 unter anderem die Bereitstellung von Unterkunft und Lebensmittel durch oben genannte Strategien (Schirmer 1998: 23), *Firmeza* 83 (Beharrlichkeit 83) genannt (Duyos 2011: 9). 1984 kam es zu *Reencuentro institucional* 84 (institutionelle Wiedervereinigung 84) (2011: 9) und damit zur Umsetzung der bereits beschriebenen *aldeas modelo* und der *polos de desarrollo* (Schirmer 1998: 24). 1985 wurde die Phase *Estabilidad Nacional* 85 (Nationale Stabilität) umgesetzt (Duyos 2011: 9), in der sich die militärischen Operationen verstärkten und 1986 folgte der Übergang von einer Militärregierung hin zu einer zivilen Regierung (Schirmer 1998: 24) mit der Phase *Avance* 86 (Fortschritt 86) (Duyos 2011: 9). Das wichtigste Ziel dieser Kampagne war es, politische, wirtschaftliche, psychosoziale und militärische Stabilität zu schaffen (Schirmer 1998: 24f.). Die PACs, die Selbstverteidigungspatrouillen, halfen dem Militär die ländliche Bevölkerung zu kontrollieren, was zur Verdrängung, Zerstörung von Gemeinden und Massakern vorwiegend an der indigenen Bevölkerung führte (Adams 2011: 144). Da auch immer mehr indigene Männer Teil der PACs waren und gegen die Guerillas kämpften, führte das dazu, dass Indigene gegen Indigene kämpften und sich gegenseitig umbrachten (Schirmer 1998: 82). Indigene, die nicht Teil der PACs sein wollten, wurden samt ihrer Gemeinde massakriert (1998: 83). Ríos Montt meinte damals, dass indigene Menschen, die Teil einer Guerilla waren, „natürlich“ umgebracht würden, aber, dass das Militär diesen eigentlich nur helfen wollte (Molden 2007: 112). Die Guerillas wurden ab 1982 stark in die Enge getrieben (2007: 112)

Mitte 1982 wurde die *Operación Ixil* gestartet, in welcher es um die Ladinisierung der Ixiles ging, damit diese als kulturelle Gemeinschaft nicht mehr existierten (Schirmer 1998: 104). Im Rahmen dieser Operation bekamen Ixiles unter anderem *pláticas ideológicas* (ideologische Vorträge) (1998: 111). Außerdem wurde damals auch der neue militärische Grad *suboficial, especialista sargento mayor* (Unteroffizier, Spezialist, Hauptfeldwebel) geschaffen (1998: 106). Diese wurden trainiert und lernten indigene Sprachen, um dann unter die Bevölkerung zu gehen und psychologische Kriegsführung und Überwachung zu implementieren (1998: 106f.). Zusätzlich eignete sich das Militär Maya-Termini und Maya-Bräuche an (1998: 114). Bestimmten Einsatzteams für Massakeroperationen wurden Maya-Namen gegeben (1998: 114), wie z.B. die *Operación Xibalbá*, was auf K'iche' Hölle bedeutet (TC 2011: 15). Auch der Begriff *Kaibil*, Krieger auf Q'eqchi', wurde angeeignet (Schirmer 1998: 115) für die Bezeichnung der Spezialeinheit des Militärs (Vela Castañeda 2014: 202).

Es wurden einige indigene Menschen in die Regierung aufgenommen, was als Beweis für die Demokratie verwendet wurde (Schirmer 1998: 28), jedoch kam es während der 18

Monate, in welchen Ríos Montt herrschte, zur Ermordung von 75.000 Personen (Molden 2007: 113). In erster Linie wurde die indigene Bevölkerung angegriffen, die in Guerillazonen lebte, Zonen die zu *matazonas*, Tötungszonen, wurden, in denen Tausende indigene Zivilist:innen ermordet wurden und im Anschluss Geflüchtete und Gefangene aufgesammelt und die Infrastruktur der Guerilleros zerstört wurde (Schirmer 1998: 45). Die Brigade Mariscal Zavala war z.B. hauptsächlich für das Ixil-Dreieck zuständig, in dem sie ihre Operationen durchführte (1998: 46). Es war das Militär, das der Region den Namen Ixil-Dreieck gab und den Namen dieses Volkes als Kampfgebiet benutzte (TC 2011: 15). Alle Dörfer der Ixil-Region lagen innerhalb roter Zonen, wo der Plan der *Operación Sofía* umgesetzt wurde (Duyos 2011: 9). Dies bedeutete, dass nicht zwischen Guerilleros und Zivilist:innen/Anhänger:innen unterschieden wurde und alle ermordet wurden (Schirmer 1998: 48). Von der Ixil-Region aus nach Norden kämpfte das Militär gegen alle, die sich dort befanden (Vela Castañeda 2014: 207). Unbewaffnete Bürger:innen wurden systematisch getötet, denn alle wurden als Teil der Guerilla angesehen (Schirmer 1998: 52). Es durften aber nicht alle getötet werden (siehe 30/70 Politik), damit sie als Informant:innen fungieren konnten (1998: 52). Es wurden ganze Dörfer in roten Zonen massakriert, wo Frauen, Kinder und Ältere gefoltert, vergewaltigt und auf grausame Weise ermordet, Wertsachen geplündert, Ernten verbrannt und Haustiere getötet wurden, bis in den *matazonas* nur noch Überreste von Häusern zurückblieben (1998: 55). Vergewaltigungen wurden als systematische Gewalt vom Militär und komplett straflos eingesetzt (TC 2011: 19). Das Massaker in der Gemeinde Chel, Chajul, ist das Paradebeispiel für die Umsetzung von *Victoria 82* und dem Plan *Operación Sofía* im Ixil-Dreieck, wo militärische Spezialeinheiten eingesetzt wurden (Duyos 2011: 10f.). Der umgesetzte Plan *Operación Sofía* führte für 69 Monate zu Morden, Massakern, Verschwindenlassen von Frauen, Kindern und älteren Personen und war der Nachfolger des Plans *Operación Ixil* von 1981 (TC 2011: 14f.). 1986 schätzten Chajul, Cotzal und Nebaj, dass jeweils ein Drittel der ländlichen Bevölkerung umgebracht worden war (Schirmer 1998: 56). 1982 verübte das Militär auch ein Massaker in Las Dos Erres im nördlichen *departamento* Petén, das von der militärischen Strategie isoliert war (Vela Castañeda 2014: 201f.).

Neun von zehn Massakern fanden in folgenden fünf *departamentos* statt: El Quiché, Huehuetenango, Chimaltenango, Alta Verapaz und Baja Verapaz (2014: 33). 55% aller Massaker während der 36 Jahre des gesamten bewaffneten Konflikts wurden von den militärischen Einsatzkräften verübt (2014: 36). 83% aller Opfer von Menschenrechtsverbrechen waren Mayas, worin der Rassismus sichtbar wurde, der gegen die indigene Bevölkerung herrschte (Duyos 2011: 11). Die absolute Ausprägung des Rassismus ist

Genozid (Casaús Arzú 2011: 5). Die *Comisión para el Esclarecimiento Histórico* (Kommission für historische Aufklärung), CEH, beschreibt, dass an folgenden indigenen Völkern während des *conflicto armado interno* Völkermord verübt wurde: Maya-Q'anjob'al und Maya-Chuj (3,6% der Bevölkerung wurde ermordet, 80% wurde vertrieben), Maya-Ixil (15% ermordet, 60% vertrieben), Maya-K'iche' (11% ermordet) und Maya-Achi (15% ermordet) (Vela Castañeda 2014: 36). Sabino (2016: 187) kommt in seinen Berechnungen auf 37.000 ermordete Personen während des gesamten Konflikts (1960-1996), jedoch gehen andere Autor:innen von einer Schätzung zwischen 50.000 und 75.000 oder 150.000 (Schirmer 1998: 56), von „hunderttausenden“ ermordeten Personen (Adams 2011: 148) aus und die CEH kommt auf mehr als 200.000 Getötete (CEH o.J.: 17).

Ríos Montt schuf sich seinen eigenen rechtlichen Rahmen, in welchen sich alle außer die Machthabenden fügen mussten, die Strafflosigkeit genossen und dementsprechend handelten (Schirmer 1998: 127ff.). Er selbst sagte, er sei derjenige, der die Gesetze erließ, und alle erschießen würde, die Verbrechen begingen (Duyos 2011: 8). Gewalt außerhalb der Staatsgewalt war nicht zu rechtfertigen, während Gewalt des Staates und des Militärs sehr wohl gerechtfertigt werden konnte (Schirmer 1998: 137f.). Es wurden Regeln geschaffen, an die sich Regierung und Militär aber nur hielten, wenn es ihrem Zweck diene (1998: 149f.).

Ríos Montt versuchte, „seine eigene, von ihm als gottgewollt verstandene Machtposition zu erhalten.“ (Molden 2007: 122) Die Regierung war sehr instabil, weshalb es auch zu mehreren Putschversuchen und kleineren Aufständen kam (Schirmer 1998: 26f.). Ende Juni 1983 legte er als Antwort auf diese das Datum für Wahlen für ein Jahr später fest (1998: 29), doch im August 1983 kam es zu einem wirklichen Putsch und General Mejía Víctores übernahm die Herrschaft (1998: 65). Auch bei diesem Putsch war die USA sehr wahrscheinlich involviert (1998: 30). Zwischen 1983 und 1984 gab es den *Plan de Acción de Máxima Prioridad* (Aktionsplan Maximaler Priorität) für die Ixil-Region, wobei die *aldeas modelo* und *polos de desarrollo* als Kontrolle der Gesellschaft fungierten (1998: 65).

1984 wurde eine Nationalversammlung ausgerufen und 1985 wurden Präsidentschaftswahlen durchgeführt (Adams 2011: 144). 1985 wurde auch eine neue Verfassung erlassen (Molden 2007: 122) und 1986 wurde ein Zivilist demokratisch zum Präsidenten gewählt (Adams 2011: 144). Dies war Präsident Cerezo (Schirmer 1998: 31), der während seiner Amtszeit kommunistische Parteien wieder legalisierte und Menschen, die an einem Putsch beteiligt gewesen waren, verbot, als Präsidentschaftskandidat bei Wahlen anzutreten (Molden 2007: 122). Er führte außerdem den Verfassungsgerichtshof ein, schrieb den Schutz der Menschenrechte fest und gründete die *Procuraduría de los Derechos Humanos*,

Ombudsstelle für Menschenrechte (2007: 122). Dennoch kämpfte das Militär weiterhin gegen die Guerillas und ermordete weitere Zivilist:innen (2007: 123). Außerdem brauchte das Militär für seine Finanzierung die CACIF (2007: 123), *Comité Coordinador de Asociaciones Agrícolas, Comerciales, Industriales y Financieras*, einen Verband von Unternehmen (Joras 2007: 112).

Für Cerezos Regierung 1986-1990 wurde ein neuer Entwicklungsplan erstellt, der Zivilverwaltung und Militär vereinte, an den Strukturen jedoch nichts änderte (Schirmer 1998: 76f.). Ende 1987 ging das Militär noch einmal stark gegen die Guerillas vor, mit dem Ziel, diese komplett auszulöschen (1998: 117). Das Regime Cerezos führte zu einem Staat, in dem der Aufstand bekämpft wurde und der Notstand für eine Kriegssituation ausgerufen und verlängert wurde, damit die Sicherheitsoperationen keinen politischen Schaden abbekamen (1998: 142). Der Militärgeheimdienst G-2 verstärkte die Menschenrechtsverbrechen während dieser Zeit, um Verteidigungsminister Gramajo und Präsident Cerezo zu testen und zu sehen, ob diese die Straflosigkeit der G-2 schützten (1998: 153). Die G-2 entführte regelmäßig Menschen, indem sie sich wie Zivilist:innen kleideten, damit niemand sie verdächtigte (1998: 155), und war für einen Großteil der Morde in Guatemala verantwortlich (1998: 181). Die CIA hatte eine enge Beziehung zur G-2 und finanzierte diese unter anderem nicht nur, sondern war sich der Menschenrechtsverbrechen in Guatemala bewusst, die von ihren Partnern und eigenen Agenten begangen wurden (1998: 183ff.). Cerezo verneinte offiziell immer wieder, dass es in Guatemala Massaker gab, und auch der Rest seiner Regierung verharmloste die begangene Gewalt (1998: 196).

Während Cerezos Amtszeit kam es auch zu zwei Putschversuchen durch zwei G-2 Mitglieder (1998: 153). Diejenigen, die versuchten, Cerezo zu stürzen, waren Anhänger der 100%-Politik und nicht einverstanden mit der Aufstandsbekämpfung des Militärs (1998: 207ff.). Am Ende seiner Präsidentschaft bestand seine Regierung fast nur noch aus Freund:innen und er erhielt Kritik von Menschenrechtsorganisationen, da er Verbrechen nicht untersuchen ließ (1998: 202). Unter anderem waren dies Verbrechen gegen die Menschenrechte wie z.B. gegen Journalist:innen und Aktivist:innen, von welchen der Mord an der Soziologin Myrna Mack 1990 durch die militärische Spezialeinheit am bekanntesten war (Molden 2007: 123).

Die Präsidentschaft Cerezos war aber auch gleichzeitig der Beginn für den Friedensprozess (2007: 123). 1986 und 1987 wurden im Kontext der Kriege in Nicaragua, El Salvador und Guatemala die zwei Abkommen Esquipulas I und Esquipulas II zwischen den zentralamerikanischen Präsidenten geschlossen, in welchen Verhandlungen anstatt

militärischer Lösungen eingesetzt werden sollten (2007: 123). Außerdem sollte eine Amnestie für Täter:innen oder Mittäter:innen von Verbrechen ausgesprochen werden (Schirmer 1998: 146f.). Obwohl auch die *Comisión Nacional de Reconciliación* (Nationale Versöhnungskommission) gegründet wurde, widersetzte sich Guatemala diesen Abkommen (Molden 2007: 123). In den 1990ern stieg der Druck der Menschenrechtsorganisationen (Schirmer 1998: 147) und ab 1990 intensivierte sich der Friedensprozess (Molden 2007: 124). Im gleichen Jahr wurde *el Acuerdo básico para la búsqueda de la paz con medios políticos* (Grundlagenvertrag über die Suche des Friedens mit politischen Mitteln) abgeschlossen und *la Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala* (Menschenrechtsbüro des Erzbistums Guatemalas) gegründet, welches das Projekt der *Recuperación de la Memoria Histórica* (Wiederherstellung der historischen Erinnerung) in die Wege leitete (2007: 124).

1990 wollte Ríos Montt erneut zur Präsidentschaftswahl antreten, doch das Wahlgericht traf die Entscheidung, dass er nicht antreten konnte, da er laut Verfassung kein zweites Mal Präsident sein konnte und er Teil eines Putsches gewesen war (Schirmer 1998: 148). Daraufhin beantragte er eine einstweilige Verfügung beim Obersten Gerichtshof, in der er begründete, dass er antreten könnte, da er sowohl das richtige Alter und Bildung hätte und ein Richter ihm bezüglich seines Putsches im Rahmen des Esquipulas-II-Vertrages Amnestie verliehen hatte (1998: 148). Nachdem dagegen entschieden wurde, legte er beim Verfassungsgericht Beschwerde ein und da dies bereits sehr kurz vor den Wahlen war, gab es die Vorschläge, zwei verschiedene Stimmzettel, einen mit und einen ohne Ríos Montt bzw. einen mit und einen mit seinem durchgestrichenen Namen, zu drucken (1998: 148f.). Ríos Montt riet den Menschen, trotzdem für ihn zu stimmen; im Falle seiner Niederlage würde er Wahlbetrug anzeigen (1998: 149). Letztendlich traf das Verfassungsgericht die Entscheidung, dass er 1990 nicht antreten durfte und auch im Jahr 1995 durften er und seine Frau nicht bei den Präsidentschaftswahlen antreten (1998: 149).

Serrano Elías gewann 1990 die Präsidentschaftswahlen und Verhandlungen mit dem Militär wurden begonnen, weshalb die *Comisión de Paz* (Friedenskommission) etabliert wurde (Molden 2007: 124). Obwohl signalisiert wurde, dass der Friedensprozess geachtet und respektiert werden würde, stellte sich schnell heraus, dass Serrano Elías' Regierung und vor allem auch die CACIF nicht interessiert waren, die Verhandlungen weiter als zu einem Waffenstillstand zu bringen (2007: 124). Dennoch wurde 1992 der Vertrag „über das Rückkehrrecht der Flüchtlinge in Mexiko und die Repatriierung Zehntausender Menschen zwischen 1993 und 1999“ (2007: 125) unterschrieben. Im gleichen Jahr, 1992, gewann Rigoberta Menchú den Friedensnobelpreis (Adams 2011: 146), worauf je nach politischer

Ausrichtung unterschiedlich reagiert wurde (Molden 2007: 124f.). Außerdem führte das zu mehr internationaler Aufmerksamkeit für die Menschenrechtsverbrechen in Guatemala (Joras 2007: 173). Mitte Mai 1993 kam es allerdings zum Zusammenbruch der Regierung und auf Serrano Elías folgte der Ombudsmann der Menschenrechte de León Carpio, unter dessen kurzer Regierung nach Neuwahlen verlangt wurde, zu welchen es 1994 dann auch kam (Molden 2007: 125).

Acht Jahre lang wurde versucht, zu einem Abkommen zwischen Regierung und Guerilla zu kommen, und 1994 kam es endlich dazu: Im Januar 1994 wurde das Rahmenabkommen abgeschlossen, von welchem das Mexiko-Abkommen ein Teil war (Schirmer 1998: 269) und bei welchem Jean Arnault von der UNO als Vermittler wirkte (Molden 2007: 126). Im März desselben Jahres wurde das Umfassende Abkommen über die Menschenrechte ausgearbeitet, wodurch auch die MINUGUA (Schirmer 1998: 269) – *Misión de Naciones Unidas en Guatemala* (Mission der Vereinten Nationen in Guatemala) gegründet wurde (Molden 2007: 126). Im Juni 1994 wurde das Abkommen über die Wiederansiedlung von durch den bewaffneten Konflikt vertriebenen Völkern unterzeichnet, an dem die UNESCO und die UNDP mitgearbeitet hatten (Schirmer 1998: 269). Ein weiteres Abkommen wurde im Juni 1994 unterschrieben: Es kam zur Unterzeichnung des „*Agreement for the Establishment of the Commission for the Clarification of Human Rights Violations and Violent Acts that have Caused Suffering to the Guatemalan Population*“ (1998: 269), also der Einsetzung der CEH, der Kommission für historische Aufklärung (Molden 2007: 126). Im März 1995 wurde das Abkommen über die Identität und die Rechte der Indigenen Völker (siehe Kapitel 1.1.) unterschrieben (Schirmer 1998: 269). Das Abkommen über Sozioökonomische Aspekte und die Landsituation wurde im Mai 1996 unterzeichnet und im September 1996 das Abkommen über die Stärkung der Zivilen Kraft und über die Funktion der Armee in einer Demokratischen Gesellschaft (1998: 269). Am 29. Dezember 1996 wurde schließlich das Abkommen über einen Festen und Dauerhaften Frieden, *el Acuerdo de Paz Firme y Duradera*, unterschrieben (Molden 2007: 129f.).

1994 war auch Rigoberta Menchú aus ihrem Exil in Mexiko nach Guatemala zurückgekehrt; sie setzte sich stark für die Friedensverhandlungen ein und gründete mit dem Preisgeld des Friedensnobelpreises eine Stiftung, die sich für die Maya-Bevölkerung einsetzte (Kurtenbach 1998: 72). Während des Friedensprozesses kam es immer wieder zu Widerstand des Militärs und der CACIF (Molden 2007: 126). Die Beharrlichkeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und der *Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca* (URNG) führten jedoch letztendlich zu dessen Umsetzung (2007: 126). Das Abkommen über die

Identität und die Rechte der Indigenen Völker hatte zum Ziel, auch eine Veränderung der Verfassung mit sich zu bringen, welche Guatemala als Nation „multiethnisch, multikulturell und vielsprachig“ (2007: 127ff.) machen würde. Dieses Abkommen war das letzte, das unter de León Carpios Regierung abgeschlossen wurde, denn Ende 1995 wurde Álvaro Arzú zum Präsidenten gewählt (2007: 127). Molden (2007: 127f.) beschreibt, dass, obwohl Arzú dem Kommunismus und der Guerilla gegenüber immer sehr intolerant war, sich das zaghafte Verhandlungsklima nach seinem Regierungsantritt stark veränderte. Mit dem Abkommen über Sozioökonomische Aspekte und die Landsituation wurde nicht auf eine Landumverteilung eingegangen, da dies wegen der CACIF und der Regierung ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, jedoch sollte ein Fonds es Landwirt:innen erleichtern, Land zu erwerben (2007: 128). Mit dem Abkommen über die Stärkung der Zivilen Kraft und über die Funktion der Armee in einer Demokratischen Gesellschaft musste die Macht des Militärs reduziert werden und am 4. Dezember 1996 kam es schließlich zum Waffenstillstand (2007: 129). Am 18. Dezember wurde *la Ley de Reconciliación Nacional* (Gesetz der Nationalen Versöhnung) erlassen, in welchem es zur Straffreiheit von Guerilla- und Regierungstäter:innen politischer Verbrechen kam (2007: 129).

Zusammenfassend erklärt Vela Castañeda (2014: 209ff.) zum *conflicto armado interno*, dass, wenn es um die Analyse des Völkermordes geht, die Logik der Schlacht verstanden werden muss. Es waren nicht die Soldaten, die einzeln handelten, es war das Militär, das diese Morde detailliert geplant hatte und anschließend bestritt (2014: 210). Trotzdem handelten die Soldaten, die an den Morden beteiligt waren, auf freiwilliger Basis (2014: 212). Schirmer (1998: 265) beschreibt, dass die Guerillas, die *soldados regulares locales* und die Leiter der PACs nicht unschuldig waren, es aber das Militär ist, das seine eigene historische Verantwortung für den Völkermord nicht übernehmen möchte und durch Amnestie und Straflosigkeit diese Verantwortungslosigkeit auch gerechtfertigt wurde.

2.2.3. Nach dem Konflikt: nach 1996

Am 29. Dezember 1996 wurden die Friedensabkommen, *el Acuerdo de Paz Firme y Duradera*, unterschrieben (Schirmer 1998: 269) und alle bereits während des Friedensprozesses unterzeichneten Abkommen traten in Kraft (Molden 2007: 130). Wie Schirmer (1998: 274) beschreibt, waren diese Verhandlungen der einfache Teil der Umsetzung der Friedensabkommen, die Schwierigkeit, die folgte, war deren Einhaltung.

1996 wurde begonnen, die PACs im ländlichen Raum zu entwaffnen und zu demobilisieren, obwohl im Abkommen nirgendwo das Wort Entwaffnung stand, weshalb sie in

andere Gruppen umgewandelt wurden (1998: 269f.). Die Machthegeemonie des Militärs auf dem Land blieb weiterhin erhalten, was gegen die Absicht der Verträge ging, welche die zivile Macht und Kontrolle stärken wollten (1998: 270). Die G-2 wurde weiterhin eingesetzt, diesmal um organisiertes Verbrechen zu bekämpfen, und die US-amerikanische DEA drängte diese weiterhin, gegen Drogenhandel vorzugehen und drängte diese weiter weg von den Friedensabkommen (1998: 271f.) Außerdem wurde Monseñor Gerardi, Erzbischof Guatemalas und Leiter von *la Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala*, im Jahr 1998 vom Militär ermordet, nur zwei Tage nachdem er den *Informe de Recuperación de la Memoria Histórica de Guatemala* (Bericht der Wiederherstellung der historischen Erinnerung) veröffentlicht hatte (Duyos 2011: 11).

Für die tatsächliche Umsetzung der Friedensabkommen wurden die *Comisión de Acompañamiento* (Begleitkommission), die Mitglieder aus verschiedenen Bereichen (Regierung, URNG, Zivil, Kongress) und einen Beobachter hatte, und die *Secretaría de la Paz* (Friedenssekretariat) geschaffen (Molden: 130). Die Umsetzung ging aber nur langsam voran, da Regierung, Militär und CACIF weiterhin Widerstand leisteten und Veränderungen in der Verfassung verzögerten (2007: 131). 1999 brachte die CEH ihren langen Bericht über den Konflikt heraus (2007: 131) und präsentierte ihr Ergebnis: über 200.000 Ermordete, zwischen 500.000 und 1,5 Millionen Vertriebene, Vergewaltigungen und sexualisierte Gewalt gegenüber Frauen, Kinder unter den Ermordeten und 85% aller Menschenrechtsverbrechen vom Militär begangen (CEH o.J.: 17ff.). Der Bericht erwähnte unter anderem auch den Kalten Krieg und die Rolle der USA, Rassismus als Gewaltelement, Straflosigkeit und die Bewegung der Mayas (o.J.: 19ff.). Hierbei ist Rassismus ein wichtiger Punkt, um die Diskriminierung und Gräueltaten des Militärs gegen die indigene Bevölkerung zu erklären (Casaús Arzú 2011: 4). Im Mai 1999 kam es zu einer Volksabstimmung bezüglich der Verfassungsreformen (Joras 2007: 222), für welche es eine ¡No!-Kampagne dagegen gab, die von der CACIF, dem Militär und der protestantischen Kirche unterstützt wurde, und eine ¡Sí!-Kampagne, welche vom linken politischen Spektrum und der indigenen Bewegung befürwortet wurde (Molden 2007: 131f.). Die Wahlbeteiligung lag bei nur 18,55%, die ¡No!-Kampagne gewann und sah den Sieg als einen über die Guerilla (2007: 133). Dass die Reformen nicht umgesetzt wurden, war vor allem für das Abkommen über die Identität und die Rechte der Indigenen Völker eine große Niederlage, da aufgrund der Volksabstimmung keine Verfassungsänderungen im Hinblick auf die Identität der indigenen Bevölkerung Guatemalas durchgeführt wurden (2007: 138ff.).

Noch im selben Jahr kam es zur Präsidentschaftswahl, bei der Portillo gewann, der Teil der FRG-Partei von Ríos Montt war, welche auch während des Friedensprozesses Widerstand

gegen die Verhandlungen geleistet hatte (2007: 133f.). Portillo machte zu Beginn viele Versprechen, jedoch nahmen Korruption, Gewalt und Kriminalität während seiner Regierung stark zu, die PACs wurden neu eingesetzt und die Zahl der Menschenrechtsverletzungen, vor allem gegen Aktivist:innen, erhöhte sich drastisch (2007: 134ff.). Die Stiftung Rigoberta Menchús war unter den Opfern dieser Angriffe (2007: 136). Bei der darauffolgenden Wahl im Jahr 2003 gelang es Ríos Montt anzutreten, was zu vielen gewalttätigen Ausschreitungen und zum berühmt-berüchtigten *Jueves Negro* (Schwarzer Donnerstag) führte, bei dem Tausende Unterstützer:innen Ríos Montts auf die Straße gingen und Feuer legten (2007: 137). Dennoch gewann der Kandidat Berger, unter dessen Präsidentschaft sich die innenpolitische Lage beruhigte, die Friedensabkommen jedoch auch nur wenig umgesetzt, Proteste ignoriert wurden und Gewalt von der Polizei eingesetzt wurde (2007: 137f.). Ende 2004 verließ die MINUGUA nach zehn Jahren das Land und es wurde vereinbart, dass ein Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Guatemala eröffnet werden würde (2007: 138). Damit es zur tatsächlichen Umsetzung der Friedensabkommen kommen kann, muss, wie Schirmer (1998: 274) beschreibt, Folgendes passieren: Solange das Militär und der Militärangeheimdienst nicht für ihre Verbrechen in der Vergangenheit und Gegenwart zur Verantwortung gezogen und nicht zur Einhaltung der Menschenrechte und Freiheiten der Demokratie gezwungen werden, werden ihre unterdrückenden Methoden und die hegemoniale Macht, die sie in diesem selbst geschaffenen Staat haben, weiterhin die guatemaltekeische Bevölkerung verfolgen. Sie fährt fort: Es wird dementsprechend eine Gewalt ausgeübt, die nur auf dem Papier eine Demokratie ist (1998: 274).

Es ist auch wichtig zu erwähnen, dass nach dem Konflikt Exhumierungsarbeiten an verborgenen Friedhöfen begannen, um verschwundene Familienmitglieder zu finden (Morales Reyes 2011: 27). Exhumierungen fanden als Form der Reparation statt und spielen eine wichtige Rolle für den Trauerprozess, da anschließend ein wirkliches Begräbnis abgehalten werden kann (Molden 2007: 344). Zwischen 1998 und 2001 wurden in der Ixil-Region über 100 Exhumierungen dank *el Equipo de Exhumaciones de la Diócesis del Quiché* (Exhumierungsteam der Diözese El Quiché) durchgeführt und dank vieler weiterer Teams konnten die Reste von mehr als 5.000 Menschen geborgen werden, die während des Konflikts ermordet worden waren (Morales Reyes: 2011: 27). Dies ist für die überlebenden Familienmitglieder von großer Bedeutung, da so Aufarbeitung ermöglicht wird und es zu Gerechtigkeit und Entschädigung kommen kann (Molden 2007: 344f.).

3. Dolmetschen in Guatemala

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit befasst sich unter anderem mit verschiedenen Begriffsdefinitionen im Bereich des Dolmetschens. Das zweite Kapitel gibt einen Überblick über soziolinguistische, -kulturelle und historische Aspekte Guatemalas. Um diese beiden Kapitel in Verbindung miteinander zu bringen, wird dieses Kapitel nun genauer auf das Dolmetschen in Guatemala eingehen. Es wird unter anderem erarbeitet, welche Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsvertretung, welche rechtlichen Grundlagen es hinsichtlich des Dolmetschens gibt und wie dadurch der Zugang zum Justizsystem der indigenen Bevölkerung verändert wird.

3.1. Ausbildung und Berufsvertretung für Dolmetscher:innen in Guatemala

Zu den Ausbildungsmöglichkeiten für angehende Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen in Guatemala zählt unter anderem die ESIT – *Escuela Superior de Interpretación y Traducción* (Hochschule für Dolmetschen und Übersetzen), die eine akademische Ausbildung in Übersetzen und Dolmetschen für Spanisch-Englisch anbietet, welche anschließend mit einem weiteren Studienjahr als Bachelorstudium weitergeführt und beendet werden kann und von der Northern International University anerkannt ist (ESIT 2021). Auch kann an der Universidad Mariano Gálvez eine akademische Ausbildung und ein Bachelorstudium in Übersetzen und Dolmetschen für Spanisch-Englisch/Englisch-Spanisch absolviert werden (UMG o.J.). Ebenfalls bieten die Universidad Galileo und das Instituto Experts gemeinsam eine akademische Ausbildung in der Dauer von zweieinhalb Jahren und in Folge ein Bachelorstudium (insgesamt vier Jahre) in Übersetzen (und Dolmetschen) für Spanisch-Englisch an (IE 2019). An der Universidad de San Carlos kann ein Bachelorstudium in Sprachwissenschaften mit Spezialisierung auf Übersetzen und Dolmetschen Spanisch-Englisch gemacht werden (Rodríguez 2022). In einer Liste mit Studiengängen der Universidad de San Carlos aus dem Jahr 2013 wird zusätzlich auch das Bachelorstudium in Übersetzen und Dolmetschen Maya-Spanisch erwähnt (USAC 2013: 5), welches Rivera Mendoza (2017: 93ff.) in seiner Masterarbeit unter anderem genauer betrachtet. Fuchs (2006: 316) erklärt, dass es an der Universidad Rafael Landívar ein Studium für Gerichtsdolmetschen (in der Studienrichtung Jus) für die Sprachkombinationen Spanisch (B-Sprache) und eine Maya-Sprache (A-Sprache) gab. Das Studium war für führende Personen aus indigenen Gemeinden vorgesehen, die dafür ein Stipendium bekamen und anschließend an das Studium Unterstützung an ihre Gemeinden zurückgaben (2006: 317). Diese Studienrichtung konnte jedoch aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht weitergeführt werden (2006: 334). Rivera Mendoza (2017: 91) beschreibt auch

Weiterbildungsmöglichkeiten für bereits tätige Gerichtsdolmetscher:innen. Unter anderem sollen dabei vor allem die Identität der Dolmetscher:innen gestärkt, Textkompetenz und die Erstellung von Glossaren gefördert und ein Fokus auf Berufsethik gesetzt werden (2017: 92f.).

Die Berufsvertretung für Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen ist die AGIT – *Asociación Guatemalteca de Intérpretes y Traductores* (Guatemalteckischer Verband der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen), die im Jahr 1973 gegründet wurde und zurzeit über 90 Mitglieder zählt, von denen 21 aktive Dolmetscher:innen und 80 aktive Übersetzer:innen sind (AGIT o.J.a). Folgende Sprachen sind unter den Mitgliedern vertreten: Spanisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Deutsch, Portugiesisch, Arabisch, Russisch und Albanisch (AGIT o.J.b). Indigene Sprachen findet man unter den Mitgliedern nicht.

3.2. Rechtliche Grundlagen des Dolmetschens in Guatemala

(Gerichts-)Dolmetschen ist in Guatemala in mehreren Gesetzen verankert. 2010 wurde *la Ley del Intérprete y del Traductor Jurado* (Gesetz über beeidigte Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen) (Congreso de la República de Guatemala 2010) erlassen, das die Begriffe „beeidigte:r Dolmetscher:in“ und „beeidigte:r Übersetzer:in“ definiert und die Mindestanforderungen für die Ausübung dieses Berufs in Guatemala beschreibt. Es wird hervorgehoben, dass dank dieses Gesetzes erstmals Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für nationale und internationale Lautsprachen, Gebärdensprachen und die Brailleschrift vereint werden (2010: Contenido de la Iniciativa). Weiters erwähnenswert ist auch, dass vor 2010 nur der Begriff und Beruf der beeidigten Übersetzer:innen rechtlich festgehalten wurde und mit dem Gesetz von 2010 auch beeidigte Dolmetscher:innen hinzugefügt wurden (2010: Consideraciones de Orden Constitucional y Legal). Es wird auf die Wichtigkeit der beeidigten Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen eingegangen, da sie unter anderem als „Kommunikationsbrücken“ in einer multilingualen guatemalteckischen Gesellschaft und als Werkzeug für den Zugang zur Justiz für alle Menschen in Guatemala dienen (2010: Consideraciones de Orden Constitucional y Legal). Die Kommunikation soll so in einem „multiethnischen, multikulturellen und multilingualen“ Guatemala vereinfacht werden, weshalb der *Congreso de la República de Guatemala* (2010) dieses Gesetz erließ. Mit der Erlassung dieses Gesetzes geht auch die Erstellung eines Verzeichnisses aller beeidigter Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen einher (2010: Contenido de la Iniciativa).

Artikel 2 des Gesetzes besteht aus einer Vielfalt von Definitionen: Dolmetschen, Simultan-, Konsekutivdolmetschen, Vom-Blatt-Übersetzen, Flüsterdolmetschen, beeidigte Dolmetschung, beeidigte:r Dolmetscher:in, Ausgangs- und Zielsprache, etc. (2010: Art. 2). Als

beeidigte:r Dolmetscher:in gelten die Personen, die für eine oder mehrere Sprachen für das beeidigte Dolmetschen qualifiziert sind, da sie eine gesetzlich anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und sie im Verzeichnis der beeidigten Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen eingetragen sind (2010: Art. 2 c)). Es werden drei mögliche Sprachrichtungen angegeben: von einer Nationalsprache in eine andere, von einer Nationalsprache in eine Fremdsprache oder von einer Fremdsprache in eine Nationalsprache (2010: Art. 3). In Artikel 7 (2010: Art. 7) wird festgehalten, dass Personen, die eine Ausbildung zum:zur beeidigten Dolmetscher:in und Übersetzer:in machen, sowohl die Grammatik der Ausgangs- und Zielsprache lernen müssen, als auch die Kulturen, die Geschichte der Sprachen und fachspezifisches Dolmetschen bzw. Übersetzen. Bezüglich beeidigter Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für Maya-Sprachen wird betont, dass die *Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala* als autonome Einrichtung auch Ausbildungen anbieten darf (2010: Art. 8), während im Hinblick auf beeidigte Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für Garífuna und Xinca nur angegeben wird, dass diesbezüglich noch Maßnahmen getroffen werden müssen (2010: Art. 9). Das Gesetz beschreibt auch Anforderungen, Beschränkungen, Rechte, Verpflichtungen und Verbote für beeidigte Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen (2010: Art. 13-20). Als spezieller Punkt werden Übersetzungen in Maya-Sprachen angeführt, von denen alle offiziellen von der *Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala* angefertigt werden (2010: Art. 30).

2011 wurde *la Ley del Traductor Jurado* (Gesetz der beeidigten Übersetzer:innen) erlassen, wobei in Artikel 6 zu beeidigten Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen spezifiziert wird, dass sich das Gesetz zwar auf diese beiden Begriffe bezieht, jedoch der Begriff „beeidigte Übersetzer:innen“ pauschal (außer es geht nur um Dolmetscher:innen) für beeidigte Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen verwendet wird (Congreso de la República de Guatemala 2011: Art. 6). Der Begriff „beeidigte Gerichtsdolmetscher:innen“ wird in Artikel 9 definiert (2011: Art. 9). Im darauffolgenden Artikel wird angeführt, dass die Gerichtsdolmetscher:innen nach Möglichkeit von der Person, die kein Spanisch spricht, oder von den Richter:innen oder der Behörde beauftragt werden (2011: Art. 10). Sollten keine Dolmetscher:innen zur Verfügung stehen, führen Personen die Dolmetschung aus, die vereidigt sind und beide Sprachen beherrschen (2011: Art. 10). Als Dolmetschmodus bei Gericht wird Konsekutivdolmetschen angeführt (2011: Art. 11). Während das Gesetz von 2010 mehr auf die Definitionen von beeidigten Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen eingeht, bezieht sich das Gesetz von 2011 mehr auf das Dolmetschen bei Gericht.

Auch in anderen Gesetzen werden Dolmetscher:innen und die Beauftragung bzw. das zur Verfügung Stellen dieser erwähnt. *El Reglamento General de Tribunales* (Allgemeine

Verfahrensordnung der Gerichtshöfe), das 2004 vom Obersten Gerichtshof Guatemalas erlassen wurde, gibt an, dass Dolmetscher:innen herangezogen werden müssen, wenn Beteiligte eines Verfahrens kein Spanisch oder die Sprache, um die es geht, sprechen oder verstehen (CSJ 2004: Art. 52). Im *Código Procesal Penal* (Strafverfahrensgesetzbuch) wird bestimmt, dass Angeklagte das Recht darauf haben, eine:n Dolmetscher:in auszuwählen (Congreso de la República de Guatemala 1992: Art. 90). Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht oder verstehen Angeklagte die Sprache bei Gericht nicht richtig, wird ein:e Dolmetscher:in für diese beauftragt (1992: Art. 90). Auch für andere Beteiligte bei Gericht, die die Sprache nicht beherrschen, sollen Dolmetscher:innen zur Verfügung gestellt werden (1992: Art. 142). Die Anzahl der benötigten Dolmetscher:innen wird im Vorhinein von dem:der Richter:in oder der Staatsanwaltschaft bestimmt (1992: Art. 243). Jede Abteilung des Öffentlichen Strafverteidigungsdienstes sollte eine Liste mit Dolmetscher:innen und ihren Sprachen erstellt haben, während der Oberste Gerichtshof das Tarifsystem festlegt (1992: Art. 540). Im *Código Procesal, Civil y Mercantil* (Zivil- und Handelsgesetzbuch) wird angegeben, dass Dolmetscher:innen herangezogen werden, wenn Zeug:innen kein Spanisch beherrschen (Gobierno de la República de Guatemala 1963: Art. 163).

2012 wurde die *Unidad de Asuntos Indígenas* (Abteilung für indigene Angelegenheiten) des *Organismo Judicial*, der Justizbehörde Guatemalas, gegründet (CIDH 2015: 176). Diese ist unter anderem auch für die Anstellung und Schulung der Gerichtsdolmetscher:innen zuständig (Blas 2014: 64f.). Alle Gerichtsdolmetscher:innen, die für diese Abteilung arbeiten, genossen zuvor eine mindestens einjährige universitäre Ausbildung (Rivera Mendoza 2017: 92). Im Rahmen der Abteilung für indigene Angelegenheiten wurde 2013 das *Centro de Interpretación y Traducción Técnica Jurídica Indígena* (Zentrum für indigenes Gerichtsdolmetschen und -übersetzen) gegründet (OJ UAI 2013: 9). Dieses hat zum Ziel, den Zugang zum Justizsystem für die indigene Bevölkerung in einer sprachlich und kulturell angemessenen Weise zu erleichtern und zu fördern (2013: 9). Außerdem wurde ein nationales juristisches Netzwerk für Fachdolmetscher:innen und Fachübersetzer:innen für alle Maya-Sprachen etabliert (Rivera Mendoza 2017: 74). Rivera Mendoza (2017: 70) beschreibt, dass dank der Abteilung für indigene Angelegenheiten notfalls innerhalb einer Stunde Dolmetscher:innen für 22 verschiedene Sprachen bereitgestellt werden können.

Laut dem *Anuario Estadístico* (Statistisches Jahrbuch) des Jahres 2021 des *Organismo Judicial* wurden im Jahr 2021 12.922 Dolmetschungen in Maya-Sprachen durchgeführt (OJ 2021: 25). Diesem Jahrbuch zufolge arbeiteten 2021 110 Dolmetscher:innen für die Justizbehörde, von denen 62 Männer und 48 Frauen waren (2021: 25). Die meisten

Dolmetscher:innen gab es für K'iche' (20 Frauen und zehn Männer), aber auch für andere indigene Sprachen gibt es Dolmetscher:innen, die für die Justizbehörde arbeiten: Q'eqchi' (sieben Frauen und 17 Männer), Mam (sechs Frauen und 13 Männer), Kaqchikel (fünf Frauen und acht Männer), Q'anjob'al (zwei Frauen und drei Männer), Poqomchi' (eine Frau und drei Männer), Ixil (eine Frau und drei Männer), Tz'utujil (eine Frau, zwei Männer), Achi (drei Frauen) und jeweils ein:e Dolmetscher:in für Akateko, Popti', Sakapulteko und Uspanteko (2021: 25). Es gab aber auch Dolmetschungen für Chuj, Awakateko, Chalchiteko, Ch'orti', Poqomam, Sipakapense und Tektiteko (2021: 26). Die meisten Dolmetschungen in Maya-Sprachen wurden in den *departamentos* Alta Verapaz, Sololá, Huehuetenango und Quiché durchgeführt (2021: 25), in denen auch zusätzlich zu zwei weiteren *departamentos* die meisten Mayas leben (zwischen 65% und 96% der Bevölkerung) (INE 2019: 11).

3.3. Zugang der indigenen Bevölkerung zum Gerichtsdolmetschen

Erwähnenswert ist zu Beginn, dass in Guatemala nicht nur die staatliche Justiz vorzufinden ist, sondern auch das indigene Recht, das in den indigenen Gemeinden seine eigenen Normen und Regeln, Vorgehensweisen und Behörden hat (CNSAFJ 2007: 11). In einigen indigenen Gemeinden koexistieren diese beiden Systeme (ASIES & OACNUDH 2008: 13). Fälle, die nicht von indigenem Recht behandelt werden, sind unter anderem Todesfälle, schwere Verletzungen, Vergewaltigungen und häusliche Gewalt (2008: 52f.). Für Fälle, die behandelt werden, beinhaltet die Lösung die Akzeptanz und Verpflichtung der schuldigen Person: Die Person muss ihren Fehler anerkennen und die Verantwortung für die Wiedergutmachung und Entschädigung der anderen Seite übernehmen (2008: 66). Die Lösung soll für beide Seiten günstig sein: Die schuldige Person erkennt ihre Fehler an und die andere Person vergibt dieser (2008: 67). Parallelen können hierbei zu den Gacaca-Gerichten in Ruanda gezogen werden (siehe Kapitel 1.2.4.).

Im Hinblick auf die guatemaltekeische Justiz und auf den Zugang zu dieser für die indigene Bevölkerung kann jedoch gesagt werden, dass diese sich seit den Friedensabkommen kaum verändert hat (CNSAFJ 2007: 15). Die indigene Bevölkerung erlebt dort weiterhin Diskriminierung, es gibt zu wenige Dolmetscher:innen für indigene Sprachen und zu wenig zweisprachige Betreuung (2007: 15ff.). Obwohl Maßnahmen für die Ausbildung und Einstellung von Dolmetscher:innen gesetzt wurden, werden viele Personen dennoch nicht in ihrer Muttersprache betreut (2007: 23). Die *Comisión Nacional para el Seguimiento y Apoyo al Fortalecimiento de la Justicia* (Nationale Kommission für die Weiterverfolgung und Unterstützung der Stärkung der Justiz) (2007: 23) erklärt, dass die spanische Einsprachigkeit

des Systems das größte Hindernis für indigene Menschen ist, die in ihrer Sprache einsprachig sind. Die guatemaltekeische Justiz ist weiterhin größtenteils monokulturell und monolingual (2007: 26), obwohl *la Ley de los Idiomas Nacionales* (Gesetz der Nationalsprachen) besagt, dass alle Menschen Zugang zu Justizdienstleistungen in der Sprache der jeweiligen Sprachgemeinschaft haben und Beamt:innen dieses Sektors, abgesehen von Spanisch, auch die Sprache der jeweiligen Sprachgemeinschaft beherrschen sollten (Congreso de la República de Guatemala 2003: Art. 15 und 16). Weiters kam es auch schon zu Fällen, in denen Dolmetscher:innen nicht der richtigen Sprachgemeinschaft zugeteilt waren, weshalb es notwendig ist, dass diese in ihrer eigenen Sprachgemeinschaft arbeiten (CNSAFJ 2007: 30). Auch entstanden aufgrund falscher Annahmen Situationen, in denen Dolmetscher:innen aufgefordert wurden, für eine andere Maya-Sprache zu dolmetschen, die diese nicht beherrschten (Rivera Mendoza 2017: 86). Das gleiche passiert auch mit anderen Menschen, die in der Justiz arbeiten und eine indigene Sprache beherrschen, aber einer anderen und nicht der eigenen Sprachgemeinschaft zugeteilt werden, weshalb sie dementsprechend dort keine Betreuung in der indigenen Sprache anbieten können (CNSAFJ 2007: 33). Nicht nur die Anzahl der Dolmetscher:innen sollte erhöht werden, sondern auch die Anzahl der zweisprachigen Anwält:innen, Richter:innen und Gerichtsbeamt:innen (2007: 30f.), obwohl laut Patterson (2016: 231) bereits zehn Prozent der Richter:innen zweisprachig sind.

Die *Asociación de Investigación y Estudios Sociales* (Vereinigung für Forschung und Sozialstudien) und *Oficina del Alto Comisionado de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos en Guatemala* (Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Guatemala) (2008: 99) trafen in ihrer Studie auf einen Fall einer Dolmetscherin des *Organismo Judicial*, die einen Dialekt des K'iche's sprach und aufgrund der vielen Dialekte oft nicht die korrekte Dolmetschung lieferte. Da sie dort die einzige Dolmetscherin war, musste sie für alle Beteiligten des Verfahrens und auch für andere gerichtliche Instanzen dolmetschen (2008: 99). Oft gibt es aber keine Ressourcen für eine:n Dolmetscher:in oder sogar mehrere, die benötigt würden (2008: 100). Wenn gar keine Dolmetscher:innen zur Verfügung stehen, werden oft Bekannte oder Familienangehörige zum Dolmetschen mitgenommen (2008: 103). Dazu kann es auch kommen, wenn Anspruchsberechtigte nicht informiert werden oder keine Dolmetscher:innen zugeteilt bekommen (2008: 142). ASIES und OACNUDH (2008: 142) und auch Rivera Mendoza (2017: 77) fassen zusammen, dass es also im *Organismo Judicial* nicht ausreichend Dolmetscher:innen gibt.

4. Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala

Am 19. März 2013 begann das Gerichtsverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten José Efraín Ríos Montt und den militärischen Geheimdienstchef José Mauricio Rodríguez Sánchez, die wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angeklagt worden waren (Kemp 2014: 133). Am 10. Mai 2013 wurde das Urteil verkündet: Ríos Montt wurde des Genozids schuldig gesprochen und zu insgesamt 80 Jahren verurteilt (López 2016: 6f.). Zehn Tage später, am 20. Mai 2013, wurde das Urteil allerdings vom Verfassungsgerichtshof wieder aufgehoben (ICG 2013: 13). Dennoch ist das Genozid-Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung: Es war das erste Mal, dass ein Staat seinen ehemaligen Präsidenten bzw. sein ehemaliges Staatsoberhaupt wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Gericht stellte und verurteilte (Stuesse 2013: 658).

4.1. Weltrechtsprinzip

Der Versuch, Ríos Montt vor Gericht zu stellen und Anklage wegen Genozids zu erstatten, begann schon viele Jahre davor. Im Jahr 1999 reichte die Friedensnobelpreisträgerin Rigoberta Menchú eine Klage beim spanischen Staatsgerichtshof in Madrid ein (López 2016: 12). Die Anklage wegen Völkermordes, Folter, Terrorismus, etc. richtete sich unter anderem gegen die ehemaligen Präsidenten Ríos Montt, Mejía Víctores und Lucas García. (Ross 2016: 363). Weitere Kläger:innen schlossen sich Menchú an und es wurde auf Gräueltaten während des bewaffneten Konflikts, auf Verbrechen gegen Spanier:innen, die in Guatemala lebten und auf die Morde an Menchús Familie aufmerksam gemacht (2016: 363). Menchús Vater war einer der Menschen, die bei der Besetzung der spanischen Botschaft 1980 ermordet worden waren (2016: 363). Diese Anklagen basierten auf dem Weltrechtsprinzip bzw. Universalitätsprinzip (López 2016: 12), was bedeutet, dass es sich um Verbrechen handelte, die so gravierend waren, dass sie als internationales Interesse gesehen werden und überall vor Gericht gebracht werden konnten, unabhängig davon, wo diese Verbrechen begangen worden waren (Ross 2016: 363). Anfang 2000 erklärte sich ein spanischer Richter dazu bereit, Menchús Anklage zu untersuchen und bestätigte, dass guatemaltekeische Gerichte viele Fälle nicht untersucht hatten, unter welchen sich auch Fälle spanischer Opfer befanden (2016: 367). Der Oberste Gerichtshof Spaniens entschied sich in Folge gegen Spaniens Zuständigkeit (2016: 367). Dagegen legte Menchú Berufung ein und 2003 wurde dann vom Obersten Gerichtshof Spaniens entschieden, dass Spanien letztendlich doch zuständig war, aber nur für die Fälle, in denen Spanier:innen die Opfer von Verbrechen in Guatemala waren (2016: 367). Vor allem der Angriff auf die spanische Botschaft 1980 wurde als deutliches Interesse Spaniens gesehen (2016: 367). Die

Rahmenbedingungen des internationalen Falls hingen jedoch immer von der jeweiligen spanischen Politik und internen Angelegenheiten ab (2016: 363ff.).

In Spanien entstanden auch mehrere Probleme bezüglich des Weltrechtsprinzips. Das Land erntete Kritik und Widerstand von Staaten wie den USA, China oder Israel dafür, dass der Fall vom spanischen Staatsgerichtshof angenommen wurde (2016: 366). Vor allem zwischen 2001 und 2003 stellte sich die USA vehement gegen den Gebrauch des Weltrechtsprinzips (2016: 367). Gleichzeitig entstand die schwierige Situation, dass Spanien zwar die Verbrechen in anderen Ländern verfolgte, aufgrund von Straffreiheit und Amnestie aber nicht die Verbrechen, die unter Francos Diktatur im eigenen Land begangen worden waren (2016: 366). Auf der einen Seite wurde das Weltrechtprinzip als Chance gesehen, um Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen hatten, vor Gericht zu bringen und gegen Straflosigkeit auf nationaler Ebene vorzugehen; auf der anderen Seite galt das Weltrechtsprinzip als Gefahr für die Souveränität eines Staates (2016: 368). Wie Roht-Arriaza (2008: 95) formuliert, hätte Guatemala für diesen Fall möglicherweise einen internationalen Strafgerichtshof anerkannt, aber nicht die extraterritoriale Rechtsprechung eines anderen Staates. Guatemala war mit der Auslegung des spanischen Rechts nicht einverstanden (2008: 95). Der guatemaltekische Fall im spanischen Staatsgerichtshof beeinflusste dennoch nicht nur andere Fälle, die auf dem Weltrechtsprinzip basierten, und die Wirksamkeit des Weltrechtsprinzips, sondern auch den Fall Ríos Montts in Guatemala selbst (Ross 2016: 366). Roht-Arriaza (2008: 90f.) beschreibt, dass hybride Gerichte wie im guatemaltekischen Fall dementsprechend lokale Sprache, Kultur und Recht berücksichtigen können, gleichzeitig aber den internationalen Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht verpflichtet bleiben.

Im Jahr 2005 traf der spanische Verfassungsgerichtshof eine wichtige Entscheidung für den guatemaltekischen Fall: Nicht nur die Fälle von spanischen Opfern durften verfolgt werden, sondern nunmehr auch die Fälle von Maya-Opfern (Ross 2016: 368). Daraufhin reisten ein spanischer Richter und eine Rechtshilfekommission 2006 nach Guatemala, um die Angeklagten zu verhören (López 2016: 12), wogegen diese Berufung einlegten (Ross 2016: 369). Es wurden nicht nur die Vermögenswerte der Angeklagten gesperrt, sondern auch internationale Haftbefehle ausgestellt, was dazu führte, dass zwei Personen verhaftet wurden (2016: 369). Diese internationalen Haftbefehle wurden aber Ende 2007 vom guatemaltekischen Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt (2016: 369). Um diese Straflosigkeit in Guatemala zu bekämpfen, trat zur gleichen Zeit ein 2006 abgeschlossenes Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der guatemaltekischen Regierung in Kraft, mit dem die CICIG, die *Comisión Internacional contra la Impunidad en Guatemala* (Internationale Kommission gegen

die Straffreiheit in Guatemala), gegründet wurde³ (Roht-Arriaza 2008: 102). Anschließend an die für ungültig erklärten internationalen Haftbefehle begann ein neues Anwaltsteam des CJA (*Center for Justice and Accountability*) mit Menchús Team in Guatemala zusammenzuarbeiten und Beweise für den Fall in Spanien zu erarbeiten (2008: 89). 2008 reisten mehr als 20 guatemaltekeische Zeug:innen nach Spanien, um auszusagen, da sie dort mehr Freiheit hatten, ihre Aussagen zu tätigen, als in Guatemala (Ross 2016: 369f.). Es handelte sich um Zeitzeug:innen, Sachverständige und Journalist:innen (Roht-Arriaza 2008: 100). Der politische Druck auf Guatemala war hoch und Anfang 2008 beschloss der damalige guatemaltekeische Präsident Colom Caballeros, dass das Militär seine Archive aus der Zeit des bewaffneten Konflikts an den Ombudsmann für Menschenrechte übergeben musste (2008: 100). Noch im gleichen Jahr kam ein guatemaltekeischer Richter den spanischen Anfragen entgegen und entschloss sich, selbst Einvernahmen durchzuführen, Aussagen zu sammeln und die Ergebnisse an Spanien weiterzuleiten (2008: 100). Als Zeug:innen aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht zur Aussage in die guatemaltekeische Hauptstadt reisen konnten, reiste er stattdessen zu ihnen, damit sie aussagen konnten (2008: 101). 2008 sagten also sowohl in Spanien als auch in Guatemala Zeug:innen aus (2008: 100). Im Jahr 2009 entschied sich der spanische Verfassungsgerichtshof wieder dafür, dass der guatemaltekeische Fall nur in Verbindung mit spanischen Opfern vor Gericht gebracht werden durfte (Ross 2016: 270). 2011 wurde mehr über eine mögliche Verfolgung in Guatemala nachgedacht, vor allem als es zu folgender Veränderung kam: Die guatemaltekeische Staatsanwaltschaft durfte nun hochrangige Angeklagte wegen Menschenrechtsverletzungen in Guatemala vor Gericht stellen, woraufhin die ausgearbeiteten Unterlagen aus Spanien an die guatemaltekeische Staatsanwaltschaft weitergegeben wurden (2016: 270).

4.2. Genozid-Gerichtsverfahren

Die Kläger:innen in Guatemala waren die AJR – *Asociación para la Justicia y Reconciliación* (Verband für Gerechtigkeit und Versöhnung) und das CALDH – *Centro para Acción Legal en Derechos Humanos* (Zentrum für rechtliche Angelegenheiten im Bereich der Menschenrechte)

³ Die CICIG sollte unter anderem illegale Sicherheitsorganisationen aufdecken, zerschlagen und strafrechtlich verfolgen (UN & Guatemala 2006: Art.1.1.a). Sie unterstützte den Fall gegen Ríos Montt und war Mitanklägerin und wichtig bei den Ermittlungen gegen den damaligen Präsidenten Pérez Molina, der 2015 des Amts enthoben und wegen Betrug ebenfalls von Yassmin Barrios verurteilt wurde (Trejo & Nieto-Matiz 2022: 26). Außerdem wirkte die CICIG als Mitanklägerin gegen den ehemaligen Präsidenten Arzú, der dem Militärbeamten Lima Schutz gewährte, der wegen der Ermordung des Bischofs Gerardi im Gefängnis saß (2022: 26). Im Jahr 2019 ermittelte die CICIG gegen die Kampagne des damaligen Präsidenten Morales, der zu Beginn seiner Amtszeit die CICIG unterstützt hatte, sich aber dann aufgrund der Ermittlungen gegen sie stellte (2022: 27). Es wurde unter anderem eine Kampagne gegen die CICIG geführt und noch im gleichen Jahr wurde sie geschlossen (2022: 27).

(Kemp 2014: 136). Das CALDH wurde 1994 gegründet und war von großer Bedeutung für die Durchführung des Verfahrens, während die AJR 2000 gegründet wurde und indigene Überlebende aus 22 Gemeinden vertrat (Patterson 2016: 233). Diese beiden Organisationen untersuchten und erarbeiteten jahrelang die Beweise, die letztendlich die Grundlage für die Anklage gegen Ríos Montt waren (2016: 233). Nach jahrzehntelanger Arbeit, den Weg für diesen und andere Prozesse zu ebnen, nach Kämpfen gegen Amnestiegesetze, Straflosigkeit und die Einrichtung der nötigen Strukturen, um diese Art von Verhandlung durchzuführen, kam es zum Genozid-Gerichtsverfahren (Oglesby & Nelson 2016: 134). Die Verhandlungen fanden im *Tribunal de Primera Instancia Penal de Sentencia de Mayor Riesgo A* (Strafgericht erster Instanz mit höchstem Risiko A) in Guatemala-Stadt statt (López 2016: 6) und wurden von der Richterin Yasmín Barrios geführt, die Erfahrung mit hochriskanten und hochkarätigen Fällen hatte (ICG 2013: 7). Zwei weitere Richter:innen waren dem Fall zugeteilt: Patricia Bustamante und der indigene Pablo Xitumul (Patterson 2016: 237). Das Verfahren legte seinen Fokus auf die Morde von 1.771 Ixiles (García 2019a: 311f.) und die gewaltsame Vertreibung von 29.000 Personen, sexualisierte Gewalt und Folter (Stuesse 2013: 658). Täglich wurden lange Sitzungen abgehalten, die oft eine Dauer von über zehn Stunden hatten, damit so schnell wie möglich ein Urteil gefällt werden konnte (Kemp 2014: 153). Wie bereits erwähnt, wurden José Efraín Ríos Montt und José Mauricio Rodríguez Sánchez wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen während der Jahre 1982 und 1983 angeklagt (2014: 133). Sie wurden für unmittelbare Beteiligung, Zwang oder Verleitung einer:ines anderen und für einen wesentlichen Beitrag verantwortlich gemacht (2014: 136).

Der Gerichtssaal hatte ein Fassungsvermögen von mehr als 500 Personen und die drei Richter:innen saßen vorne erhöht in der Mitte (Patterson 2016: 237). Im Publikum saßen unter anderem Mitglieder der Ixil-Gemeinde und Angehörige der Angeklagten (ICG 2013: 7). Die Präsenz der Ixiles war deutlich spürbar: Vor dem Justizgebäude wurden indigene Zeremonien durchgeführt und unter anderem Fotos von Menschen aufgestellt, die während Ríos Montts Herrschaft ermordet worden waren (Patterson 2016: 236). Das Verfahren wurde von Kommunikationsmedien gefilmt und ausgestrahlt, die Presse berichtete täglich über das Verfahren und alle Informationen wurden auf sozialen Netzwerken geteilt (ICG 2013: 7).

Während des Verfahrens machten 97 Opfer Zeug:innenaussagen für die Seite der Staatsanwaltschaft, zwölf von diesen zu sexualisierter Gewalt (Kemp 2014: 136), wovon neun Frauen ihre Aussagen komplett verschleiert tätigten (ICG 2013: 3). Diese erzählten das Erlebte fast so, als ob es nicht wirklich ihnen passiert wäre, um nicht noch einmal den Schmerz und die Scham zu fühlen (Casaús Arzú 2018: 33). Viele der Frauen weinten während ihrer Aussagen,

da Vergewaltigungen in der Maya-Kultur als etwas Beschämendes gesehen werden (ICG 2013: 3). Im Anschluss hatten einige dieser Frauen das Gefühl, verschwinden zu wollen, um nicht mehr leiden und sich erinnern zu müssen; andere fühlten Erleichterung und Freiheit, aber auch ein Unverständnis gegenüber den geschehenen Ereignissen und die Forderung nach Gerechtigkeit, damit dies nie wieder passiere (Casaús Arzú 2018: 36f.). Es sagten fast 100 Ixiles aus, von denen die meisten aus der Umgebung von Nebaj kamen, aber auch andere aus der Umgebung von Chajul und Cotzal (Oglesby & Nelson 2016: 135). Über die Hälfte der Ixil-Zeug:innen waren Männer und die Zeug:innen waren zwischen 33 und 87 Jahre alt, wobei von diesen, zur Zeit des Völkermordes 1982, 75% bereits volljährig und 25% noch Kinder oder Jugendliche waren (2016: 135). Viele der Zeug:innen sagten anschließend, dass ihnen eine große Last an Schmerz und Angst von den Schultern gefallen war (Casaús Arzú 2018: 21). Zusätzlich zu den Ixil-Zeug:innen gab es 16 Sachverständige, 39 gerichtsmedizinische Sachverständige und einen „macro witness“ (Kemp 2014: 136f.). 21 Anthropolog:innen, Archäolog:innen und Ballistik- und DNA-Expert:innen gaben ihre Gutachten ab (ICG 2013: 7). Diese beschrieben die Exhumierungen der Opfer, ihre Arbeit zur Bergung deren Knochen und zur Ermittlung der Umstände des Todes, des Geschlechts und des Alters (Oglesby & Nelson 2016: 135). Sie bestätigten auch, dass der Großteil der Opfer im Zuge von systematischen Hinrichtungen ermordet wurde (ICG 2013: 7). Außerdem gab es Sachverständigengutachten über Rassismus in Guatemala; über die Bedingungen, die vom Militär geschaffen wurden und den Tod vieler Menschen verursachten; über den historischen Kontext des Genozids; über psychische Verletzungen der Überlebenden und über sexualisierte Gewalt (López 2016: 17). Andere Sachverständige überprüften forensisch Regierungsdokumente oder sprachen über die Verfolgung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Stuesse 2013: 658) und bewiesen, dass alle völkermörderischen Handlungen, die in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes festgeschrieben sind, beim Genozid der Ixiles begangen worden waren (López 2016: 17).

Die Verteidigung hingegen präsentierte nur neun Zeug:innen (2013: 8). Vier davon waren Sachverständige, drei waren ehemalige Militäroffiziere, einer ein ehemaliger Regierungsbeamter und Experte des Friedensprozesses und weitere „macro witnesses“ (Kemp 2014: 137f.).⁴ Ríos Montts Anwalt zu Beginn und am Ende des Verfahrens, Francisco García Gudiel, machte aus seiner Verachtung gegenüber dem Gericht und dem Fall kein Geheimnis und drückte diese offen aus (ICG 2013: 8). Die Verteidigung legte ihren Fokus darauf, *amparos*, Rechtsmittel einzulegen bzw. Anträge zu stellen, die ihre Verfassungsrechte schützen sollten

⁴ Im schriftlichen Urteil werden 57 Sachverständige und 102 Zeug:innen aufgelistet (OJ 2013: IV.).

(Oglesby & Nelson 2016: 135f.). So sollte Verwirrung gestiftet werden, weshalb das Einsetzen von *amparos* von der Staatsanwaltschaft „böswillige Strafverfolgung“ genannt wurde (2016: 135f.). Während des Verfahrens wurden 20 *amparos* eingelegt (ICG 2013: 9). Weiters wurde stark auf Widerstand gegen das Gerichtsverfahren innerhalb Guatemalas gebaut und dieser unterstützt (Oglesby & Nelson 2016: 136). Vor allem Militäroffiziere und deren Angehörige führten eine aggressive Kampagne, in der das Gerichtsverfahren als destabilisierend für Frieden und Versöhnung dargestellt wurde (2016: 136). Zwei Hashtags bzw. Slogans wurden sowohl im Internet als auch auf den Straßen gefunden und zeigten die Spaltung der Gesellschaft: *#sihubogenocidio* (Ja, es gab Genozid) und *#nohubogenocidio* (Nein, es gab keinen Genozid) (2016: 136). Auch in den Zeitungen wurden Artikel diesbezüglich geschrieben, wobei der Großteil der Artikel auch nach dem Urteil den Völkermord bestritt (Casaús Arzú 2014: 103).

Das Urteil wurde am 10. Mai 2013 verlesen und hatte in schriftlicher Form eine Länge von 718 Seiten (OJ 2013). Dieses enthielt unter anderem die Zusammenfassungen der Sachverständigen- und Zeug:innenaussagen und die Namen der Opfer, der Dörfer und Siedlungen, in denen die Verbrechen begangen worden waren (2013: II. und IV.). Nachdem Barrios das Urteil verlesen hatte, brach der Großteil des Publikums in Applaus oder Tränen aus (ICG 2013: 10). Als Ríos Montt von der Polizei abgeführt wurde, hörte man aus dem Publikum zuerst ein Gedicht des ermordeten guatemalteken Dichters Otto René Castillo und im Anschluss ein Lied ertönen, das während der Diktatur in Argentinien geschrieben worden war (Oglesby & Nelson 2016: 136). Bevor die Ixiles den Gerichtssaal verließen, verschränkten sie gemeinsam die Arme vor der Brust und verneigten sich zum Dank vor den Richter:innen (2016: 136).

Ríos Montt wurde wegen Genozids an der Zivilbevölkerung der Siedlungen und Weiler in Santa María Nebaj, San Juan Cotzal und San Gaspar Chajul schuldig gesprochen und bekam dafür eine 50-jährige Haftstrafe ohne Bewährung (OJ 2013: §II und §III). Außerdem wurde er wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegenüber der Zivilbevölkerung der Siedlungen und Weiler in Santa María Nebaj, San Juan Cotzal und San Gaspar Chajul schuldig gesprochen und bekam dazu zusätzliche 30 Jahre Haft ohne Bewährung (2013: §IV und §V). Rodríguez Sánchez hingegen wurde freigesprochen (2013: §VII). Folgende Erkenntnisse zum Völkermord wurden vom Strafgericht getroffen. Es war das erste Mal, dass die militärische Strategie zur Aufstandsbekämpfung so detailliert in einem öffentlichen Verfahren offengelegt wurde (Oglesby & Nelson 2016: 134). Bezüglich psychischer Schäden wurde aufgezeigt, dass das Militär damals bewusst versuchte, den Willen der Ixiles zu brechen, um diese zu gehorsamen Personen zu machen, und dass diese aufgrund der psychischen Schäden auch physische

Schäden erlitten und deren Kinder in Folge ebenfalls psychisch geschädigt wurden (Kemp 2014: 139). Es wurde erklärt, dass der Staat die physischen, sprachlichen, kulturellen, psychologischen, territorialen und spirituellen Verbindungen zwischen den einzelnen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern und der Gruppe selbst unterbinden wollte (2014: 144). Weiters wurde unter anderem belegt, dass Hunger als Waffe verwendet wurde, Männer und Jungen dazu gezwungen wurden, Teil der PACs zu sein und andere Ixiles umzubringen (2014: 140), Ixiles in Lagern neue kulturelle und religiöse Praktiken aufgezwungen wurden und dass so in Folge die Ixil-Gruppe zum Teil kulturell zerstört wurde (OJ 2013: §64 und §65). Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt wurde dokumentiert, dass Frauen und Mädchen wiederholt an militärischen Stützpunkten, in religiösen Gebäuden und viele vor eigenen Familienmitgliedern vergewaltigt wurden (Kemp 2014: 140). In der Ixil-Kultur werden Frauen als die Kulturübermittlerinnen für ihre Kinder und somit als wichtige Personen für den Erhalt der Ixil-Kultur gesehen (OJ 2013: §72). Die Vergewaltigung der Frauen und die damit einhergehenden Folgen beeinflussten die Opfer und die ganze Gruppe und unterminierten deren Identität und die physische Reproduktion der Ixiles (2013: §72). Fast alle diese Frauen wollten im Anschluss nie wieder sexuelle Beziehungen haben und blieben ledig oder verwitwet (Casaús Arzú 2018: 34f.). Sexualisierte Gewalt wurde im Urteil als Kriegswaffe beschrieben, die verwendet wurde, um die Frauen dem Militär zu unterwerfen (OJ 2013: §78). Zusätzlich dazu wurde von Sachverständigen erklärt, dass das Militär systematisch die Maisfelder und Maisreserven der Ixiles zerstörten (Patterson 2016: 246). Für diese ist Mais heilig, er ist nicht nur eine Lebensmittelquelle, sondern auch der Ursprung des menschlichen Lebens (Kemp 2014: 144). Wichtig in der Ixil-Kultur ist auch die ordnungsgemäße Bestattung von verstorbenen Angehörigen (Patterson 2016: 246), was aber nicht möglich war, da viele Ixiles vertrieben wurden und die Bestattung nicht an den angestammten Orten stattfinden konnte (Kemp 2014: 144). Aufgrund dessen fühlten sich die Überlebenden noch immer schuldig gegenüber ihren Vorfahren (Patterson 2016: 246). Außerdem wurde aufgezeigt, dass Ríos Montt über die Operationen gegen die Ixiles Bescheid wusste und dass in der Ixil-Region die Wahrscheinlichkeit, tödlich verletzt zu werden, um 243% höher war als bei einem Kampfeinsatz zu erwarten wäre (Kemp 2014: 141f.). Ríos Montt war Teil der Planung und Durchführung militärischer Strategien gegen den „internen Feind“, die Ixil-Gruppe, und verfolgte das Ziel, diese auszulöschen (2014: 142).

Nicht nur während des gesamten Verfahrens wurden Justizbeamte:innen, Opfervertreter:innen und Staatsanwälte:innen eingeschüchtert und mischte sich der Präsident ein (Kemp 2014: 152f.), sondern auch im Anschluss an das Verfahren kam es weiterhin zur

Einmischung. Drei Tage nach dem Urteil begann die CACIF eine bezahlte Medienkampagne und forderte den Verfassungsgerichtshof auf, das Urteil aufzuheben (López 2016: 7). Auch der damalige Präsident Pérez Molina forderte die Aufhebung des Urteils (Patterson 2016: 242). Ein Sachverständiger hatte während seiner Aussage erklärt, dass Pérez Molina für die Ixil-Massaker verantwortlich war, da dieser damals Befehlshaber war (2016: 242). In Zeitungen wurden Artikel veröffentlicht, die den Genozid leugneten, und Kommentare geschrieben, die aggressiv gegenüber dem Verfahren, den Richter:innen, Staatsanwält:innen, Sachverständigen und vor allem gegenüber den Maya-Intellektuellen waren (Casaús Arzú 2014: 105). Auch die Reaktionen der Leser:innen waren rassistisch, misogyn, xenophob, verächtlich und hasserfüllt (2014: 105). Ríos Montt verbrachte einige Stunden im Gefängnis, wurde aber dann in ein Militärspital unter Schutzhaft verlegt (Oglesby & Nelson 2016: 137). Am 20. Mai 2013, nur zehn Tage nach Verlesung des Urteils, wurde dieses vom Verfassungsgerichtshof aus verfahrenstechnischen Gründen aufgehoben (ICG 2013: 13). Es handelte sich um eine 3:2-Entscheidung (Kemp 2014: 154). Dies bedeutete, dass beide Angeklagte eventuell noch einmal vor Gericht gestellt werden mussten (ICG 2013: 13). Dennoch war das Urteil vom 10. Mai 2013 von großer Bedeutung, da es das erste Mal war, dass ein ehemaliger Staatschef wegen Völkermordes von einem nationalen Gericht verurteilt wurde (Patterson 2016: 228). Die verfahrenstechnischen Gründe für die Aufhebung des Urteils waren folgende: Am 19. Mai 2013, am ersten Verhandlungstag, kam Ríos Montt mit einem neuen Anwalt, García Gudiel, der eine fünftägige Verhandlungsunterbrechung beantragte, um sich vorzubereiten, was abgelehnt wurde, und der außerdem verlangte, dass sich Richterin Barrios vom Fall zurückziehe, da die beiden in der Vergangenheit bereits aneinandergeraten waren (2013: 13). Diese weigerte sich und García Gudiel, der weiter protestierte, wurde des Gerichtssaals verwiesen, weshalb ein Anwalt von Rodríguez Sánchez Ríos Montt vertreten musste und dieser für einige Stunden keine Anwält:innen seiner Wahl hatte (2013: 13). Obwohl laut guatemaltekischem Recht alle Anwält:innen der Verteidigung einen Vertretungsanspruch ablehnen müssen, der die Zurückziehung von Richter:innen notwendig machen würde (Kemp 2014: 155), entschied der Verfassungsgerichtshof, dass das Verfahren ab den Entscheidungen vom 19. April wiederholt werden musste (ICG 2013: 14). Das ursprüngliche Gericht konnte die Verhandlungen aber nicht wiederholen bzw. fortsetzen, da diese bereits ein Urteil gefällt hatten, und der Fall wurde an ein neues Gericht weitergeleitet (2013: 14).

Der Beginn des neuen Verfahrens wurde auf den 5. Januar 2015 im *Tribunal de Primera Instancia Penal de Sentencia de Mayor Riesgo B* (Strafgericht erster Instanz mit höchstem Risiko B) gelegt (López 2016: 20). Mehr als 50 Richter:innen hatten sich geweigert, den Fall

zu übernehmen (Casaús Arzú 2018: 18). Gleich zu Beginn des Verfahrens legten Ríos Montts Anwält:innen eine Beschwerde gegen die vorsitzende Richterin Janeth Valdez ein, da diese in einer wissenschaftlichen Arbeit über den Völkermord in Guatemala geschrieben hatte, woraufhin ein neuer Richter für den Fall ernannt wurde und das Verfahren auf Juli 2015 vertagt wurde (López 2016: 20). Außerdem wurde von Ríos Montts Anwält:innen bekanntgegeben, dass dieser an einer Krankheit und geistigem Verfall litt, weshalb das Gericht neue medizinische Gutachten verlangte (2016: 20). Im März 2016 wurde das Verfahren fortgeführt, doch im Mai 2016 erneut unterbrochen, da von Menschenrechtsorganisationen eine Beschwerde eingelegt wurde, da unter anderem die Anhörungen für Rodríguez Sánchez ohne legitimen Grund nicht für die Öffentlichkeit zugänglich waren (Patterson 2016: 243). Im März 2017 entschied das Strafgericht erster Instanz mit höchstem Risiko A, dass es ausreichend Beweise gab, um ein weiteres Verfahren gegen Ríos Montt zu starten, diesmal im Hinblick auf das Dos Erres Massaker 1982 (2016: 251). Das Genozid-Gerichtsverfahren wurde im Oktober 2017 trotz Ríos Montts Demenz weitergeführt (2016: 251), wurde aber hinter geschlossenen Türen abgehalten und erforderte nicht, dass Ríos Montt dabei anwesend war (Oglesby & Nelson 2016: 137). Aufgrund seines sich verschlechternden Gesundheitszustands wurden getrennte Verfahren gegen Ríos Montt und Rodríguez Sánchez geführt (Walsh 2018). Ende März 2018 starb Ríos Montt, weshalb das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde (2018). Das Verfahren gegen Rodríguez Sánchez wurde weitergeführt, und am 26. September 2018 wurde dieser aufgrund nicht ausreichender Beweise erneut freigesprochen (OJ 2018: §IX). Dennoch wurde in diesem Urteil festgehalten, dass es in Guatemala Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegeben hatte (2018: §IX). Eine würdige Entschädigung für die Opfer und Überlebenden des Völkermordes wurde jedoch nicht erwähnt (Walsh 2018).

4.3. Wichtigkeit des Verfahrens

Wie bereits erwähnt, ist das Urteil vom 10. Mai 2013 und damit die Verurteilung von Ríos Montt zu insgesamt 80 Jahren Haft wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit trotz seiner Aufhebung von sehr großer Bedeutung. Guatemala war mit diesem Urteil das erste Land, das einen ehemaligen Staatschef wegen Genozids vor Gericht stellte und in Folge verurteilte (Stuesse 2013: 658). Wie Snow im Interview mit Stuesse (2013: 660) formuliert, war es die erste Verurteilung nach 500 Jahren Völkermord an der amerikanisch-indigenen Bevölkerung. Jahrelang wurde nach Beweismaterialien gesucht und der Fall sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene untersucht (Oglesby & Nelson 2016: 137). Aktivist:innen, Vertreter:innen der Gemeinschaft und Überlebende setzten sich jahrelang für

den Fall ein, der in Form des Gerichtsverfahrens im Kontext der Erinnerungsarbeit entstand (2016: 138). Das Urteil bedeutete in erster Linie Gerechtigkeit für die Opfer (2016: 138). Laut Oglesby war die Verurteilung auch wichtig im Kampf gegen Straflosigkeit und soll als Präzedenzfall dienen, der beweist, dass hochriskante Fälle auch vor nationale Gerichte gestellt werden können oder, wie Manz erklärt, dass Kriegsverbrecher:innen im eigenen Land vor Gericht gestellt werden können (Stuesse 2013: 658).

Die Zeug:innenaussagen der Ixiles waren nicht nur für das Verfahren von großer Wichtigkeit, sondern auch für die Betroffenen selbst. Die Überlebenden konnten zum ersten Mal in ihrem eigenen Land vor Publikum über ihre eigenen Erfahrungen sprechen (ICG 2013: 3), über Dinge, die sie beobachtet oder erlebt hatten (Casaús Arzú 2018: 21). Sie alle hatten Ereignisse erlebt, die traumatisch waren und die sie nicht vergessen konnten und für die sie sich schuldig fühlten (2018: 26). Durch diese Aussagen teilten sie ihre Erinnerungen und machten diese zu einer kollektiven Erinnerung von Ereignissen und Übergriffen, die von vielen Mitgliedern der Gemeinschaft erlebt worden waren (2018: 26). Diese kollektiven Erinnerungen verleihen den Überlebenden die Legitimität ihrer Geschichte, Zusammenhalt und Handlungsfähigkeit gegenüber dem übrigen Teil der Gesellschaft (2018: 28). Diese Erzählungen bzw. Aussagen als Zeug:innen können sehr befreiend und emanzipatorisch wirken und manchmal sogar zu nationaler Versöhnung beitragen (2018: 22). Außerdem kann das Erzählen des Erlebten den Überlebenden, die davor jahrelang zum Schweigen gebracht worden waren, eine Stimme und eine neue Macht geben (French 2009: 94). Wenn Überlebende gewaltsame Erlebnisse in der Präsenz einer anderen Person erzählen, können eventuell Traumata geheilt werden oder Leiden zumindest gelindert werden, indem beim Zuhören die Wahrhaftigkeit dieser Ereignisse bestätigt wird (McAllister 2013: 94f.). Viele der Zeug:innen beschrieben im Anschluss an ihre Aussagen, dass sie sich leichter, erleichtert fühlten, als ob ihnen eine Last von den Schultern genommen wurde, als ob die Öffentlichmachung ihrer Erfahrungen Teil ihrer Heilung war (Casaús Arzú 2018: 24). Vor allem die Frauen, die vergewaltigt worden waren, meinten, dass ihnen diese öffentliche Aussage die Angst nahm (2018: 24). Denn den Schmerz mit anderen Frauen geteilt zu haben, brachte einen wiedergutmachenden Effekt und die Würdigung ihrer Erinnerung mit sich (2018: 25). Es wurde bestätigt, dass ihre Erfahrungen wahr waren, ihnen unermesslicher Schaden zugefügt worden war und dass sie nicht schuld daran waren (2018: 25). Casaús Arzú (2018: 38) beschreibt, dass das Gerichtsverfahren zu einem Prozess der Wiederherstellung der kollektiven Erinnerung und ihrer Identität als Ixiles beigetragen hatte.

Ein weiterer wichtiger Punkt dieses Gerichtsverfahrens ist, dass sexualisierte Gewalt als Teil der militärischen Strategie erkannt wurde, um die Ixil-Gruppe zu zerstören (Oglesby & Nelson 2016: 138). Diese Entscheidung lieferte einen Präzedenzfall für zukünftige andere Fälle und diente dem Fall Sepur Zarco im Jahr 2016 (2016: 138). Dieser Fall stellte die zwei guatemalteken Militäroffiziere Esteelmer Reyes Girón und Heriberto Valdez Asig wegen sexualisierter Gewalt und häuslicher und sexualisierter Sklaverei vor Gericht (Patterson 2016: 228). Es ging um Verbrechen dieser Art während des bewaffneten Konflikts gegen 15 Q'eqchi'-Frauen aus der Gemeinde Sepur Zarco (2016: 228). Im Februar 2016 wurden beide Männer zu gemeinsam 360 Jahren Haft verurteilt (Oglesby & Nelson 2016: 138). Außerdem musste den Frauen eine Entschädigung gezahlt werden und auch der Staat musste Reparationen erbringen (Patterson 2016: 244). Patterson (2016: 228) erklärt, dass dies das erste Mal war, dass ein nationales Gericht eigene Soldaten wegen häuslicher und sexualisierter Sklaverei während eines internen bewaffneten Konflikts verurteilte.

Außerdem ist zu erwähnen, dass sowohl im Genozid-Gerichtsverfahren als auch im Fall Sepur Zarco zwischen der indigenen Sprache (Ixil bzw. Q'eqchi') und Spanisch gedolmetscht wurde (Patterson 2016: 236). Das anschließende Kapitel wird sich genauer mit dem Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren auseinandersetzen.

5. Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren

Bevor es in diesem Kapitel zur Analyse kommt, werden zunächst die Forschungsfragen und die für die Analyse angewendete Methode genauer beschrieben. Anhand der im Anschluss beschriebenen Methode soll folgende Forschungsfrage beantwortet werden: Wie lief das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala ab? Außerdem sollen dadurch folgende Unterpunkte erarbeitet und soll auf folgende Unterfragen eingegangen werden, die dabei helfen sollen, die allgemeine Forschungsfrage zu beantworten. Welcher Dolmetschmodus wurde angewendet? Wo wurde gedolmetscht? Wer waren die Dolmetscher:innen? Wie viele Dolmetscher:innen gab es? Wie wurden diese rekrutiert? Für welche Sprachen wurde gedolmetscht? Welche Anforderungen gab es an die Dolmetscher:innen und welche Arbeitsbedingungen hatten sie? Was wurde gedolmetscht? Fügten die Dolmetscher:innen etwas Eigenes hinzu? Welche Rückmeldungen gab es zur Dolmetschung? Gab es Beschwerden zur Dolmetschung? Wurden die Dolmetschungen überprüft? Anhand dieser Unterfragen soll die Frage nach dem Ablauf des Dolmetschens beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala geklärt werden.

Im Hinblick auf die Analysemethode wurden Audio- und Videoaufnahmen des Gerichtsverfahrens analysiert. Die Videoaufnahmen stammen aus den zwei Dokumentationen *Dictator in the Dock* von Paco De Onís und Pamela Yates (2013) und *El Buen Cristiano* von Izabel Acevedo (2016). *Dictator in the Dock* hat 23 kurze Kapitel, die unterschiedlichen Themen gewidmet sind. Es werden hauptsächlich Videoaufnahmen des Verfahrens gezeigt. In *El Buen Cristiano* sieht man einige Videoaufnahmen des Verfahrens, vorwiegend werden aber zwei Geschwister aus der Ixil-Gemeinschaft gefilmt, die den bewaffneten Konflikt als Kinder erlebten, und einige Vertraute von Ríos Montt interviewt. Die Audioaufnahmen sind Aufnahmen der Zeug:innenaussagen, in denen man die Vereidigung der Zeug:innen durch die Richterin, die Befragung durch die Anwäl:innen und die Antworten der Zeug:innen, oft anhand von Dolmetschungen, hört. Sie stehen auf der Webseite des Online-Mediums *Plaza Pública* zur Verfügung. Zu jeder Aufnahme findet man auf der Webseite den Namen des:der Zeug:in, das Datum der Aussage und eine kurze Zusammenfassung, worüber der:die Zeug:in befragt wurde. Es werden die Zeug:innenaussagen von zwei Beiträgen der Webseite analysiert. 91 Zeug:innenaussagen des Verfahrens wurden von Plaza Pública (o.J.a) und zehn weitere Aussagen über sexualisierte Gewalt von Plaza Pública (o.J.b) entnommen und zur Analyse verwendet.

Die Audioaufnahmen wurden von der Webseite heruntergeladen, eine nach der anderen angehört und folgende Informationen entnommen: Die Nummer, die Länge und das Datum des

Audios bzw. der Zeug:innenaussage wurden notiert. Um die Aussagen zu überprüfen, wurden die Namen der Zeug:innen im schriftlichen Urteil anhand der Suchfunktion im PDF gesucht und die Nummern der Zeug:innen im Urteil notiert, da die Zeug:innen im Urteil nicht in der gleichen Reihenfolge aufgelistet stehen, in der sie aussagten. Im Anschluss wurden die Aufnahmen folgendermaßen analysiert. Zu jeder Notiz wurde ein Zeitrahmen (in Minuten und Sekunden) aufgeschrieben, um die Information später wieder finden und zitieren zu können. Da zu Beginn jeder Zeug:innenaussage von der Richterin gefragt wurde, ob der:die Zeug:in eine Dolmetschung bräuchte bzw. ein Anwalt der Anklage sagte, dass eine Dolmetschung gebraucht würde und auch geklärt wurde, für welche Sprache bzw. für welchen Dialekt gedolmetscht werden sollte, wurden zuerst die Sprache bzw. der Dialekt notiert. Auch wenn es zu einer Sprachmischung kam, wurde dies niedergeschrieben. Danach wurde bei jeder Aufnahme analysiert, ob „nur“ gedolmetscht wurde oder ob es Eingriffe und Unterbrechungen gab. Aus den ersten Aufnahmen wurden auch die Namen der (nur männlichen) Dolmetscher entnommen. Es wurde darauf geachtet, ob Anwält:innen oder die Richterin die Dolmetscher direkt ansprachen oder ob die Dolmetscher direkt zur Richterin sprachen. Außerdem wurde analysiert, ob etwas über die Dolmetschung oder die Dolmetscher gesagt wurde oder diese kritisiert wurden. Auch auf die Verteidigung der Dolmetscher wurde ein Fokus gelegt. Wenn die Dolmetscher selbst etwas anmerkten oder erklärten, dann wurde auch dies notiert. Jegliche Art von Unterbrechung oder Eingriff in die Dolmetschung wurde anhand der Audioaufnahmen der Zeug:innenaussagen analysiert. Außerdem wurden die Daten der Sprache bzw. des Dialekts, der Länge der Aussage, des Datums, des Geschlechts der Zeug:innen und der Dolmetscher für statistische Zwecke gesammelt.

5.1. Dolmetschmodus, Dolmetscher:innen und Sprachen

Ursprünglich war beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala nicht geplant gewesen, Dolmetschungen anzubieten, doch um mündliche Zeug:innenaussagen hören und verstehen zu können, wurden Dolmetscher⁵ zur Verfügung gestellt (Patterson 2016: 240). Die räumliche Aufteilung der verschiedenen Parteien im Gerichtssaal ist in Abbildung 3 ersichtlich und sah wie folgt aus. Vorne und erhöht in der Mitte saßen die drei Richter:innen; auf der linken Seite saß die Verteidigung mit den zwei Angeklagten Ríos Montt und Rodríguez Sánchez und deren Anwälten; auf der rechten Seite saßen die Staatsanwaltschaft und die Ankläger:innen; zwischen

⁵ Wie in den Videoaufnahmen des Verfahrens von De Onís und Yates (2013) und Acevedo (2016) sowie den Audioaufnahmen der Zeug:innenaussagen, die bei Plaza Pública (o.J.a, o.J.b) zu finden sind, ausgemacht werden kann, arbeiteten nur Männer als offizielle Gerichtsdolmetscher. García (2019: 313) erklärt, dass es sich bei den Gerichtsdolmetschern während des Verfahrens um junge ausgebildete Ixil-Männer handelte.

diesen beiden Seiten stand ein Tisch mit zwei Sesseln für die Zeug:innen und Gerichtsdolmetscher; und dahinter befand sich das Publikum in der Galerie (De Onís & Yates 2013: 00:04:35). Oberhalb der Galerie befanden sich, wie García (2023a) erklärt, die Kabinen für die Simultandolmetschung. Auf der linken Seite des Gerichtssaals befanden sich der Ein- und Ausgang, an denen Sicherheitspersonal stand (De Onís & Yates 2013: 00:04:35). Am Tag der Urteilsverlesung hielt sich die Presse in der Mitte des Saals auf, dort, wo sich der Zeug:innenstand befand (2013: 01:45:30). Wie aus den Aufnahmen hervorgeht standen allen Richter:innen, Anwält:innen und Zeug:innen (mit Dolmetschern) Mikrofone zur Verfügung, damit sie gut verstanden werden konnten.



Abb. 3: Gerichtssaal (De Onís & Yates 2013: 00:04:35)

Bezüglich des Dolmetschmodus lässt sich Folgendes sagen: Wie in der Dokumentation von De Onís und Yates (2013) ersichtlich sowie in den Audioaufnahmen der Zeug:innenaussagen (Plaza Pública o.J.a, o.J.b) hörbar ist, wurde bei den Zeug:innenaussagen konsekutiv gedolmetscht. Die Richterin oder Anwält:innen tätigten Aussagen oder stellten den Zeug:innen Fragen auf Spanisch, die dann ins Ixil für die Zeug:innen gedolmetscht wurden. Ihre Aussagen machten die Zeug:innen auf Ixil, was anschließend ins Spanische gedolmetscht wurde. Der Simultanmodus ist während des Genozid-Gerichtsverfahrens weniger ersichtlich. Während Patterson (2016: 238, Fußnote 69) auf der einen Seite schreibt, dass es keine Simultandolmetschung ins Ixil gab, damit Zeug:innen das Spanische, das gesprochen wurde, verstehen konnten, erklärt García (2023a), dass es sehr wohl Simultandolmetschungen ins Ixil gab. Auch zwei Presseartikel lassen den Schluss zu, dass es Simultandolmetschungen ins Ixil gab. Einmal wird erwähnt, dass im Publikum einige Personen Kopfhörer aufhatten, um „die

Übersetzung in ihre Sprache“ zu hören (Pérez Salazar 2013). Und in einem anderen Artikel wird erwähnt, dass Ixiles im Publikum Kopfhörer aufhatten, um sich die Simultandolmetschung anzuhören (Martínez o.J.). Auch aus der Dokumentation von De Onís und Yates (2013) sowie der von Acevedo (2016) geht hervor, dass simultan aus dem Spanischen ins Ixil gedolmetscht wurde. In den Aufnahmen kann man Ixiles im Publikum sehen, die Kopfhörer aufhaben (siehe z.B. De Onís & Yates 2013: 00:10:56; 00:41:13; 01:36:04; Acevedo 2016: 00:04:02; 00:47:55; 01:12:45), wie auch in Abbildung 4 und Abbildung 5 erkannt werden kann. García (2019a: 312) selbst war während des Verfahrens präsent und beschreibt, dass Simultandolmetscher:innen in einer Kabine über der Galerie saßen, von wo aus sie simultan dolmetschten (García 2023a). In den zwei Dokumentationen bzw. Aufnahmen des Gerichtsverfahrens können eventuelle Kabinen oberhalb der Galerie ausgemacht werden (De Onís & Yates 2013: 01:25:32; 01:30:03; Acevedo 2016: 00:54:48; 01:30:11).



Abb. 4: Ixiles mit Kopfhörern im Publikum (De Onís & Yates 2013: 01:20:01)



Abb. 5: Ixiles mit Kopfhörern im Publikum (Acevedo 2016: 00:53:59)

Im Hinblick auf die Dolmetscher:innen erklärt García (2023a), dass alle Dolmetscher, die während des Verfahrens die Zeug:innenaussagen dolmetschten, professionelle Gerichtsdolmetscher waren, die im *Ministerio Público* (Staatsanwaltschaft) in Nebaj arbeiteten. Außerdem beschreibt sie, dass die Dolmetscher junge Ixil-Männer waren, die professionell ausgebildet waren und Erfahrung darin hatten, Kommunikation zwischen Ixiles und dem Staatssystem herzustellen (García 2019a: 313). Diese hatten bereits für mehrere Jahre bei Gerichtsverhandlungen in der Ixil-Region professionell gedolmetscht (García 2019b: 247, Fußnote 1). Über die Simultandolmetscher:innen sagt sie, dass es sich bei diesen um ein kleines Team von Ixil-Dolmetscher:innen handelte, welche keine professionellen Dolmetscher:innen waren (García 2023a). Zu den Simultandolmetscher:innen und der Simultandolmetschung während des Verfahrens generell kann kaum Information gefunden werden, weshalb unklar ist, wer genau die Personen waren, die beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 simultan aus dem Spanischen ins Ixil dolmetschten.

Es wurden drei offizielle Dolmetscher für die drei verschiedenen Dialekte des Ixils vom Gericht angestellt (Patterson 2016: 240). Wie verschiedene Audioaufnahmen der Zeug:innenaussagen belegen, gab es männliche Dolmetscher für die Ixil-Dialekte aus Nebaj, Cotzal und Chajul (Plaza Pública o.J.b: z.B. Audio 1 (75), 3 (77), 4 (78)). Aus und in den Ixil-Dialekt aus Nebaj dolmetschte Andrés Ramírez Raymundo (Plaza Pública o.J.a.: z.B. Audio 2: 01:17-01:19). Er ist der einzige Dolmetscher des Verfahrens, der auch in der Presse namentlich erwähnt wurde (Ramos 2013). Für den Dialekt aus Nebaj gab es noch einen zweiten Dolmetscher. Manchmal wurde vom „Dolmetscher aus Nebaj, Nummer eins“ gesprochen (Plaza Pública o.J.b: Audio 2 (76): 00:15-00:17; Audio 4 (78): 00:14-00:21; Audio 7 (81): 00:00-00:03) und bei zwei Zeug:innenaussagen wurde der „Dolmetscher aus Nebaj, Nummer zwei“ zum Dolmetschen aufgerufen (Plaza Pública o.J.a: Audio 86: 00:18-00:21; Audio 87: 00:18-00:21). In den Audioaufnahmen wird sein Name jedoch nicht erwähnt und auch seine Verteidigung ist nicht zu finden. Florencio Medina Toma dolmetschte aus und in den Ixil-Dialekt aus Cotzal (Plaza Pública o.J.a: z.B. Audio 3: 00:34-00:43). Für den Ixil-Dialekt aus Chajul dolmetschte Renato Mateo Caba Escobar (o.J.a: Audio 9: 00:45-00:49). Wie man aus der Verteidigung und Befragung zur Identität der Dolmetscher vor Gericht erkennen kann, sind sowohl Medina Toma als auch Caba Escobar Volksschullehrer von Beruf und arbeiten im *Organismo Judicial* als Beamte (Plaza Pública o.J.a: Audio 3: 01:42-01:51, Audio 9: 03:00-03:10). Medina Toma wurde 1973 geboren (o.J.a: Audio 3: 01:35-01:40) und Caba Escobar im Jahr 1976 (o.J.a: Audio 9: 02:50-02:58), was bedeutet, dass die beiden in den Jahren 1982 und 1983, als Ríos Montt an der Macht war, Kinder waren. Die Verteidigung des Dolmetschers aus

Nebaj Andrés Ramírez Raymundo ist nicht in den Audioaufnahmen zu finden, da die erste Aufnahme mit der ersten Zeug:innenaussage beginnt, bei der dieser bereits dolmetscht, was bedeutet, dass er schon davor vereidigt wurde. Daher können keine Angaben zu seinem Beruf und seinem Geburtsjahr gemacht werden. Im *Directorio de Empleados y Servidores Públicos* (Verzeichnis der Angestellten und öffentlichen Bediensteten) des *Organismo Judicial* (o.J.) sind alle drei Dolmetscher und ihr normaler Arbeitsort aufgelistet, welches Nebaj, Cotzal und Chajul sind. Für vier Zeug:innenaussagen gab es auch einen Dolmetscher für die Maya-Sprache K'iche', dessen Name und Vereidigung aber, wie der des zweiten Dolmetschers für Nebaj, nicht hörbar sind (Plaza Pública o.J.a: Audio 55, 56, 57 und 60).

Im verschriftlichten Urteil des Genozid-Gerichtsverfahrens 2013 sind offiziell keine Dolmetscher:innen aufgelistet, während im Urteil des Genozid-Gerichtsverfahrens von 2018 gegen Rodríguez Sánchez die Dolmetscher:innen gleich auf Seite zwei aufgelistet stehen (OJ 2018: §E.). In diesem Urteil werden die Namen von zehn Dolmetscher:innen angeführt, die während des Genozid-Gerichtsverfahrens gegen Rodríguez Sánchez gedolmetscht hatten (2018: §E.). Dabei handelte es sich um sieben Männer und drei Frauen (2018: §E.). Andrés Ramírez Raymundo, Florencio Medina Toma und Renato Mateo Caba Escobar werden auch im Urteil von 2018 genannt (2018: §E.), was bedeutet, dass diese sowohl 2013 als auch 2018 bei den Gerichtsverfahren gedolmetscht hatten. Im Urteil von 2018 wird auch Pablo Herminio Brito y Brito als Dolmetscher genannt (2018: §E), für welchen im Verzeichnis der Angestellten und öffentlichen Bediensteten des *Organismo Judicial* als einziger der restlichen Dolmetscher:innen von 2018 der Arbeitsort Nebaj aufgelistet wird, weshalb die Möglichkeit besteht, dass Brito y Brito der zweite Dolmetscher für Nebaj beim Gerichtsverfahren 2013 war.⁶ Dies kann jedoch nicht eindeutig bestätigt werden.

Bezüglich der Sprachen fassen Oglesby und Nelson (2016: 135) zusammen, dass zwei Drittel der Zeug:innenaussagen auf Ixil getätigt wurden, weshalb für diese Dolmetscher gebraucht wurden, die vom Gericht zur Verfügung gestellt wurden. 25% der Zeug:innenaussagen fanden auf Spanisch statt, 3% auf K'iche' und die übrigen Aussagen in einer Mischung aus Spanisch und Ixil oder Spanisch und K'iche' (2016: 135). Anhand der bereits erläuterten Methodik für die vorliegende Arbeit können ähnliche, aber doch abweichende Daten diesbezüglich ermittelt werden, wie in Abbildung 3 ersichtlich wird. Diese

⁶ Folgende Dolmetscher:innen sind zusätzlich zu den bereits Genannten im schriftlichen Urteil von 2018 aufgelistet: Pedro Máximo Ceto Matom, Antonia Susana Sanic Caba, Verónica Josefina Quiej Xiloj, Rodrigo Gaspar Telis López, Diego Julián Pacheco Ostuma und Elena Guadalupe Sanic Caba (OJ 2018: §E). Für diese Dolmetscher kann der genaue Arbeitsort und demnach, für welchen Dialekt sie vermutlich dolmetschten, nicht erfasst werden (OJ o.J.).

zeigt die Anzahl der Zeug:innenaussagen pro jeweiliger Sprache im äußeren Kreis (Ixil, Spanisch, K'iche', Mischung). Im inneren Kreis wird genauer ins Detail gegangen: Der blaue Bereich sind die Anteile der Zeug:innenaussagen pro Ixil-Dialekt und der grüne Bereich die Anteile der Zeug:innenaussagen pro Sprachmischung. 60% der Aussagen fanden auf Ixil statt: 82% davon im Dialekt aus Nebaj, 11,4% aus Cotzal und 6,6% aus Chajul. 30% der Zeug:innen sprachen bei ihren Aussagen auf Spanisch, 4% auf K'iche' und die restlichen 6% waren eine Mischung aus Spanisch und Ixil-Nebaj oder Ixil-Chajul.

Anzahl der Zeug:innenaussagen pro Sprache in %

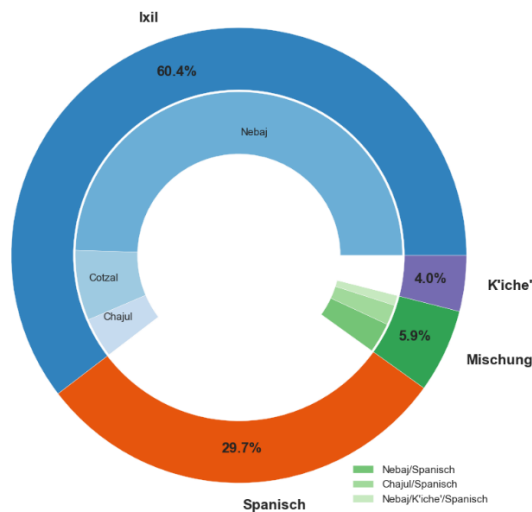


Abb. 6: Anzahl der Zeug:innenaussagen pro Sprache in %

Das erklärt sich dadurch, dass der Großteil der Zeug:innen Ixil (in wenigen Fällen K'iche') als Muttersprache hatten und dies oft die einzige Sprache war, die sie beherrschten (Patterson 2016: 240). Diejenigen, die (auch nur ein bisschen) Spanisch sprechen konnten, wurden aufgefordert, ihre Aussage auf Spanisch zu tätigen, um das Verfahren zu beschleunigen (2016: 240). Daher kam es zu mehreren Fällen, in denen Zeug:innen ohne Dolmetscher begannen, im Laufe der Zeug:innenaussage jedoch klar wurde, dass sie die Fragen nicht richtig verstanden und im Anschluss einen Dolmetscher zur Unterstützung bekamen (2016: 240; Plaza Pública o.J.a: z.B. Audio 6). Anhand der Analyse der Audioaufnahmen kann festgestellt werden, dass es 63 Zeugen und 38 Zeuginnen gab, von denen 37 Männer und 34 Frauen einen Dolmetscher (wenn auch nur zur Unterstützung) benötigten, wie in Abbildung 4 deutlich wird. Diese zeigt im äußeren Kreis wie viele Zeuginnen und Zeugen in Prozent aussagten. Im inneren Kreis werden sowohl die Anteile dieser Personen dargestellt, die eine Dolmetschung benötigten, als auch die,

die keine brauchten. Insgesamt heißt das, dass 71 von 101 Zeug:innenaussagen gedolmetscht bzw. von einem Dolmetscher unterstützt wurden.

**Anzahl der Zeug:innenaussagen pro Geschlecht in %
Mit und Ohne Dolmetschung**

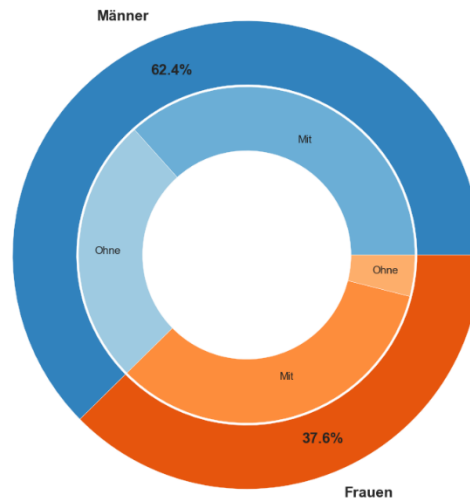


Abb. 7: Anzahl der Zeug:innenaussagen pro Geschlecht in %. Mit und ohne Dolmetschung

Richterin Barrios erklärt in einem Interview, dass alle Seiten ihre eigenen Dolmetscher:innen hatten (Masek 2019). Das Gericht, als Teil des *Organismo Judicial*, stellte die offiziellen Gerichtsdolmetscher (für die Zeug:innenaussagen) zur Verfügung, die Staatsanwaltschaft hatte ihre eigenen Dolmetscher:innen, ebenso die Ankläger:innen und die Angeklagten sowie die Ixil-Gruppe ihre eigenen Dolmetscher:innen vor Ort hatte (2019). Gleichzeitig dazu überprüfte außerdem das Publikum ständig die Dolmetschungen (2019). García (2019a: 312) beschreibt, dass sie, als jemand, die Ixil gut beherrschte, während des Gerichtsverfahrens regelmäßig gefragt wurde, ob die Aussagen auf Ixil richtig oder falsch gedolmetscht wurden. Auch Patterson (2016: 240) bestätigt, dass die Überlebenden eine:n inoffizielle:n Dolmetscher:in hatten, den:die sie selbst gewählt hatten und der:die die Übereinstimmung zwischen der Zeug:innenaussage auf Ixil und der Dolmetschung ins Spanische sicherstellen sollte. In den Aufnahmen lassen sich die Dolmetscher:innen der Verteidigung und der Anklage erkennen (z.B. De Onís & Yates 2013: 00:16:24-00:16:33 und 00:12:54). Diese dienten der jeweiligen Seite zur Unterstützung, hörten die offizielle Gerichtsdolmetschung mit und gaben den Anwält:innen Bescheid, wenn ihnen die Dolmetschung nicht richtig erschien, ein anderes Wort verwendet oder Informationen ausgelassen wurden. Gleich danach konnten die Anwält:innen das im Gericht anmerken, woraufhin die verfahrensführende Richterin Barrios normalerweise

den Dolmetscher um eine Aufklärung oder eine erneute Dolmetschung bat. Auf der Seite der Verteidigung ist in den Aufnahmen ein junger Mann als persönlicher Dolmetscher zu sehen und auf der Seite der Anklage eine Frau, die, wie García (2023b) erklärt, Feliciano Bernal war. García (2023b) beschreibt auch, dass für die Seite der Anklage mehrere Frauen als Dolmetscherinnen bzw. Sprachexpertinnen arbeiteten und dass diese zu Beginn des Gerichtsverfahrens noch nicht präsent waren, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens hinzugezogen wurden. Patterson (2016: 240) schildert, dass die Verteidigung am zweiten Verfahrenstag einen Antrag gestellt hatte, ihre eigenen Dolmetscher:innen mitzunehmen, damit die Dolmetschung überprüft werden konnte. Am 26. März erklärte ein Anwalt der Anklage vor einer Zeug:innenaussage (Plaza Pública o.J.a: Audio 52: 00:05-00:58), dass die Dolmetscherin seiner Seite aufgrund anderer Termine nicht mehr dabei sein könne und statt ihr Manuel López Marcos als Dolmetscher bzw. Sprachexperte der Anklage dienen sollte. Zusätzlich dazu wurde Catarina Velasco Toma zur Unterstützung der Anklage bei den Dolmetschungen für K'iche' geholt. García (2023b) beschreibt auch, dass ein Zeuge in seiner Aussage Ixil sprach, obwohl er Spanisch beherrschte, um die Gerichtsdolmetscher zu überprüfen, da so viele andere Zeug:innen kein Spanisch verstanden. Er war dabei mit der Dolmetschung zufrieden. Es gab also während des Verfahrens einen dreifachen Überprüfungsmechanismus: Es dolmetschten die offiziellen Gerichtsdolmetscher und die Dolmetscher:innen von Seiten der Anklage, Verteidigung und der Ixiles im Publikum kontrollierten die offiziellen Dolmetschungen. Die Richterin machte mehrmals auf diese Überprüfung von allen Seiten aufmerksam, um dies den Dolmetschern bewusst zu machen (z.B. Plaza Pública o.J.a: Audio 3: 02:13-02:25; Audio 9: 07:40-07:54).

5.2. Zeug:innenaussagen und Arbeitsbedingungen

Aus den Audioaufnahmen der Zeug:innenaussagen (siehe z.B. Plaza Pública o.J.a: Audio 1) geht Folgendes hervor: Eine Zeug:innenaussage begann damit, dass der:die Zeug:in von Richterin Barrios aufgerufen wurde, woraufhin meist (manchmal erst nach Nachfrage der Richterin) ein Anwalt der Anklageseite erklärte, dass diese Person einen Dolmetscher für Ixil aus Nebaj, Cotzal oder Chajul (oder K'iche') brauchte (oder nicht). Daraufhin wurden Zeug:in und Gerichtsdolmetscher in den Zeug:innenstand geholt. Im Anschluss mussten die Zeug:innen einen Eid ablegen, der von der Richterin auf Spanisch Satzteil für Satzteil vorgesprochen wurde und dementsprechend ins Ixil gedolmetscht wurde. Es folgte die Feststellung der Identität der Zeug:innen mit Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Beruf. Danach erklärte die Richterin, wozu die Zeug:innen befragt werden würden, danach folgten diese Fragen der Anwält:innen

beider Seiten sowie die Antwort der Zeug:innen. Im Allgemeinen wandten die Gerichtsdolmetscher den Konsekutivmodus an, es kam aber auch zu einigen wenigen Situationen, wo fast simultan gedolmetscht wurde (De Onís & Yates 2013: 00:32:31-00:32:51; 00:39:05-00:39:09). Auch die Dolmetscher mussten einen Eid vor Gericht ablegen und Fragen zu ihrer Identität beantworten, bevor sie zu dolmetschen begannen (Plaza Pública o.J.a: z.B. Audio 3: 00:46-03:05, Audio 9: 01:55-03:55). Dieser war der gleiche wie für die Zeug:innen bezüglich der Bestrafung von Falschaussagen, nur speziell für die Dolmetscher:innen ausgelegt: „*Promete usted como intérprete decir la verdad ante su conciencia y ante el pueblo de la República de Guatemala?*“ („Versprechen Sie als Dolmetscher, vor Ihrem Gewissen und vor dem Volk der Republik Guatemala die Wahrheit zu sagen?“). Nach dem Eid wurde nach dem Namen, Alter, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, ob sie in einer öffentlichen Institution arbeiteten und ob sie sprachliche Kenntnisse in Ixil, speziell aus Nebaj, Cotzal oder Chajul, hatten, gefragt. Im Anschluss wurde diesen Personen offiziell die Funktion des Dolmetschers übertragen und sie wurden erinnert, dass sie unter Wahrheitspflicht standen. Außerdem merkte die Richterin noch bei der zweiten Vereidigung an, dass sich im Gerichtssaal Personen befanden, die ebenfalls Ixil beherrschten und die Dolmetschungen und ihren Wahrheitsgehalt überprüften. Zusätzlich betonte die Richterin, dass alle langsam sprechen würden, damit die bestmögliche Dolmetschung gemacht werden konnte und dass bei Zweifel jederzeit nachgefragt und um eine Wiederholung gebeten werden konnte.

101 Zeug:innenaussagen (Plaza Pública o.J.a, o.J.b) wurden für die vorliegende Arbeit analysiert. Aus deren Audioaufnahmen und den Informationen bezüglich dieser auf der Webseite von Plaza Pública geht Folgendes hervor. Die Zeug:innenaussagen fanden zwischen dem 18. März 2013 (obwohl als offizieller Beginn des Gerichtsverfahrens der 19. März 2013 angegeben wird) und dem 17. April 2013, aber nur an insgesamt 14 Tagen statt. Sie dauerten zwischen elf und 76 Minuten, wobei die erste Zeug:innenaussage am längsten dauerte. Pro Tag wurden zwischen einer (am 4., 8. und 16. April) und 13 Zeug:innenaussagen (am 25. März) durchgeführt. Für die Dolmetscher bedeutete das, dass sie oft nur Aussagen dolmetschen mussten, die zwischen 15 und 30 Minuten dauerten, aber auch relativ oft Aussagen, die zwischen 30 und 60 Minuten dauerten. Die einzelnen Äußerungen, die gedolmetscht wurden, waren ebenfalls unterschiedlich lang. Bei der Vereidigung der Zeug:innen wurde Satzteil für Satzteil aus dem Spanischen ins Ixil gedolmetscht (z.B. o.J.a: Audio 28: 01:23-03:27). Oft bestand eine Äußerung aus einer Frage bzw. einem Satz der Anwält:innen oder der Richterin, die bzw. der im Anschluss ins Ixil gedolmetscht wurde. Manchmal war nur ein Satz der Zeug:innen aus dem Ixil ins Spanische zu dolmetschen, manchmal wurden aber auch längere

Antworten gedolmetscht, die aus mehreren Sätzen bestanden. Oft wurden Sinneinheiten einer längeren Geschichte auf einmal gedolmetscht (z.B. o.J.b: Audio 2 (76): 07:38-08:50; Audio 5 (79): 09:34-11:19; 11:31-13:24).

Die Richterin bezog sich oft auf die Dolmetschungen und erklärte zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens, dass das Gericht die Arbeit der Dolmetscher schätzte und sich dessen bewusst war, dass diese anstrengend, aber sehr wertvoll für das Verfahren war (o.J.a: Audio 12: 00:00-00:14). Vor allem der Dolmetscher Andrés Ramírez Raymundo aus Nebaj hatte lange Dolmetschtage, da der Großteil der Zeug:innen den Ixil-Dialekt aus Nebaj sprachen und zu Beginn des Verfahrens nur ein Dolmetscher aus Nebaj angestellt wurde. Die ersten 23 Aussagen von Zeug:innen aus Nebaj dolmetschte ausschließlich Ramírez Raymundo, der am 21. März alle elf Aussagen für den Dialekt aus Nebaj, die insgesamt mehr als sechs Stunden dauerten, oft ohne Pausen dolmetschte. Am darauffolgenden Tag, am 22. März, erklärte Richterin Barrios, dass das Gericht die Professionalität der Dolmetscher anerkannte und dass bereits ein zweiter Dolmetscher aus Nebaj (für den nächsten Verfahrenstag) angefordert worden war, da der Dolmetscher aus Nebaj am meisten dolmetschen musste und so Unterstützung erhalten konnte (o.J.a: Audio 28: 01:00-01:22). Dennoch dolmetschte er in den darauffolgenden Tagen die 24 weiteren Aussagen von Zeug:innen aus Nebaj alleine.

Wie bereits erwähnt, wurden Zeug:innen, die zumindest ein bisschen Spanisch sprachen, gebeten, ihre Aussage auf Spanisch zu tätigen. Es kam auch zu einem Fall, in dem der Zeuge auf Spanisch begann, jedoch nach kurzer Zeit von der Staatsanwaltschaft nach einem Dolmetscher gefragt wurde, da die Aussage nur schwer verständlich war (o.J.a: Audio 6: 00:00-08:10). Es gab mehrere ähnliche Fälle, in denen die Zeug:innen nur wenig Spanisch sprachen und der Dolmetscher zur Sicherheit neben die Zeug:innen gesetzt wurde (o.J.a: Audio 7: 00:00-01:02; Audio 27: 01:00-01:35; Audio 48: 00:29-02:30). Manchmal konnten einfache Fragen zur Identität auf Spanisch verstanden und beantwortet werden, der Rest wurde allerdings gedolmetscht (o.J.a: Audio 8, Audio 27). Für zwei Zeugen wurden nur die Fragen aus dem Spanischen ins Ixil gedolmetscht, sie antworteten jedoch auf Spanisch (o.J.a: Audio 27 und 61). Ein Zeuge begann seine Aussage auf Spanisch, hatte allerdings auch einen Dolmetscher zur Unterstützung, bevorzugte es aber, auf Spanisch auszusagen, woraufhin mehrmals darum gebeten wurde, den Dolmetscher einzusetzen (o.J.a: Audio 36). In einem sehr speziellen Fall (o.J.a: Audio 38) hätte der Zeuge eine Dolmetschung für K'iche' gebraucht, das Gericht hatte aber zu diesem Zeitpunkt noch keinen K'iche'-Dolmetscher ernannt. Der Zeuge sprach aber ein bisschen Spanisch und konnte sich mit dem Ixil-Nebaj-Dolmetscher verständigen, da, wie sich herausstellte, er aufgrund seines Lebenslaufs Ixil verstand, aber nicht sprach. Der Dolmetscher

stellte dem Zeugen die Fragen folglich auf Ixil-Nebaj und der Zeuge antwortete dem Gericht auf Spanisch. Das heißt, auch wenn die Zeug:innen eigentlich ein bisschen Spanisch beherrschten und die Dolmetscher nur zur Unterstützung neben sie gesetzt wurden, mussten die Dolmetscher aufmerksam zuhören für den Fall, dass doch gedolmetscht werden musste. Eine Tatsache, die auch heraussticht, ist, wie auch Patterson (2016: 238) in einer Fußnote (69) anmerkt, dass es keine Dolmetschungen ins Ixil für die Zeug:innen im Zeug:innenstand gab, wenn die Richter:innen und Anwält:innen miteinander auf Spanisch sprachen.

5.3. Eingriffe, Unterbrechungen und Anmerkungen

Oft wurden die Gerichtsdolmetscher direkt angesprochen oder sprachen selbst direkt mit der Richterin und traten somit aus ihrer Rolle als Dolmetscher heraus. Es folgen einige Beispiele, um dies genauer darzustellen. In einem Fall wollte die Zeugin bereits zu erzählen beginnen, woraufhin der Dolmetscher kurz etwas zu dieser sagte, sich direkt bei der Richterin entschuldigte und die Richterin direkt den Dolmetscher ansprach und ihm sagte *„sólo dígale a la testigo que en este momento sólo escuche, y usted le va a ir indicando, pero que ella sólo escuche, que ya después le vamos a dar oportunidad que hable“* („sagen Sie der Zeugin nur, dass sie im Moment nur zuhören soll und dass Sie ihr ein Zeichen geben werden, aber dass sie nur zuhören soll, wir werden ihr dann später die Gelegenheit geben zu sprechen“) (Plaza Pública o.J.b: Audio 1 (75): 07:48-07:56). In Folge erklärte der Dolmetscher der Richterin, dass er ihr das bereits gesagt hatte, es aber wiederholen würde (o.J.b: Audio 1 (75): 07:56-08:01). In mehreren Fällen trat der Gerichtsdolmetscher selbst aus seiner Rolle als Dolmetscher heraus und machte eine Anmerkung. Zum Beispiel erklärte der Dolmetscher der Richterin, dass die Zeugin ihn nicht verstand (o.J.b: Audio 1 (75): 06:03-06:06). Bei einer anderen Zeug:innenaussage erklärte der Dolmetscher, dass er etwas klarstellen wollte, nämlich, dass er nicht wusste, ob ihn der Zeuge verstanden hatte oder nicht, da er ihm nicht auf das antwortete, was er ihn gefragt hatte (Plaza Pública o.J.a: Audio 6: 11-11:24). Zwei Tage später, während einer anderen Aussage (o.J.a: Audio 15: 35:29-25:45), machte der Dolmetscher eine Anmerkung bezüglich eines Wortes auf Ixil und erklärte, warum er dieses Wort auf diese Art und Weise gedolmetscht hatte. In der darauffolgenden Zeug:innenaussage (o.J.a: Audio 16: 12:48-12:58) unterbrach sich der Dolmetscher selbst und entschuldigte sich nach einer ganz kurzen Pause, dass er nur kurz den Satz des Zeugen analysieren musste. Auch in einem anderen Fall (o.J.a: Audio 21: 11:27-11:34) unterbrach er sich selbst und erklärte, dass er den Namen eines Berges auf Ixil sagen würde, da er nicht wusste, wie dieser auf Spanisch hieß. In der darauffolgenden Aussage (o.J.a: Audio 22: 19:40-19:50) erklärte er auch etwas zur Ixil-Sprache

und dass sich der Zeuge mit dem Wort „*ch'ich*“ vielleicht auf einen Helikopter beziehen wollte.⁷ Auch am darauffolgenden Tag erklärte der Dolmetscher während seiner Dolmetschung, dass der Zeuge von einem Kraut sprach, er selbst den Namen auf Spanisch aber nicht kannte, aber glaubte, dass es sich um Gänseblümchen handelte (o.J.a: Audio 37: 26:18-26:24). Außerdem erklärte ein anderer Dolmetscher zu einem anderen Zeitpunkt „*es Río Grande pero en Ixil es ...*“ („es ist Río Grande, aber auf Ixil ist es ...“) (o.J.a: Audio 48: 34:18-34:25) und nannte damit sowohl den Namen auf Spanisch als auch auf Ixil.

Einmal kam es auch dazu, dass der Anwalt der Verteidigung nicht einfach nur die Frage an den Zeugen stellte, sondern den Dolmetscher mehrmals aufforderte, dem Zeugen diese Frage zu stellen (De Onís & Yates 2013: 21:31-21:37; 21:46-21:49; 22:06-22:11). Mehrmals wurden die Dolmetscher auch direkt aufgefordert, lauter zu sprechen (Plaza Pública o.J.b: Audio 3 (77): 01:11-01:14; Audio 7 (81): 02:52-02:54; Audio 10 (84): 0:16-0:20; Plaza Pública o.J.a: Audio 63: 29:56-30:00) und/oder näher ans Mikrofon zu kommen (o.J.b.: Audio 3 (77): 02:42-02:44; Audio 7 (81): 03:31-03:38; o.J.a: Audio 3: 23:39-23:45). Ebenso wurden die Dolmetscher von der Richterin mehrmals darauf hingewiesen so genau und konkret wie möglich zu dolmetschen, so nah wie möglich an der Wahrheit zu bleiben und alles zu dolmetschen, was von den Zeug:innen gesagt wurde (Plaza Pública o.J.a: Audio 3: 02:13-02:25; Audio 16: 04:09-04:16). Die folgende Situation (De Onís & Yates 2013: 00:13:04-00:13:44; Plaza Pública o.J.a: Audio 12: 08:15-08:55) stellt dies gut dar. Sie zeigt, dass nach einer Dolmetschung ein Anwalt der Anklage anmerkte, dass, laut ihrer persönlichen Dolmetscherin, etwas bei der Dolmetschung ausgelassen wurde. Daraufhin meinte die Richterin direkt zum Dolmetscher: „*Señor intérprete, sabemos que está posiblemente un poco cansado, pero le pedimos que se concentre y nos haga la mejor traducción y en forma concreta porque tenemos personas tanto del Ministerio Público, de querellantes como de abogados defensores verificando la traducción que usted realiza. Por lo cual le vuelvo a repetir que tiene que ser lo más apegada a la verdad.*“ („Herr Dolmetscher, wir wissen, dass Sie vielleicht ein bisschen müde sind, aber wir bitten Sie, sich zu konzentrieren und uns die beste Übersetzung zu liefern, und zwar auf eine konkrete Art und Weise, denn wir haben Leute von der Staatsanwaltschaft, der Anklage und der Verteidigung, die die Übersetzung, die Sie machen, überprüfen. Ich wiederhole also, dass sie so nah wie möglich an der Wahrheit sein muss“.).

Wie schon das vorherige Beispiel zeigt, wurden Dolmetschungen von den verschiedensten Seiten unterbrochen. Vor allem in der ersten Woche des Gerichtsverfahrens

⁷ Genauere Anmerkungen und Erklärungen zum Wort „*ch'ich*“ und dessen Dolmetschung während des Verfahrens lassen sich bei García (2019b: 241f.) finden.

gab es mehrere Diskussionen bezüglich der Dolmetschung zwischen den Gerichtsdolmetschern und den Dolmetscher:innen der Anklage und Verteidigung (Patterson 2016: 240; Plaza Pública o.J.a: Audio 1-38). Die anschließenden Beispiele sollen diese Unterbrechungen verdeutlichen. Bei einer Zeuginnaussage wandte sich ein Anwalt der Anklage nach der Dolmetschung mit der Aussage, dass die Zeugin laut seiner Sprachexpertin noch etwas Zusätzliches gesagt hatte, an die Richterin, woraufhin diese den Anwalt aufforderte, die Frage noch einmal zu stellen, damit die Antwort noch einmal gedolmetscht werden konnte (Plaza Pública o.J.b: Audio 7 (81): 10:56-11:12). In einer ähnlichen Situation wurde von einer Anwältin der Anklage angemerkt, dass, laut ihrer Dolmetscherin, in der Zeuginnaussage eine bestimmte Information erwähnt wurde und ob dies von der Zeugin geklärt werden könnte (o.J.b: Audio 10 (84): 24:57-25:00). Ähnlich war es auch in einer anderen Situation, als ein Anwalt der Anklage erklärte, dass laut dessen Dolmetscherin ein anderes Wort statt des gedolmetschten gesagt wurde, woraufhin der Gerichtsdolmetscher gebeten wurde, den Zeugen zu fragen, welches der beiden Wörter gemeint war (Plaza Pública o.J.a: Audio 65: 14:04-14:40). Auch wurde einmal auf Seiten der Anklage erklärt, dass die Zeugin die Frage nicht verstanden hatte, weshalb die Frage wiederholt und noch einmal gedolmetscht werden musste (o.J.a: Audio 91: 16:04-16:20). Während einer anderen Zeuginnaussage (Plaza Pública o.J.b.: Audio 10 (84): 19:54-20:36) meinte ein Anwalt der Verteidigung: „*la traducción no está bien*“ („die Übersetzung ist nicht korrekt“), wobei hier die Richterin von diesem die genaue Stelle wissen wollte, um die es sich handelte, und nach erneutem Fragen der Zeugin das Problem gelöst wurde. In einer ähnlichen Situation meinte ein Anwalt der Verteidigung „*la traducción estuvo mal*“ („die Übersetzung war falsch“) und erklärte, warum sie falsch wäre (Plaza Pública o.J.a: Audio 45: 15:00-15:18). In einem anderen Fall (De Onís & Yates 2013: 00:16:34-00:18:27; Plaza Pública o.J.a: Audio 16: 14:28-19:22) kam es dazu, dass laut Anwalt der Verteidigung das Wort *guerrillero* (Guerillakämpfer) gefallen war, worauf auf Nachfrage der Richterin vom Gerichtsdolmetscher erklärt wurde, dass dieses Wort nicht verwendet worden war. Nachdem die Verteidigung weiterhin der Ansicht war, dieses Wort gehört zu haben, kam es zu einer Wortmeldung von Seiten der Anklage, die dies als „Ähnlichkeit der Wörter im Akzent“ darstellte. In Folge gab deren Dolmetscherin eine Erklärung ab, in der sie die Bedeutung zweier unterschiedlicher, aber ähnlich klingender Wörter beschrieb und damit bestätigte, dass der Gerichtsdolmetscher eine korrekte Aussage getätigt hatte und niemals das Wort *guerrillero* erwähnt worden war.

Im Hinblick auf weitere Probleme und Unterbrechungen kann noch angemerkt werden, dass oft nach einer Frage der Anwält:innen Einspruch erhoben wurde und darüber mit der Richterin diskutiert wurde, weshalb die Dolmetscher die Anwält:innen im Anschluss daran oft

bitten mussten, die Frage zu wiederholen (z.B. o.J.a: Audio 38: 28:23-28:28). Die Eingriffe und Unterbrechungen von allen Seiten wurden aber gegen Ende der Zeug:innenaussagen wesentlich weniger.

Es kam auch zu weiteren Problemen bezüglich der Dolmetschungen. Es trat ein Fall auf, bei dem für eine Zeugin ein K'iche'-Dolmetscher gebracht wurde (Plaza Pública o.J.a: Audio 53: 00:10-02:20). Nachdem der Dolmetscher die Begrüßung der Richterin gedolmetscht hatte, merkte ein Anwalt der Anklage an, dass sie glaubten, dass die Zeugin eigentlich einen Ixil-Nebaj-Dolmetscher brauchte. Die Richterin erklärte, dass ihnen gesagt wurde, dass diese K'iche' spräche, weshalb sie den K'iche'-Dolmetscher kurz davor vereidigt hatten. Sie forderte den K'iche'-Dolmetscher auf, die Zeugin zu fragen, welche Sprache sie verstand. Kurz darauf forderte sie ihn erneut auf, mit der Zeugin in „seiner Sprache“ zu reden, um zu sehen, ob diese ihn verstünde, woraufhin der Dolmetscher nach einigen Wortwechseln feststellte, dass die Zeugin ihn nicht verstand. Daraufhin ließ die Richterin den Ixil-Nebaj-Dolmetscher holen. Es wurde aber nach dem „*intérprete ya juramentado*“ („bereits vereidigten Dolmetscher“) gefragt. Die Richterin erklärte, dass sie zwar zu diesem Zeitpunkt bereits einen zweiten Dolmetscher für Nebaj hatten, dieser aber erst zu einem späteren Zeitpunkt vereidigt werden würde, und sprach diesen auch direkt an. Nachdem der bereits vereidigte Dolmetscher aus Nebaj geholt worden war, wurde dieser aufgefordert, mit ihr in „*esa lengua maya*“ („dieser Maya-Sprache“) zu sprechen, um zu sehen, ob sie ihn verstand. Die Zeugin beherrschte letztendlich Ixil aus Nebaj.

Wie bereits erwähnt, merkte die Richterin schon am 22. März, noch in der ersten Woche des Gerichtsverfahrens, an, dass bereits ein zweiter Dolmetscher aus Nebaj beantragt worden war (o.J.a: Audio 28: 01:00-01:22). Wie oben beschrieben, erklärte die Richterin am 26. März, dass dieser nun zur Verfügung stand, jedoch vorerst weiterhin der bereits vereidigte erste Dolmetscher aus Nebaj eingesetzt werden würde (o.J.a: Audio 53: 01:27-01:57). Am 1. April erklärte die Richterin, dass sie weiterhin den bereits vereidigten Dolmetscher in Anspruch nehmen würden, obwohl ihnen bewusst war, dass schon ein zweiter Dolmetscher zur Verfügung stand, dieser aber erst am Ende des Nachmittags vor Feierabend vereidigt werden würde (o.J.a: Audio 71: 00:23-00:45). Am 2. April kam dieser dann zweimal zum Einsatz (o.J.a: Audio 86 und 87), während der andere am selben Tag für die Zeuginnen dolmetschte, die wegen sexualisierter Gewalt aussagten (Plaza Pública o.J.b: Audio 1 (75), 2 (76), 5 (79) und 8 (82)). Die letzten Aussagen, die für Ixil-Nebaj gedolmetscht wurden, fanden am 3. April statt und wurden neuerlich vom ersten Dolmetscher übernommen (Plaza Pública o.J.a: Audio 91, 92 und 95).

Im Hinblick auf die linguistischen und kulturellen Aspekte können einige Anmerkungen zur Verwendung der Sprache bei den Mayas im Allgemeinen und genauer bei den Ixiles gemacht werden. Laut linguistischen und anthropologischen Studien lassen sich bei Maya-Gemeinschaften bestimmte Arten des Sprachgebrauchs finden, die im Kontext von Beweisen, Autorität und Betroffenheit stehen (French 2009: 101). Vor allem sind Parallelismen, Metaphern, Wiederholungen, Beweisführung, direkte Zitate und indirekte Rede wichtige Elemente der Erzählformen der Mayas (2009: 102). Die indirekte (historische) Rede wird verwendet, um Gefühle hervorzurufen, Autorität hervorzuheben oder Handlungsfähigkeit anzudeuten, und deutet auf lokales Wissen, das zirkuliert, von den Sprecher:innen aber nicht als wahr bestätigt worden ist (2009: 102). Rechtliche Rahmenbedingungen und Konzepte aus dem Westen existieren in indigenen Kulturen eventuell nicht oder haben nicht dieselbe Bedeutung (Patterson 2016: 241). Vor allem das Konzept von Wahrheit macht diesen Punkt sehr deutlich: Ein Zeuge antwortete auf die Frage, ob er die Wahrheit sagen würde, mit „Ich werde sagen, was ich gesehen habe.“ (2016: 241). Im Allgemeinen trafen das Frage-Antwort-Format der Richter:innen und der Anwält:innen und die Erzählungen der Zeug:innen aufeinander und standen im Widerspruch zueinander (García 2019a: 317). Anwält:innen waren oft frustriert bei der Befragung der Zeug:innen und die Beteiligten des Gerichtsverfahrens stellten oft die Kompetenzen der Gerichtsdolmetscher in Frage (2019a: 318).

Im Speziellen im Ixil entstanden mit der Zeit bestimmte Konventionen, wenn über den bewaffneten Konflikt erzählt wird (García 2019a: 318). Ein Beispiel dafür ist, einen Satz mit „So wie ich“ zu beginnen, um die eigene Erfahrung mit der von anderen zu verbinden (2019a: 318). Aufgrund dieser Konventionen über die Art und Weise der Erzählung von historischen Ereignissen antworteten Zeug:innen auf die Fragen der Anwält:innen oft mit einer Weitererzählung der Dinge, die in der Vergangenheit passiert waren (2019a: 319). Oft gibt es im Ixil keine Unterscheidung von Geschlecht oder von Singular und Plural, was dazu führte, dass einmal „Soldat“ im Singular gedolmetscht wurde, obwohl der Zeuge „Soldaten“ im Plural gemeint hatte (Patterson 2016: 240). García (2019a: 315) beschreibt einen Fall, in dem zu Beginn der Zeuginnenaussage nach dem Namen der Zeugin, einer älteren Ixil-Frau, die nicht Spanisch sprach, gefragt wurde. Diese nannte ihren Ixil-Namen, woraufhin der Dolmetscher sie aufforderte, dies auf Spanisch zu sagen, da nur der legale Name verwendet werden konnte, um die Identität der Zeug:innen festzustellen (2019a: 315). Der Großteil der Ixiles hat einen Ixil-Namen und einen „entsprechenden“ spanischen Namen, wobei die ältere Ixil-Frau, die aus einer ländlichen Umgebung kam, ihren Ixil-Namen verwendete (2019a: 315). Der Dolmetscher, der als einziger über diesen Unterschied Bescheid wusste, formulierte die Frage also um, damit

diese ihren spanischen Namen nannte, der auch auf ihrem Ausweis stand (2019a: 315). Ein ähnliches Problem trat auf, als Zeug:innen ihr Geburtsdatum und ihren Beruf nennen mussten, da viele ihr Geburtsdatum nicht kannten (2019a: 315). In einem Fall konnte eine ältere Ixil-Frau auf die Frage ihres früheren Berufs keine von den Richter:innen erwartete Antwort geben, da diese bereits mit ihrer Erzählung beginnen wollte, weshalb der Dolmetscher mehrmals die Frage umformulieren, erklären und auch direkt zur Richterin sprechen musste (2019a: 315f.). Zwei der wichtigsten sprachlichen Merkmale bei Erzählungen dieser Art sind semantisch ähnliche Begriffe, die kombiniert werden, um über den Konflikt zu sprechen, und die Verwendung des Wortes „*naj*“ (er/Mann) für die Bezeichnung von Mitgliedern des Militärs (2019a: 318). In Ixil-Erzählungen werden unter anderem oft die beiden Wörter „*oksa'm*“ (Kleidung) und „*txo'xi*“ (Decken) kombiniert, um über die Zerstörung aller Besitztümer zu sprechen, was von Ixiles verstanden wurde, bei Nicht-Ixiles aber Verwirrung hervorrief (2019a: 318). Eine Zeugin sollte über die sexualisierte Gewalt der Soldaten aussagen und kombinierte die beiden Wörter für Kleidung und Decken, um zu erklären, dass all ihre Sachen zerstört worden waren (2019a: 319). Der Anwalt stellte jedoch Fragen, die zu einer Aussage bezüglich einer Vergewaltigung führen sollten und fragte „*Entonces la desmayaron y le quitaron la ropa toda?*“ („Dann schlugen sie Sie bewusstlos und zogen Ihnen ihre gesamte Kleidung aus?“) (2019a: 319). Der Dolmetscher, dessen Muttersprache Ixil war, der in der Ixil-Region aufgewachsen war und für mehrere Tage ohne Probleme gedolmetscht hatte, machte hier eine kurze Pause, da die Frage im Kontext der Erzählung keinen Sinn machte (García 2019b: 245). Der Anwalt forderte den Dolmetscher nach dieser kurzen Pause auf, die Zeugin dies zu fragen, und der Dolmetscher bat den Anwalt, die Frage klarer zu wiederholen (2019b: 245). Der Anwalt fragte, ob sie ihr die ganze Kleidung ausgezogen hatten (2019b: 245). Der Dolmetscher formulierte die Frage letztendlich so um, dass sie für die Zeugin Sinn machte: „*Ma kat tz'e' kaayil vaoksame'? chij, nan.*“ („Sie haben all Ihre Kleider verbrannt? sagt er, ma'am.“) (García 2019a: 320). Das Wort „*naj*“ (er/Mann) brachte auch Verwirrung mit sich, da es sich in diesem Kontext nur auf Soldaten des Militärs oder der PACs bezog (2019a: 320). In einem spezifischen Fall diskutierten die Anwält:innen darüber, ob diese Person nun Singular oder Plural, bekannt oder unbekannt war, obwohl für Ixiles klar war, dass es sich um einen Soldaten handelte (2019a: 321). Da keine Erklärungen diesbezüglich gemacht wurden, kritisierte ein Anwalt den Gerichtsdolmetscher als ungenau und dessen Arbeit wurde in Frage gestellt (2019a: 321).

Zur Simultandolmetschung meinte García (2023a), dass einige der Ixiles, mit denen sie gesprochen hatte, die Simultandolmetschung teilweise schwer zu verstehen fanden. Auch sie selbst hatte Probleme, diese zu verstehen, was sie aber nicht überraschte, da, wie sie beschreibt,

der zu dolmetschende Inhalt, der nicht Ixil war, oft sehr fachlich war (2023a). Mehr Informationen zur Simultandolmetschung vom Spanischen ins Ixil können nicht gefunden werden.

5.4. Lob, Kritik und die Wichtigkeit des Dolmetschens beim Genozid-Gerichtsverfahren

So oft die Leistungen der offiziellen Dolmetscher von allen Seiten kritisiert und diese wiederholt zur „genauen Dolmetschung“ aufgerufen wurden, sprach sich die Richterin, wie bereits erwähnt, auch mehrmals für die Dolmetscher und ihre Arbeit aus. In einem bestimmten Fall, nach dem die Verteidigung die Dolmetschung erneut kritisiert hatte, sagte sie Folgendes: *„Pero eso no quiere decir que vamos a estar a cada rato dudando de lo que dicen los intérpretes. Los intérpretes son personas que han sido designadas por el Organismo Judicial y están sometidas a juramento y saben lo relativo al delito de falso testimonio. Entonces confiamos en el trabajo que están realizando.”* („Das heißt aber nicht, dass wir ständig daran zweifeln werden, was die Dolmetscher sagen. Die Dolmetscher sind von der Justizbehörde ernannte Personen, die unter Eid stehen und vom Verbrechen der Falschaussage wissen. Wir vertrauen also der Arbeit, die sie leisten.“) (Plaza Pública o.J.a: Audio 11: 23:26-23:48). Nur zwei Tage später formulierte die Richterin bei einer anderen Zeug:innenaussage erneut dieselben Worte und bat alle Seiten, nur Anmerkungen zur Dolmetschung zu machen, wenn es wirkliche Veränderungen gegenüber dem Original gab (o.J.a: Audio 29: 27:27-29:14). Zusätzlich dazu sagte sie: *„el intérprete es una persona que fue seleccionada por parte de la Unidad de Asuntos Indígenas del Organismo Judicial y se sabe que los jóvenes intérpretes tienen la capacitación suficiente.”* („der Dolmetscher ist eine Person, die von der Abteilung für indigene Angelegenheiten der Justizbehörde ausgewählt wurde, und es ist klar, dass die jungen Dolmetscher über eine ausreichende Ausbildung verfügen.“).

Die Dolmetschung zwischen Ixil und Spanisch war von großer Bedeutung für das Genozid-Gerichtsverfahren, da ohne diese die Zeug:innenaussagen nicht gehört und verstanden werden hätten können (Patterson 2016: 240) und dank diesen Zeug:innenaussagen Ríos Montt zur Rechenschaft gezogen werden konnte (García 2019a: 314). Dennoch gibt es Kritik am Umgang mit den Ixiles, deren Sprache und Kultur im Gericht. García (2019a: 313) beschreibt, dass vieles verloren ging, als diese zwei Sprachen und Kulturen aufeinandertrafen und damit eine Machtasymmetrie einherging. Die Art und Weise der Ixiles zu sprechen ist mit einem größeren historischen, kulturellen und diskursiven Kontext verflochten, welche im Gerichtssaal aber ausgeschlossen wurde und in Folge Fehlkommunikation mit sich brachte (2019a: 313).

García (2019a: 313) argumentiert, dass dies keine bewussten Handlungen waren, da Richter:innen, Anwäl:innen und Dolmetscher stets darum bemüht waren, eine erfolgreiche Kommunikation aufrechtzuerhalten und Missverständnisse zu klären. Vor allem die Gerichtsdolmetscher überschritten die Grenzen des Dolmetscher:innenberufs, um die Kommunikation zu erleichtern (2019a: 313). Dennoch wurden keine Änderungen vorgenommen, um die Maya-Kultur der Zeug:innen zu berücksichtigen (Patterson 2016: 249). Laut Patterson (2016: 249) hätte das Verfahren in indigenen Gemeinden stattfinden können, indigene Zeremonien hätten in die Aussagen integriert werden können oder den Ältesten und deren Aussagen hätte mehr Respekt entgegengebracht werden können. Außerdem wurde das Maya-Recht, inklusive dem Eingestehen der eigenen Tat und dem um Vergeben Bitten durch die Opfer, nicht eingebunden (2016: 250). Gleichzeitig ist es aber nicht überraschend, dass dieses nicht integriert wurde, da die beiden Angeklagten nicht Maya waren und dies als Verletzung ihrer Rechte im Verfahren gesehen worden wäre (2016: 250). Mit dem Urteil wurden allerdings Maya-Konzepte und -Bräuche berücksichtigt, denn das Urteil stützte sich auf Werte und Bräuche der Ixiles, die wichtig für den Beweis waren, dass der Angeklagte die Absicht hatte, die Ixiles zu vernichten und so des Völkermordes schuldig gesprochen wurde (2016: 250).

6. Diskussion und Schlussfolgerungen

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit war es zu untersuchen, wie das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala ablief. Die folgende Frage sollte dabei beantwortet werden: Wie lief das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala ab? Es sollte erarbeitet werden, welcher Dolmetschmodus angewendet, wo gedolmetscht wurde, wer die Dolmetscher:innen waren, wie viele es gab, wie diese rekrutiert wurden und für welche Sprachen gedolmetscht wurde. Außerdem sollte analysiert werden, welche Anforderungen es an die Dolmetscher gab und welche Arbeitsbedingungen sie hatten, was gedolmetscht wurde und ob die Dolmetscher etwas hinzufügten, welche Rückmeldungen oder Beschwerden es zur Dolmetschung gab und ob die Dolmetschungen überprüft wurden.

Hier werden nun die wichtigsten Punkte bezüglich des Dolmetschens beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala zusammengefasst. Es wurde sowohl simultan als auch konsekutiv gedolmetscht, obwohl zum Simultandolmetschen kaum Informationen gefunden werden können, außer dass es stattfand, es Kabinen gab und dass sich das Ixil-Publikum anhand von Kopfhörern die Dolmetschung aus dem Spanischen ins Ixil anhören konnte. Am Zeug:innenstand saß bei Bedarf auch ein Gerichtsdolmetscher, der im Konsekutivmodus arbeitete und für Spanisch und Ixil bzw. K'iche' dolmetschte. Die Dolmetscher waren mit Ausnahme des K'iche'-Dolmetschers Ixil-Männer, die bereits davor für die Justizbehörde Spanisch-Ixil gedolmetscht hatten. Insgesamt gab es fünf offizielle Gerichtsdolmetscher. Zu Beginn des Verfahrens wurden drei Dolmetscher für die drei Ixil-Dialekte aus Nebaj, Cotzal und Chajul angestellt: Andrés Ramírez Raymundo, Florencio Medina Toma und Renato Mateo Caba Escobar. Im Laufe des Verfahrens wurde ein zweiter Ixil-Nebaj-Dolmetscher eingestellt, dessen Name allerdings in den Aufnahmen nicht erwähnt wird und der nur zweimal zum Einsatz kam. Da die ersten drei auch beim weiterführenden Gerichtsverfahren 2018 dolmetschten und dort auch ein weiterer Dolmetscher, der bei der Justizbehörde in Nebaj arbeitet, tätig war, besteht die Möglichkeit, dass dieser (Pablo Herminio Brito y Brito) als zweiter Dolmetscher für den Dialekt aus Nebaj arbeitete. Das kann allerdings nicht genau bestätigt werden. Der fünfte Dolmetscher des Gerichtsverfahrens 2013 war der Dolmetscher für K'iche', dessen Name in den Aufnahmen ebenfalls nicht erwähnt wird. Gleichzeitig zu den offiziellen Gerichtsdolmetschern, hatte die Seite der Anklage, die der Verteidigung und das Publikum ihre eigenen Dolmetscher:innen bzw. Sprachexpert:innen, die die offizielle Dolmetschung überprüften. Von drei Dolmetscher:innen seitens der Anklage ist der Name auffindbar: Feliciano Bernal, Manuel López Marcos und Catarina Velasco Toma.

Die gedolmetschten Zeug:innenaussagen dauerten unterschiedlich lang (zwischen elf und 76 Minuten) und die gedolmetschten Äußerungen bestanden aus Satzteilen, einem Satz oder mehreren Sätzen bzw. einer längeren Sinneinheit. Auch bei den Aussagen von Zeug:innen, die etwas Spanisch sprachen, aber dennoch Unterstützung benötigten, waren die Dolmetscher tätig. Am meisten wurde für den Ixil-Dialekt aus Nebaj gedolmetscht. Der Dolmetscher Andrés Ramírez Raymundo dolmetschte 96% aller Aussagen von Zeug:innen aus Nebaj und fast 68% aller gedolmetschten Zeug:innenaussagen. Er war der Dolmetscher, der am häufigsten, längsten und mit den wenigsten Pausen dolmetschte. Obwohl bereits früh erkannt wurde, dass ein zweiter Dolmetscher für den Dialekt aus Nebaj notwendig war und dieser auch bald zur Verfügung stand, wurde dieser erst relativ spät und nur zweimal eingesetzt.

Während der Dolmetschungen kam es zu Eingriffen, Unterbrechungen und Anmerkungen. Die Dolmetscher wurden oft direkt angesprochen und sprachen die Richter:innen und die Anwält:innen manchmal ebenfalls direkt an. Sie wurden mehrmals daran erinnert, genau und der Wahrheit entsprechend zu dolmetschen, und daran, dass alle Seiten ihre Dolmetschung überprüften. Die Dolmetscher selbst gaben in einigen Fällen Anmerkungen oder Erklärungen zur Dolmetschung bestimmter Wörter oder zu Wörtern auf Ixil. Vor allem zu Beginn des Verfahrens wurden die Dolmetschungen regelmäßig von Anwält:innen unterbrochen, da die jeweiligen Dolmetscher:innen bzw. Sprachexpert:innen eine Anmerkung zur Dolmetschung hatten. Sprachlich und kulturell gesehen trafen zwei Kulturen aufeinander, die oft im Widerstand zueinander standen. Durch sprachliche und kulturelle Konventionen im Ixil, die im Spanischen/Guatemalteken nicht bekannt waren, und guatemaltekeische rechtliche Konventionen, die in der indigenen Kultur anders waren, kam es in manchen Situationen zu einer Fehlkommunikation. Obwohl die Dolmetschung vor allem zu Beginn des Verfahrens häufig kritisiert wurde, setzte sich die Richter:in in einigen Fällen auch für die Dolmetscher ein und nahm sie in Schutz. Die Wichtigkeit des Dolmetschens beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala wurde bereits mehrmals betont. Es war notwendig, die Zeug:innen, die oft nur in ihrer Muttersprache Ixil sprechen konnten, anhand der Dolmetschung hören zu können, damit es zu einer Verurteilung des ehemaligen Präsidenten wegen Völkermordes kommen konnte.

Im Vergleich zu früheren Gerichtsverfahren und internationalen Strafgerichtshöfen, die in Kapitel 1.2. dargestellt wurden, kann Folgendes angemerkt werden. Zuerst muss erwähnt werden, dass alle vier beschriebenen Strafgerichtshöfe international waren, während das Genozid-Gerichtsverfahren in Guatemala national war. Mit dem Weltrechtsprinzip und der Verfolgung des Falls in Spanien vor 2013 kam auch eine internationale Komponente zu

Guatemalas Verfahren dazu. Das Verfahren in Guatemala lässt sich allerdings auch mit den Verfahren in Ruanda vergleichen, da es dort nicht nur den internationalen Strafgerichtshof gab, sondern auch nationale und lokale Verfahren stattfanden. Im Hinblick auf die Anklagepunkte lässt sich zusammenfassen, dass es in Guatemala, wie auch in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien, um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ging. Bei den Nürnberger und den Tokioter Prozessen hingegen war Genozid kein Anklagepunkt. Vor allem in Ruanda und Guatemala stand Völkermord im Vordergrund der Verfahren. Eine weitere Ähnlichkeit zwischen diesen beiden Verfahren ist, dass in Ruanda Vergewaltigung zum ersten Mal als Mittel zur Ausübung von Genozid anerkannt wurde, während in Guatemala sexualisierte Gewalt als Teil der militärischen Strategie anerkannt wurde, die Gruppe der Ixiles zu zerstören. Auch das fehlende soziolinguistische und kulturelle Wissen der Gerichte bezüglich Ruandas Gesellschaft bzw. der Ixil-Kultur und -Sprache ist eine Gemeinsamkeit der beiden Fälle. Im Gegensatz zu den vier früheren Strafgerichtshöfen, bei denen es eine Reihe an Angeklagten gab, standen in Guatemala nur zwei Angeklagte vor Gericht.

Bezüglich des Dolmetschmodus kann beobachtet werden, dass sowohl bei den Tokioter Prozessen und dem Genozid-Gerichtsverfahren vorwiegend konsekutiv gedolmetscht wurde, während bei den Nürnberger Prozessen, dem IStGHJ und dem IStGHR ab 2001 der Simultanmodus vorherrschend war. Dadurch, dass Guatemalas Genozid-Gerichtsverfahren national war, wurde ins Spanische, und nicht, wie bei den anderen vier Verfahren, ins Englische bzw. Französische gedolmetscht. Es wurde allerdings in vier Verfahren nicht nur ausschließlich in den Hauptsprachen gedolmetscht, sondern auch gelegentlich für andere Sprachen: in Guatemala für K'iche', in Nürnberg z.B. für Jiddisch und Polnisch, in Tokio für Chinesisch, Deutsch, Französisch, Mongolisch, Niederländisch und Russisch und beim IStGHJ für Deutsch, Italienisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch und Spanisch. Aus demselben Grund und aufgrund der Größe des Verfahrens, kamen in Guatemala lediglich fünf offizielle Dolmetscher zum Einsatz, während bei den internationalen Strafgerichtshöfen weitaus mehr Dolmetscher:innen ihre Arbeit verrichteten (z.B. Tokio: 27; Nürnberg: 36 (insgesamt 50); Jugoslawien: mehr als 100). Wie auch bei den Tokioter Prozessen, waren die Dolmetscher beim Genozid-Gerichtsverfahren in Guatemala ausschließlich männlich. Sowohl in Nürnberg und Tokio als auch in Guatemala war die Überwachung bzw. die Überprüfung der Dolmetschungen bzw. der Dolmetscher:innen von großer Bedeutung: bei den Nürnberger und Tokioter Prozessen waren *Monitore* und in Tokio auch die Sprachschiedsstelle im Einsatz, während in Guatemala ein dreifacher Überprüfungsmechanismus stattfand. In Guatemala gab es keine

offiziellen *Monitore* zur Überprüfung der Dolmetschung, jedoch brachten Anklage, Verteidigung und das Ixil-Publikum ihre eigenen Dolmetscher:innen bzw. Sprachexpert:innen zur Überprüfung der Dolmetschung mit. Die psychische Belastung der Dolmetscher:innen war in allen fünf Verfahren aufgrund der Thematik sehr hoch. Außerdem kam es in allen Verfahren sowohl zu Problemen und Schwierigkeiten als auch zu Kritik und Lob der Dolmetschungen bzw. der Dolmetscher:innen. Schließlich trug die Dolmetschung bei allen fünf Verfahren dazu bei, dass die Kommunikation zwischen verschiedenen Parteien im Gericht stattfinden konnte und dementsprechend dank der gedolmetschten Zeug:innenaussagen die Angeklagten verurteilt werden konnten.

Im Hinblick auf den Stellenwert des Dolmetschens bei Verfahren mit indigener Beteiligung kann Folgendes angemerkt werden. Es war sehr wichtig, dass beim Genozid-Gerichtsverfahren Dolmetscher zur Verfügung gestellt wurden, da so die Zeug:innenaussagen erst verstanden werden konnten, was zur Verurteilung von Ríos Montt führte. Außerdem konnten mehrere indigene Personen dank der Dolmetscher zum ersten Mal ihre persönliche und kollektive Geschichte vor einem Publikum und dementsprechend auch vor dem guatemaltekischen Volk erzählen. Dies ist von großer Bedeutung, da ihre Stimmen für lange Zeit zum Schweigen gebracht worden waren. Anhand der Dolmetschungen konnten ihre Stimmen hörbar gemacht werden. Allerdings handelte es sich hier um ein (auch international) sehr wichtiges, großes und öffentliches Gerichtsverfahren und im Idealfall sollten auch in täglichen Situationen Dolmetscher:innen für die indigene Bevölkerung in der Justiz zur Verfügung stehen. Jede Sprachgemeinschaft sollte die Möglichkeit auf eine Dolmetschung haben, damit diese auch Zugang zu Justizdienstleistungen in der eigenen Sprache erhalten kann. Doch auch beim Genozid-Gerichtsverfahren traten Schwierigkeiten und Machtasymmetrien auf, wenn es um die Vereinbarung von zwei unterschiedlichen Sprachen und Kulturen ging. Es ging vieles verloren und es kam zu Fehlkommunikation, obwohl vor allem die Dolmetscher unermüdlich daran arbeiteten, die Kommunikation zu vereinfachen.

Im Grunde genommen konnten viele wertvolle Informationen zum offiziellen Gerichtsdolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren in Guatemala erfasst und dargestellt werden. Eine Reihe von Werken hatte sich mit dem Gerichtsverfahren selbst befasst und einige wenige Autor:innen hatten das Dolmetschen beim Verfahren auf sprachlicher und kultureller Ebene analysiert. Diese Arbeit versuchte das Dolmetschen im Allgemeinen und dessen Ablauf beim Verfahren zu untersuchen und zu skizzieren. Die Ergebnisse aus der Analyse der Audio- und Videoaufnahmen der Zeug:innenaussagen können als Grundlage für weitere Recherchen dienen.

Für künftige Untersuchungen gäbe es noch weiteren Forschungsbedarf im Hinblick auf das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala. Es gibt einige Informationen, die im Laufe dieser Masterarbeit nicht ermittelt werden konnten. Unter anderem könnten mehr Informationen über die Dolmetscher erarbeitet werden: Es könnten noch die Namen des zweiten Dolmetschers aus Nebaj und des Dolmetschers für K'iche' eruiert werden. Außerdem könnten genauere Informationen aus der Vereidigung über diese und Andrés Ramírez Raymundo gewonnen werden. Zusätzlich dazu besteht möglicherweise auch das Interesse, mehr zu den Dolmetscher:innen bzw. Sprachexpert:innen seitens der Anklage, Verteidigung und des Publikums zu forschen. Dies waren drei Punkte, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit aufgrund fehlender Daten und Mittel nicht ausgearbeitet werden konnten.

Zur Simultandolmetschung während des Verfahrens konnten kaum Informationen gefunden werden. Es besteht also noch viel Bedarf, das Simultandolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala weiter zu untersuchen. Wissenswertes über die Simultandolmetscher:innen, deren Anzahl, Rekrutierung, Ausbildung und Beruf könnte in Zukunft noch ermittelt werden. Auch die Kabinen und das vorhandene Equipment könnten genauer betrachtet werden. Außerdem wäre es noch interessant auszuarbeiten, ob auch die Simultandolmetschungen Rückmeldungen und Bewertungen erhielten und überprüft wurden. Auch diesbezüglich war es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die entsprechenden Informationen zu finden.

Dennoch hat die vorliegende Arbeit hoffentlich Ergebnisse geliefert, die als Grundlage zum Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala für weitere denkbare Analysen und Untersuchungen dienen können. Möglicherweise inspiriert die Arbeit auch, sich mit der Geschichte Guatemalas und deren Auswirkungen auf die Gegenwart, dem Genozid-Gerichtsverfahren und dem Dolmetschen dort und bei ähnlichen guatemalteckischen Verfahren auseinanderzusetzen.

Literaturverzeichnis

- Abuín González, Marta (2012). The language of consecutive interpreters' notes: Differences across levels of expertise. *Interpreting* 14 (1), 55-72.
- Acevedo, Izabel (2016). El Buen Cristiano. [https://www.elccc.com.mx/sitio/index.php/produccion-filmica/2015-2019/2016/1410-el-buen-cristiano-the-good-christina-d-l 120 min.] Mexiko: Centro de Capacitación Cinematográfica, A.C. FOPROCINE.
- Adams, Richard (2011). Democracy Delayed: The Evolution of Ethnicity in Guatemala Society, 1944-96. In: Smith, Timothy J. & Adams, Abigail E. (Hg.) (2011). *After the Coup: An Ethnographic Reframing of Guatemala 1954*, Urbana: University of Illinois Press 134-149.
- AGIT – Asociación Guatemalteca de Intérpretes y Traductores (o.J.a). Inicio. <https://agit.org.gt/> (Stand: 12.04.2023).
- AGIT – Asociación Guatemalteca de Intérpretes y Traductores (o.J.b). Directorio. <https://agit.org.gt/directorio/> (Stand: 12.04.2023).
- Ahrens, Barbara & Orlando, Marc (2022). Note-taking for consecutive conference interpreting. In: Albl-Mikasa, Michaela & Tiselius, Elisabet (Hg.) (2022). *The Routledge Handbook of Conference Interpreting*. Abingdon: Routledge, 34-48.
- Albl-Mikasa, Michaela (2017). Notation language and notation text: A cognitive-linguistic model of consecutive interpreting. In: Someya, Yasumasa (Hg.). (2017). *Consecutive Notetaking and Interpreter Training*. Abingdon: Routledge, 71-117.
- ALMG – La Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala (1991(2005)). *Ley de La Academia de las Lenguas Mayas de Guatemala y su Reglamento*. Guatemala C.A.: Editorial Rukemik Na'ojil.
- Andres, Dörte (2015). Consecutive Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 84-87.
- Angermeyer, Philipp Sebastian (2009). Translation style and participant roles in court interpreting. *Journal of Sociolinguistics* 13 (1), 3-28.
- ASIES – Asociación de Investigación y Estudios Sociales & OACNUDH – Oficina del Alto Comisionado de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos en Guatemala (2008). *Acceso de los pueblos indígenas a la justicia desde el enfoque de derechos humanos: Perspectivas en el derecho indígena y en el sistema de justicia oficial*. Guatemala.
- Baigorri-Jalón, Jesús & Fernández-Sánchez, María Manuela & Payàs, Gertrudis (2022). Historical developments in conference interpreting: An overview. In: Albl-Mikasa,

- Michaela & Tiseliu, Elisabet (Hg.) (2022). *The Routledge Handbook of Conference Interpreting*. Abingdon: Routledge, 9-18.
- Bartłomiejczyk, Magdalena & Stachowiak-Szymczak, Katarzyna (2022). Modes of conference interpreting: Simultaneous and consecutive. In: Albl-Mikasa, Michaela & Tiseliu, Elisabet (Hg.) (2022). *The Routledge Handbook of Conference Interpreting*. Abingdon: Routledge, 19-33.
- Behr, Martina & Corpataux, Maike (2006). *Die Nürnberger Prozesse: Zur Bedeutung der Dolmetscher für die Prozesse und der Prozesse für die Dolmetscher*. München: Martin Meidenbauer.
- Blas, Ana Lucía (2014). *Instituciones públicas para atender a población indígena*. Guatemala: ASIES.
- Casaús Arzú, Marta (2009). Social Practices and Racist Discourse of the Guatemalan Power Elites. In: Van Dijk, Teun A. (Hg.) (2009). *Racism and Discourse in Latin America*. Plymouth: Lexington Books, 171-215.
- Casaús Arzú, Marta (2011). Racismo y genocidio: El genocidio de Guatemala a la luz del Plan “Sofía”: una interpretación y una reflexión. In: *Plan de Operaciones “Sofía”*. Guatemala Stadt: Confederación Sindical de Comisiones Obreras, 4-6.
- Casaús Arzú, Marta (2014). Las expresiones de odio y racismo en la opinión pública guatemalteca durante el juicio por genocidio contra el general Ríos Montt. *Interdisciplina* 2 (4), 97-120.
- Casaús Arzú, Marta (2018). La recuperación de la memoria histórica del pueblo Maya Ixil a raíz del juicio por genocidio [sic] contra el gral. Efraín Ríos Montt durante el conflicto armado en Guatemala [sic], 1979-2013. In: Canales Tapia, Pedro (Hg.) (2018). *EL PENSAMIENTO Y LA LUCHA: Los pueblos indígenas en América Latina: organización y discusiones con trascendencia*. Santiago de Chile: Ariadna Ediciones, 17-40.
- CEH – Comisión para el Esclarecimiento Nacional (o.J.). *Guatemala. Memory of Silence. Tz’inil na’tab’al. Report of the Commission for Historical Clarification. Conclusions and Recommendations*.
- Čeňková, Ivana (2015a). Sight Interpreting/Translation. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 374-375.
- Čeňková, Ivana (2015b). Relay Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 339-341.

- Chaulón Vélez, Mauricio José (2019). El discurso apologético del «liberacionismo» guatemalteco: enunciando y representando el anticomunismo como un valor. Los casos de Mario López Villatoro, Jorge del Valle Matheu, Carlos Samayoa Chinchilla, Guillermo Putzeys Rojas y Horacio de Córdoba. *Estudios Anuario* 2019, 123-149.
- CIDH – Comisión Interamericana de Derechos Humanos (2015). *Situación de los derechos humanos en Guatemala: Diversidad, desigualdad y exclusión*.
- CNSAFJ – Comisión Nacional para el Seguimiento y Apoyo al Fortalecimiento de la Justicia (2007). *Acceso de los indígenas a la justicia oficial en Guatemala: Percepción y recomendaciones desde las/los usuarios*. Guatemala: Magna Terra Editores S.A.
- Congreso de la República de Guatemala (1992). *Decreto Número 51-92: Código Procesal Penal*. Guatemala.
- Congreso de la República de Guatemala (2003). *Decreto Número 19-2003: Ley de Idiomas Nacionales*. Guatemala.
- Congreso de la República de Guatemala (2010). *Dictamen número 16-2010: Iniciativa número 3989: Ley del intérprete y del traductor jurado*. Guatemala.
- Congreso de la República de Guatemala (2011). *Dictamen Iniciativa 4314: Ley del traductor jurado*. Guatemala.
- CSJ – Corte Suprema de Justicia (2004). *Acuerdo No. 36-2004: Reglamento General de Tribunales*. Guatemala.
- Dam, Helle V. (2021). From controversy to complexity: Replicating research and extending the evidence on language choice in note-taking for consecutive interpreting. *Interpreting*, 23 (2), 222-244.
- De Onís, Paco & Yates, Pamela (2013). Dictator in the Dock. [<https://player.vimeo.com/video/72507638?h=20615b1ffe> 140 min.] Brooklyn: Skylight.
- Déjean Le Féal, Karla (1999). Konsektivdolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary & Hönl, Hans G. & Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (1999). *Handbuch Translation*. Zweite Auflage. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 304-307.
- Dingfelder Stone, Maren (2015). The Theory and Practice of Teaching Note-Taking. In: Andres, Dörte & Behr, Martina (Hg.) (2015). *To Know How to Suggest Approaches to Teaching Conference Interpreting*. Berlin: Frank & Timme, 145-169.
- Diriker, Ebru (2015a). Simultaneous Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 198-200.

- Diriker, Ebru (2015b). Conference Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 78-82.
- Driesen, Christiane & Petersen, Haimo-Andreas & Rühl, Werner (2018). *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten*. 2. Auflage. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Duyos, Sofía (2011). La tiranía de Ríos Montt: los tres poderes del Estado al servicio del genocidio. In: *Plan de Operaciones "Sofía"*. Guatemala Stadt: Confederación Sindical de Comisiones Obreras, 7-11.
- Elias-Bursac, Ellen (2012). Shaping international justice: The role of translation and interpreting at the ICTY in The Hague. *Translation and Interpreting Studies* 7 (1), 34-53.
- Elias-Bursac, Ellen & Askew, Louise (2018). Translation and international justice. In: Fernández, Fruela & Evans, Jonathan (Hg.) (2018). *The Routledge Handbook of Translation and Politics*. Abingdon: Routledge, 177-192.
- ESIT – Escuela Superior de Interpretación y Traducción (2021). Licenciatura. <https://esitguatemala.com/licenciatura.html> (Stand: 12.04.2023).
- EU – Europäische Union (2010). *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren*. Straßburg.
- Fletcher, Narelle (2021). Sociolinguistic Challenges of Prosecuting Rape as Genocide at the International Criminal Tribunal for Rwanda: the Trial of Jean-Paul Akayesu. *International Journal for the Semiotics of Law* 35, 1597-1614.
- French, Brigittine (2009). Technologies of Telling: Discourse, Transparency, and Erasure in Guatemalan Truth Commission Testimony. *Journal of Human Rights* 8 (1): 92–109.
- Fuchs, Anna (2006). Von Guatemala über Nordamerika nach Europa: Status quo, Entwicklung und Potenziale in Praxis und Lehre. In: Grbić, Nadja & Pöllabauer, Sonja (Hg.) (2006). *„Ich habe mich ganz peinlich gefühlt.“: Forschung zum Kommundolmetschen in Österreich: Problemstellungen, Perspektiven und Potenziale*. Graz: Selbstverlag, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft, 297-338.
- Gaiba, Francesca (1998). *The Origins of Simultaneous Interpretation: The Nuremberg Trial*. Ottawa: University of Ottawa Press.
- García, María Luz (2019a). Translated Justice? The Ixil Maya and the 2013 Trial of José Efraín Ríos Montt for Genocide in Guatemala. *American Anthropologist* 121 (2), 311-324.

- García, María Luz (2019b). Language, Culture, and Justice: Ixil Mayan Verbal Art in the 2013 Genocide Trial of José Efraín Ríos Montt in Guatemala. *Journal of Linguistic Anthropology* 29 (2), 239-248.
- García, María Luz (2023a). E-Mail über das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren. (17.01.2023, 17:04).
- García, María Luz (2023b). E-Mail über das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren. (17.01.2023, 22:31).
- Gile, Daniel (2009). *Basic Concepts and Models for Interpreter and Translator Training. Revised edition*. Amsterdam: John Benjamins.
- Gile, Daniel (2015). Effort Models. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 135-137.
- Gillies, Andrew (2019). *Consecutive Interpreting: A Short Course*. Abingdon: Routledge.
- Gleijeses, Piero (1991). *Shattered Hope: The Guatemalan Revolution and the United States, 1944-1954*. Princeton: Princeton University Press.
- Gobierno de la República de Guatemala (1963). *Decreto Ley Número 107: Código Procesal, Civil y Mercantil*. Guatemala.
- Hale, Sandra Beatriz (2004). *The Discourse of Court Interpreting: Discourse practices of the law, the witness and the interpreter*. Amsterdam: John Benjamins.
- Handy, Jim (1994). *Revolution in the Countryside: Rural Conflict & Agrarian Reform in Guatemala, 1944-1954*. North Carolina: The University of North Carolina Press.
- Herbert, Jean (1968). *The Interpreter's handbook: How to become a conference interpreter*. 3. Auflage. Genf: Georg.
- Hertog, Erik (2015). Legal Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 230-235.
- Herz, Patrick (2011). *Ein Prozess – vier Sprachen: Übersetzen und Dolmetschen im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 20. November 1945 – 1. Oktober 1946*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Hola, Barbora & Nyseth Brehm, Hollie (2016). Punishing Genocide: A Comparative Empirical Analysis of Sentencing Laws and Practices at the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Rwandan Domestic Courts, and Gacaca Courts. *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 10 (3), 59-80.
- ICG – International Crisis Group (2013). *Justicia a prueba en Guatemala: el caso Ríos Montt: Informe sobre América Latina*. Brüssel.

- IE – Instituto Experts (2019). Licenciatura en Traducción (LTR). <https://www.institutoexperts.com/licenciatura-en-traduccion-ltr/#1501672735807-59ec2fc0-8efd6c38-9ef6> (Stand: 12.04.2023).
- INE – Instituto Nacional de Estadística Guatemala (2019). *XII Censo Nacional de Población y VII de Vivienda: Principales Resultados Censo 2018*. Guatemala.
- Ito, Hiromi (2017). Theory and practice of notetaking: Cognitive psychological perspective. In: Someya, Yasumasa (Hg.). (2017). *Consecutive Notetaking and Interpreter Training*. Abingdon: Routledge, 29-70.
- Joras, Ulrike (2007). *Companies in Peace Processes: A Guatemalan Case Study*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Kade, Otto (1968). *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen*. 3. Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Kalina, Sylvia (1998). *Strategische Prozesse beim Dolmetschen: Theoretische Grundlagen, empirische Fallstudien, didaktische Konsequenzen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Karton, Joshua (2008). Lost in translation: International criminal tribunals and the legal implications of interpreted testimony. *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 41 (1), 1-54.
- Kastner, Klaus (2008). Ein Meilenstein in der Geschichte der Völker und des Völkerrechts – die Nürnberger Prozesse. In: Kalverkämper, Hartwig & Schippel, Larisa (Hg.) (2008). *Simultandolmetschen in Erstabklärung: Der Nürnberger Prozess 1945*. Berlin: Frank & Timme, 17-32.
- Kemp, Susan (2014). Guatemala prosecutes former president Ríos Montt. New perspective on genocide and domestic criminal justice. *Journal of International Criminal Justice* 12 (1), 133-156.
- Kurtenbach, Sabine (1998). *Guatemala*. München: Beck.
- López, Fernando (2016). El Proceso de investigación del caso Ríos Montt en Guatemala. *Administración de justicia y lesa humanidad: aspectos prácticos e institucionales de los procesos*, 6-20.
- Martínez, Marta (o.J.). Impunity's Eclipse: The long journey to the historic genocide trial in Guatemala. *International Center for Transitional Justice*. <https://www.ictj.org/sites/default/files/subsites/guatemala-genocide-impunity-eclipse/> (Stand 29.05.2023).

- Masek, Vaclav (2019). “La historia va hacia delante. Y ya no se puede retroceder”: Una entrevista con la Jueza Yasmín Barrios (bilingüe). Nacla 16.05.2019. <https://nacla.org/news/2019/05/16/%E2%80%99Cla-historia-va-hacia-delante-y-ya-no-se-puede-retroceder%E2%80%99D-una-entrevista-con-la> (Stand 07.01.2023).
- Matyssek, Heinz (2012). *Handbuch der Notizentechnik für Dolmetscher: Ein Weg zur sprachunabhängigen Notation*. Zweite Auflage. Tübingen: Julius Groos Verlag.
- McAllister, Carlota (2013). Testimonial Truths and Revolutionary Mysteries. In: McAllister, Carlota & Nelson, Diane (Hg.) (2013). *War by Other Means: Aftermath in Post-Genocide Guatemala*. Durham, NC: Duke University Press, 93–118.
- Molden, Bernhard (2007). *Geschichtspolitik und Demokratisierung in Guatemala: Historiographie, Nachkriegsjustiz und Entschädigung 1996 – 2005*. Wien [u.a.]: Lit-Verlag.
- Morales Reyes, Miguel Ángel (2011). La verdad bajo la tierra: Las exhumaciones en Guatemala, primer paso para el reconocimiento de la verdad. In: *Plan de Operaciones “Sofía”*. Guatemala Stadt: Confederación Sindical de Comisiones Obreras, 26-28.
- Morris, Ruth (2015). Courtroom Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 91-93.
- Nájera Farfán, Mario Efraín (1956). *Los estafadores de la democracia (Hombres y Hechos en Guatemala)*. Buenos Aires: Editorial Glem.
- Oglesby, Elizabeth & Nelson, Diane M. (2016). Guatemala’s genocide trial and the nexus of racism and counterinsurgency, *Journal of Genocide Research*, 18 (2-3), 133-142.
- OJ – Organismo Judicial (2013). *C-01076-2011-00015 OF.2º. Tribunal Primero de Sentencia Penal, Narcoactividad y Delitos contra el Ambiente*. Guatemala.
- OJ – Organismo Judicial (2018). *C-01076-2011-00015. Asistente 2º. Tribunal Primero de Sentencia Penal, Narcoactividad y Delitos contra el Ambiente*. Guatemala.
- OJ – Organismo Judicial (2021). *Anuario Estadístico 2021*. Guatemala: CIDEJ – Centro de Información, Desarrollo y Estadística Judicial.
- OJ – Organismo Judicial (o.J.). *Directorio de Empleados y Servidores Públicos*. Guatemala.
- OJ UAI – Organismo Judicial Unidad de Asuntos Indígenas (2013). *Centro de Interpretación y Traducción Técnica Jurídica Indígena*.
- Patterson, Elisabeth Madeleine (2016). Reconciling indigenous peoples with the judicial process: An examination of the recent genocide and sexual slavery trials in Guatemala and their integration of Mayan culture and customs. *Revue québécoise de droit international* 29 (2). 225-252.

- Pérez Salazar, Juan Carlos (2013). Ríos Montt: de mandatorio a culpable de genocidio. *BBC Mundo*. (10.Mai 2013).
https://www.bbc.com/mundo/noticias/2013/05/130510_guatemala_semlanza_rios_montt_jcps (Stand: 29.05.2023).
- Plaza Pública (o. J.a). Audios del juicio por genocidio – Abuso sexual.
<https://www.plazapublica.com.gt/content/audios-del-juicio-por-genocidio-abuso-sexual> (Stand 09.05.2023).
- Plaza Pública (o. J.b). Audio de testimonios del juicio por genocidio.
<https://www.plazapublica.com.gt/content/audio-de-testimonios-del-juicio-genocidio> (Stand 09.05.2023).
- PNUD – Programa de las Naciones Unidas para el Desarrollo (2016). *Acuerdo sobre Identidad y Derechos de los Pueblos Indígenas: Avances y desafíos a 20 años de la firma de los Acuerdos de Paz*. Guatemala: Editorial Serviprensa.
- PNUD – Programa de las Naciones Unidas para el Desarrollo (2019). *Informe Nacional de Desarrollo Humano: Desafíos y oportunidades para Guatemala: hacia una agenda de futuro: La celeridad del cambio, una mirada territorial del desarrollo humano 2002 – 2019*.
- Pöchhacker, Franz (1999). Simultandolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary & Hönig, Hans G. & Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (1999). *Handbuch Translation*. Zweite Auflage. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 301-304.
- Pöchhacker, Franz (2015a). Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 198-200.
- Pöchhacker, Franz (2015b). Simultaneous Consecutive. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 381-382.
- Pöchhacker, Franz (2016). *Introducing Interpreting Studies*. Zweite Auflage. Abingdon: Routledge.
- Radisoglou, Theodoros (2008). Kommentierte fotografische Dokumentation: Dolmetscher und Übersetzer, ihre Arbeit und Arbeitsbedingungen beim Nürnberger Prozess (20. Nov. 1945 – 1. Okt. 1946). In: Kalverkämper, Hartwig & Schippel, Larissa (Hg.) (2008). *Simultandolmetschen in Erstabklärung: Der Nürnberger Prozess 1945*. Berlin: Frank & Timme, 33-150.
- Ramos, Jerson (2013). Comienza debate por genocidio contra Efraín Ríos Montt. *Prensa Libre* 20.03.2013. https://www.prensalibre.com/guatemala/justicia/rios-montt-acusado-genocidio-mandato_0_885511628-html/ (Stand 07.01.2023).

- Republik Guatemala (1993). *Constitución Política de la República de Guatemala*. Guatemala.
- Richards, Michael (2003). *Atlas Lingüístico de Guatemala*. Ciudad de Guatemala: Editorial Serviprensa, S.A.
- Rivera Mendoza, Hugo René (2017). *Translationspolitik in Guatemala am Beispiel des Gerichtsdolmetschens*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Rodriguez, Claudia (2022). Conoce las carreras de la Escuela de Ciencias Lingüísticas e inscríbete en la Prueba Específica. Soy USAC. <https://soy.usac.edu.gt/?p=17956> (Stand: 12.04.2023).
- Roht-Arriaza, Naomi (2008). Making the State Do Justice: Transnational Prosecutions and International Support for Criminal Investigations in Post-Armed Conflict Guatemala. *Chicago Journal of International Law*. 9 (1), 79-106.
- Romero, Sergio (2017). Ethnicity, history and standard Ixhil (Ixil) Mayan. *Language & Communication* 61, 1-11.
- Ross, Amy (2016). The Ríos Montt case and universal jurisdiction. *Journal of Genocide Research* 18 (2-3), 361-376.
- Sabino, Carlos (2016). El número de víctimas del enfrentamiento armado interno en Guatemala. *Anales de la Academia de Geografía e Historia de Guatemala*, XCI: 163-190.
- Schabas, William A. (2006). *The UN International Criminal Tribunals: The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schirmer, Jennifer (1998). *The Guatemalan Military Project: A Violence Called Democracy*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Schweda Nicholson, Nancy (2010). Interpreting at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY): Linguistic and cultural challenges. In: Tonkin, Humphrey & Frank, Maria Esposito. *The Translator as Mediator of Cultures*. Amsterdam: John Benjamins, 37-52.
- Seleskovitch, Danica (1988). *Der Konferenzdolmetscher*. Heidelberg: Julius Groos Verlag.
- Setton, Robin (2015). Simultaneous with text. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 385-386.
- Setton, Robin & Dawrant, Andrew (2016). *Conference Interpreting: A Complete Course*. Amsterdam: John Benjamins.
- Sifontes, Francis Polo (1988). *Historia de Guatemala*. Guatemala C.A.: Everest Guatemala.
- Snell-Hornby, Mary (1999). Definitionen Translation (Übersetzen / Dolmetschen) / Translationswissenschaft / Translatologie. In: Snell-Hornby, Mary & Hönig, Hans G. &

- Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (1999). *Handbuch Translation*. Zweite Auflage. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 37-38.
- Stern, Ludmila (2004). Interpreting Legal Language at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia: overcoming the lack of lexical equivalents. *The Journal of Specialised Translation* 2, 63-75.
- Stern, Ludmila (2012). What can domestic courts learn from international courts and tribunals in good practice in interpreting?: From the Australian War Crimes Prosecutions to the International Criminal Court *T&I Review* 2, 7–30.
- Stern, Ludmila (2020). Interpreting the ‘Language of War’ in War-Crimes Trials. In: Laugesen, Amanda & Gehrman, Richard (Hg.) (2020). *Communication, Interpreting and Language in Wartime: Historical and Contemporary Perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan, 171-205.
- Stolz, Birgit (1999). Konferenzdolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary & Hönig, Hans G. & Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (1999). *Handbuch Translation*. Zweite Auflage. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 308-310.
- Stuesse, Angela (2013). Sí Hubo Genocidio: Anthropologists and the Genocide Trial of Guatemala’s Ríos Montt. *American Anthropologist* 115 (4), 658-666.
- Takeda, Kayoko (2010a). *Interpreting the Tokyo War Crimes Trial: A Sociopolitical Analysis*. Ottawa: University of Ottawa Press.
- Takeda, Kayoko (2010b). Interpreting at the Tokyo War Crimes Tribunal. In: Shlesinger, Miriam & Pöchhacker, Franz (Hg.) (2010). *Doing Justice to Court Interpreting*. Amsterdam: John Benjamins.
- Takeda, Kayoko (2015). Tribunal Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. Abingdon: Routledge, 424-425.
- Takeda, Kayoko (2016). Guilt, survival, opportunities, and stigma: Japanese interpreters in the postwar occupation period (1945-1952). In: Takeda, Kayoko & Baigorri-Jalón Jesús (Hg.) (2016). *New Insights in the History of Interpreting*. Amsterdam: John Benjamins.
- Torres-Rivas, Edelberto (1979). Crisis y coyuntura crítica: La caída de Arbenz y los contratiempos de la revolución burguesa. *Revista Mexicana de Sociología* 41 (1), 297-323.
- TC – Trabajo Colectivo Coordinado por Sofía Duyos (2011). Plan de Operaciones “Sofía”: fuerzas especiales del Ejército destinadas a una misión de exterminio. In: *Plan de Operaciones “Sofía”*. Guatemala Stadt: Confederación Sindical de Comisiones Obreras, 12-19.

- Timmermann, Wibke K. (2017). Inciting Speech in the former Yugoslavia: The *Šešelj* Trial Chamber Judgment. *Journal of International Criminal Justice* 15, 133-155.
- Towner, Emil (2013). Documenting Genocide: The Record of “Confession, Guilty Plea, Repentance and Apology” in Rwanda’s Gacaca Trials. *Technical Communication Quarterly* 22 (4), 285-303.
- Trejo, Guillermo & Nieto-Matiz, Camilo (2022). Containing Large-Scale Criminal Violence Through Internationalized Prosecution: How the Collaboration Between the CICIG and Guatemala’s Law Enforcement Contributed to a Sustained Reduction in the Murder Rate. *Comparative Political Studies* 0 (0), 1-37.
- UMG – Universidad Mariano Gálvez (o.J.). Idiomas. <https://umg.edu.gt/idiomas> (Stand: 12.04.2023).
- UN – United Nations (1948). *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*.
- UN – United Nations (1995). *Agreement on identity and rights of indigenous peoples*. <https://peacemaker.un.org/guatemala-identityindigenouseoples95> (Stand: 02.11.2022)
- UN & Guatemala – United Nations & State of Guatemala (2006). *Agreement between the United Nations and the State of Guatemala on the establishment of an International Commission Against Impunity in Guatemala (“CICIG”)*. New York.
- UN ICTR – United Nations International Criminal Tribunal for Rwanda (2002). *Seventh annual report of the International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens Responsible for Genocide and Other Such Violations Committed in the Territory of Neighbouring States between 1 January and 31 December 1994*.
- UN ICTR – United Nations International Criminal Tribunal for Rwanda (2003). *Eight annual report of the International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens Responsible for Genocide and Other Such Violations Committed in the Territory of Neighbouring States between 1 January and 31 December 1994*.
- UN ICTR – United Nations International Criminal Tribunal for Rwanda (2004). *Ninth annual report of the International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens Responsible for*

Genocide and Other Such Violations Committed in the Territory of Neighbouring States between 1 January and 31 December 1994.

- UN ICTY – United Nations International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (o.J.). International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia. <https://www.icty.org/en> (Stand: 23.03.2023).
- USAC – Universidad de San Carlos de Guatemala (2013). Listado de Carreras a de Licenciatura por Unidad Académica. <https://www.usac.edu.gt/g/Carreras-de-Grado-USAC-2013.pdf> (Stand: 12.04.2023).
- Vela Castañeda, Manolo E. (2014). *Los pelotones de la muerte: la construcción de los perpetradores del genocidio guatemalteco*. Mexiko-Stadt: El Colegio de México.
- Walsh, Aisling (2018). Genocidio indígena en Guatemala: ¿justicia demorada, justicia denegada? *OpenDemocracy*. <https://www.proquest.com/docview/2117970253?accountid=14682&parentSessionId=gGBcngHg6sXR%2Bcx5qw3mTEbfSP9hIu7KxMjTQB6zs08%3D> (Stand: 26.04.2023).
- Watanabe, Tomie (2009). Interpretation at the Tokyo War Crimes Tribunal: An Overview and Tojo's Cross-Examination. *TTR* 22 (1), 57-91.

Anhang

Tabelle 1: Daten der analysierten Zeug:innenaussagen

Nummer	Sprache	Dialekt	Zeit (min)	Datum	Geschlecht
1	Ixil	Nebaj	76	18.03.2013	Mann
2	Ixil	Nebaj	27	18.03.2013	Mann
3	Ixil	Cotzal	39	19.03.2013	Frau
4	Ixil	Nebaj	40	19.03.2013	Mann
5	Ixil	Nebaj	39	19.03.2013	Mann
6	Spanisch/Ixil	Nebaj	28	19.03.2013	Mann
7	Ixil	Nebaj	24	19.03.2013	Mann
8	Ixil	Nebaj	27	19.03.2013	Mann
9	Ixil	Chajul	34	20.03.2013	Mann
10	Ixil	Nebaj	24	20.03.2013	Mann
11	Ixil	Nebaj	27	20.03.2013	Mann
12	Ixil	Nebaj	14	20.03.2013	Mann
13	Ixil	Nebaj	19	20.03.2013	Mann
14	Ixil	Nebaj	30	20.03.2013	Mann
15	Ixil	Nebaj	53	21.03.2013	Frau
16	Ixil	Nebaj	33	21.03.2013	Mann
17	Ixil	Nebaj	32	21.03.2013	Frau
20	Ixil	Nebaj	30	21.03.2013	Frau
21	Ixil	Nebaj	22	21.03.2013	Mann
22	Ixil	Nebaj	35	21.03.2013	Mann
23	Ixil	Nebaj	41	21.03.2013	Mann
24	Ixil	Nebaj	31	21.03.2013	Mann
25	Spanisch	Spanisch	42	21.03.2013	Mann
26	Ixil	Nebaj	23	21.03.2013	Mann
26a	Ixil	Nebaj	49	21.03.2013	Mann
27	Spanisch/Ixil	Nebaj	18	21.03.2013	Mann
28	Ixil	Nebaj	23	22.03.2013	Frau
29	Ixil	Nebaj	46	22.03.2013	Mann
30	Ixil	Nebaj	30	22.03.2013	Frau
31	Spanisch	Spanisch	30	22.03.2013	Mann
32	Ixil	Nebaj	26	22.03.2013	Mann
33	Ixil	Nebaj	24	22.03.2013	Frau
34	Spanisch	Spanisch	38	22.03.2013	Mann
35	Ixil	Nebaj	23	22.03.2013	Frau
36	Spanisch/Ixil	Chajul	50	22.03.2013	Mann
37	Ixil	Nebaj	52	22.03.2013	Mann
38	Spanisch/Ixil (K'iche')	Nebaj	29	22.03.2013	Mann
39	Spanisch	Spanisch	55	25.03.2013	Mann
40	Spanisch	Spanisch	33	25.03.2013	Mann
41	Spanisch	Spanisch	24	25.03.2013	Mann
42	Spanisch	Spanisch	39	25.03.2013	Mann

43	Ixil	Chajul	38	25.03.2013	Frau
44	Spanisch	Spanisch	21	25.03.2013	Mann
45	Ixil	Nebaj	33	25.03.2013	Mann
46	Spanisch	Spanisch	15	25.03.2013	Mann
47	Spanisch	Spanisch	22	25.03.2013	Mann
48	Spanisch/Ixil	Chajul	40	25.03.2013	Frau
49	Ixil	Nebaj	25	25.03.2013	Frau
50	Ixil	Nebaj	18	25.03.2013	Mann
51	Spanisch	Spanisch	17	25.03.2013	Mann
52	Spanisch	Spanisch	39	26.03.2013	Mann
53	Ixil	Nebaj	27	26.03.2013	Frau
54	Spanisch	Spanisch	50	26.03.2013	Mann
55	K'iche'	K'iche'	35	26.03.2013	Mann
56	K'iche'	K'iche'	20	26.03.2013	Frau
57	K'iche'	K'iche'	23	26.03.2013	Frau
58	Ixil	Nebaj	35	26.03.2013	Frau
58	Spanisch	Spanisch	28	01.04.2013	Mann
59	Ixil	Nebaj	23	26.03.2013	Mann
60	K'iche'	K'iche'	38	26.03.2013	Frau
61	Spanisch/Ixil	Nebaj	28	26.03.2013	Mann
62	Spanisch	Spanisch	18	26.03.2013	Mann
63	Ixil	Nebaj	35	01.04.2013	Mann
64	Ixil	Nebaj	36	01.04.2013	Frau
65	Ixil	Nebaj	32	01.04.2013	Mann
66	Spanisch	Spanisch	60	01.04.2013	Mann
67	Ixil	Nebaj	22	01.04.2013	Mann
69	Ixil	Nebaj	24	01.04.2013	Frau
70	Spanisch	Spanisch	27	01.04.2013	Frau
71	Ixil	Nebaj	41	01.04.2013	Frau
72	Ixil	Nebaj	23	01.04.2013	Mann
73	Spanisch	Spanisch	25	01.04.2013	Frau
74	Spanisch	Spanisch	31	01.04.2013	Mann
75	Ixil	Nebaj	36	02.04.2013	Frau
76	Ixil	Nebaj	33	02.04.2013	Frau
77	Ixil	Cotzal	22	02.04.2013	Frau
78	Ixil	Chajul	19	02.04.2013	Frau
79	Ixil	Nebaj	20	02.04.2013	Frau
80	Spanisch	Spanisch	24	02.04.2013	Frau
81	Ixil	Cotzal	18	02.04.2013	Frau
82	Ixil	Nebaj	21	02.04.2013	Frau
83	Ixil	Cotzal	29	02.04.2013	Frau
84	Ixil	Cotzal	35	02.04.2013	Frau
86	Ixil	Nebaj	19	02.04.2013	Frau
87	Ixil	Nebaj	19	02.04.2013	Frau
88	Spanisch	Spanisch	30	03.04.2013	Mann

89	Spanisch	Spanisch	11	03.04.2013	Mann
90	Spanisch	Spanisch	27	03.04.2013	Mann
91	Ixil	Nebaj	24	03.04.2013	Frau
92	Ixil	Nebaj	23	03.04.2013	Frau
93	Ixil	Cotzal	35	03.04.2013	Mann
94	Spanisch	Spanisch	37	03.04.2013	Mann
95	Ixil	Nebaj	19	03.04.2013	Frau
96	Ixil	Chajul	59	03.04.2013	Mann
97	Ixil	Cotzal	20	03.04.2013	Frau
98	Spanisch	Spanisch	65	04.04.2013	Mann
99	Spanisch	Spanisch	60	08.04.2013	Frau
100	Spanisch	Spanisch	62	16.04.2013	Mann
101	Spanisch	Spanisch	31	17.04.2013	Mann
102	Spanisch	Spanisch	52	17.04.2013	Mann
103	Spanisch	Spanisch	39	17.04.2013	Mann
Gesamt: 101					

Zusammenfassung

Die vorliegende Masterarbeit untersucht das Dolmetschen beim Genozid-Gerichtsverfahren 2013 in Guatemala. Es wird im Detail erarbeitet, welcher Dolmetschmodus angewendet, für welche Sprachen und Dialekte gedolmetscht wurde, wer die Dolmetscher:innen waren, welche Arbeitsbedingungen sie hatten, welche Unterbrechungen und Eingriffe es in die Dolmetschungen gab und welche Bedeutung das Dolmetschen für jenes Gerichtsverfahren hatte.

In einem ersten Teil wird der Forschungsstand dargelegt, in dem auf die Grundbegriffe des Dolmetschens und auf das Dolmetschen bei internationalen Strafgerichtshöfen eingegangen wird. Es folgt ein Überblick über die indigenen Sprachen, die Bevölkerungszusammensetzung und die Geschichte Guatemalas, mit einem Fokus auf der Zeit des internen bewaffneten Konflikts (1960-1996). Anschließend werden das Dolmetschen in Guatemala und die Rahmenbedingungen des Genozid-Gerichtsverfahrens 2013 herausgearbeitet. Für die Untersuchung des Dolmetschablaufs beim Genozid-Gerichtsverfahren wurden Audioaufnahmen der Zeug:innenaussagen von Plaza Pública (o.J.a, o.J.b) sowie Videoaufnahmen von De Onís & Yates (2013) und von Acevedo (2016) analysiert.

Anhand von verschiedenen Werken, Rechtstexten, Berichten, Audio- und Videoaufnahmen konnten aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen werden. Es waren wesentlich mehr Informationen zum Konsekutivmodus als zum Simultanmodus auffindbar. Konsekutiv wurde zwischen Spanisch und hauptsächlich der Maya-Ixil-Sprache mit ihren drei Dialekten aus Nebaj, Cotzal und Chajul gedolmetscht. Im Laufe des Verfahrens gab es fünf offizielle männliche Gerichtsdolmetscher, wobei einer der zwei Dolmetscher aus Nebaj den Großteil der Zeug:innenaussagen, oft viele an einem Tag und ohne Pausen, dolmetschte. Die offizielle Dolmetschung wurde von drei Seiten überprüft: Anklage, Verteidigung und dem Ixil-Publikum, die alle ihre eigenen Dolmetscher:innen bzw. Sprachexpert:innen hatten. Vor allem zu Beginn des Gerichtsverfahrens kam es zu Kritik, mehreren Unterbrechungen und Eingriffen in die Dolmetschungen, die Richterin verteidigte die Dolmetscher jedoch auch mehrmals.

Abstract

This master's thesis examines interpreting at the 2013 genocide trial in Guatemala. It elaborates in detail which interpreting mode was used, which languages and dialects were interpreted, who the interpreters were, what their working conditions were, what interruptions and interventions there were in the interpreting process and what significance interpreting had for this trial.

In the first part, the current state of research is presented, in which the basic terms of interpreting and interpreting in international criminal tribunals are discussed. This is followed by an overview of indigenous languages, population composition and the history of Guatemala, with a focus on the period of the internal armed conflict (1960-1996). Subsequently, interpreting in Guatemala and the framework of the genocide trial in 2013 are elaborated. For the examination of the interpreting process at the genocide trial, audio recordings of the witnesses' testimonies by Plaza Pública (o.J.a, o.J.b) and video recordings by De Onís & Yates (2013) and by Acevedo (2016) were analysed.

The analysis of suitable literature, legal texts, reports, audio and video recordings yielded significant findings. Much more information could be found on the consecutive mode than on the simultaneous mode. Consecutive interpreting was between Spanish and mainly the Maya-Ixil language with its three dialects of Nebaj, Cotzal and Chajul. There were five official male court interpreters during the trial, with one of the two interpreters from Nebaj interpreting the majority of the testimonies, often many in one day and without breaks. The official interpretation was reviewed from three sides: Prosecution, Defence and the Ixil audience, all of whom had their own interpreters or language experts. Especially at the beginning of the trial, there were criticisms, several interruptions and interventions in the interpreting, but the judge also defended the interpreters several times.